Solarbrief

2 • 2024

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Mitglieder: kostenfrei
Jahresabo: 20€

Schwerpunkt

Klima und Recht

— 16
Verfassungsbeschwerde 2.0: Warum sie nötig ist.
SFV-Anwalt Felix Ekardt erklärt, warum wir erneut fürs Klima vor das Bundesverfassungsgericht ziehen.

— 40
Die Letzte Generation: Auf der Straße und vor Gericht.
Erst der Klimaprotest auf der Straße, nun tausende Gerichtsprozesse. Wir sprechen mit Anne von der Letzten Generation.

— 42
Klimaschutz? Nicht mit privaten Schiedsgerichten!
Wie klimafeindliche Urteile von privaten Schiedsgerichten die Macht monopolistischer Umweltsünder stärken.

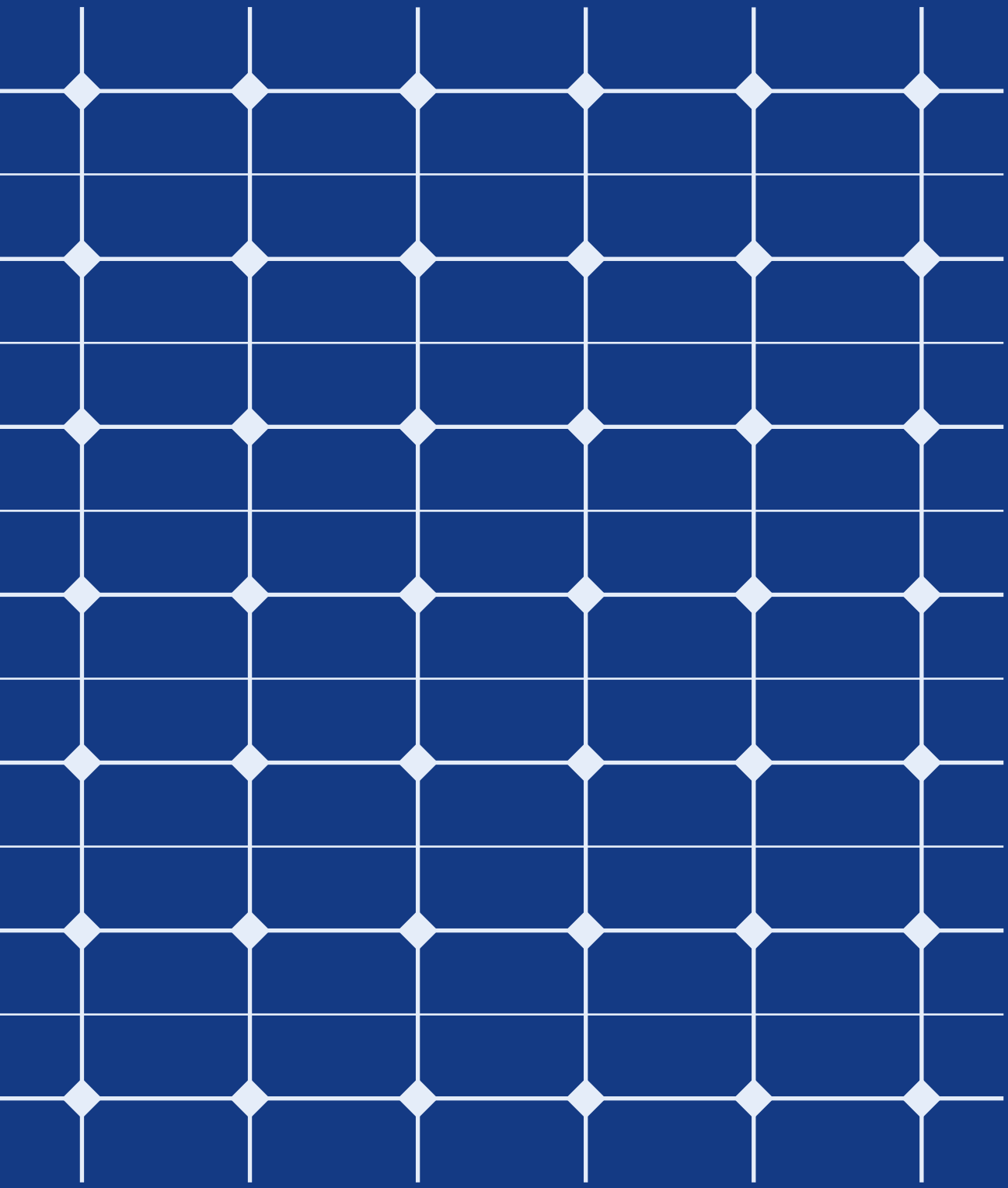

Schwerpunkt

— 08
Hitze, Feuer, Fluten
— Rüdiger Haude

— 12
Wir verklagen die Bundesregierung
— Linda Kastrup

— 16
Klima-Verfassungsbeschwerde 2.0: Warum sie nötig ist.
— Felix Ekardt

— 18
Wer steht hinter der Klage?
— Linda Kastrup

— 21
6 gute Gründe für eine zweite Klage vorm BVerfG
— Linda Kastrup

— 22
Wie Klimaschutz zum Grundrecht wurde
— Rüdiger Haude

— 26
Über die Zusammenhänge von Klimapolitik und Rechtssphäre
— Interview mit Roda Verheyen

— 32
Es geht nicht nur um Freiheit, sondern ums Überleben
— Thomas Bernhard

— 34
„ Rechtfertigender Notstand“ – Die Rechtssphäre in den Klimakämpfen
— Rüdiger Haude

— 38
Klimaklagen weltweit ... gegen und für mehr Klimaschutz
— Kyra Schäfer

— 40
Die Letzte Generation auf der Straße und vor Gericht
— Interview mit Anne Bussmann

— 42
Klimaschutz? Nicht mit privaten Schiedsgerichten!
— Kyra Schäfer

— 46
Klimaklagen gegen den Exxon-Konzern
— Rüdiger Haude

— 49
Bürokratie: Nährboden für hitzige Konflikte
— Susanne Jung

Beratung

— 54
Solarpaket 1 – Die wichtigsten Änderungen
— Taalke Wolf und Susanne Jung

— 56
5 Fragen zu Smart Meter
— Tobias Otto

— 58
Einnahmerisiken für Bürgerenergieprojekte durch negative Strompreise
— Interview mit Christina Bönning-Huber

— 60
Das neue Solar-Wiki
— Taalke Wolf

Verein

— 62
Aktuelle Vereinsnachrichten
— Caroline Kray

— 63
SFV-Termine: Vorträge und Infoveranstaltungen
— Caroline Kray

— 64
Neues von den Infostellen

— 67
Ausblick: Schwerpunkt PV auf Mehrfamilienhäusern

Karikaturen für die Energiewende

— *Gerhard Mester*

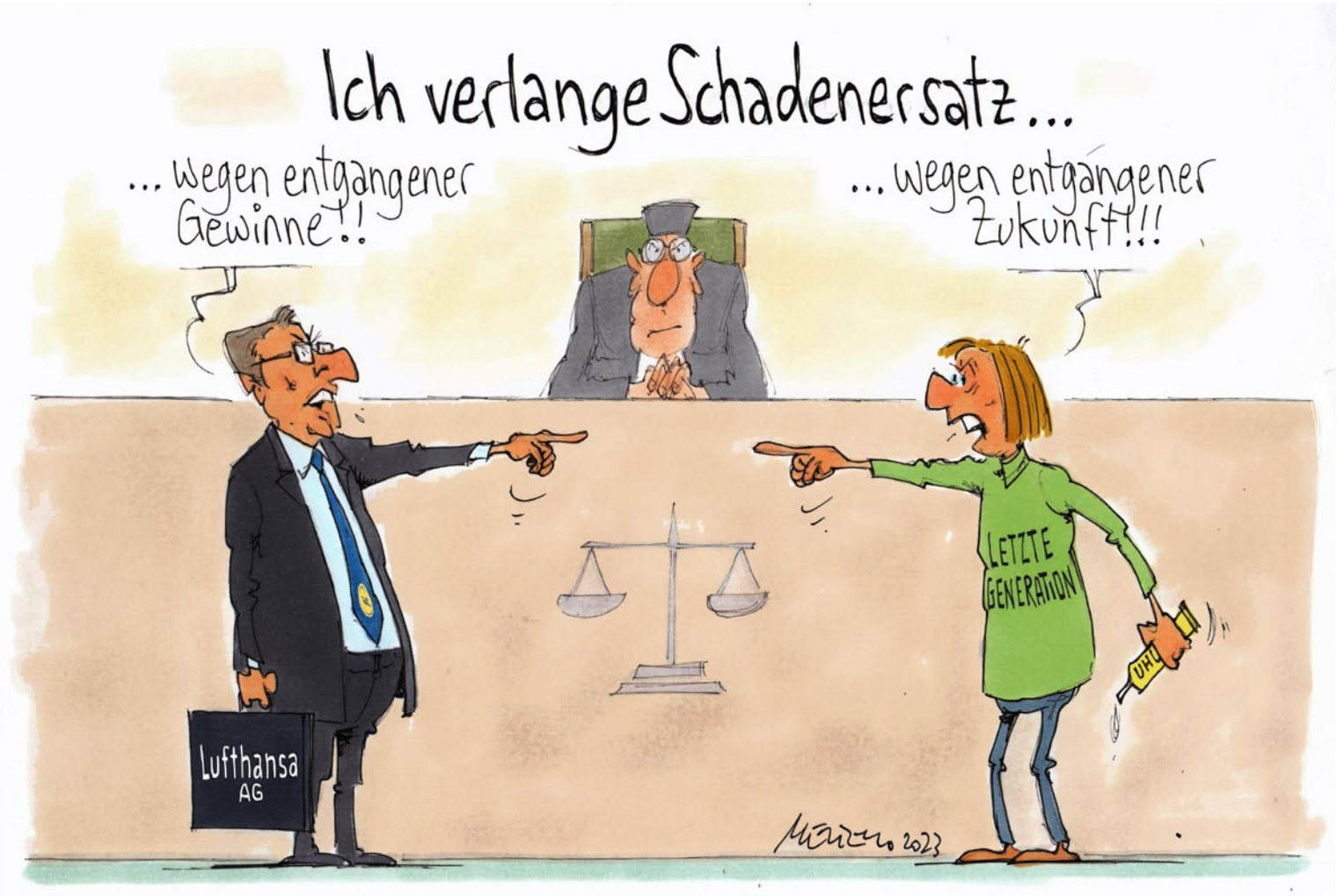

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

In diesem Solarbrief widmen wir uns dem lange angekündigten Thema „Das Recht des Klimas". Für manche von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, mag Klimarecht zunächst als eine trockene und undurchsichtige Materie erscheinen. Jura – das ist kein Alltagsthema für diejenigen, die täglich im Kleinen und Großen klimafreundliche Solarenergie produzieren und damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Lebensgrundlagen leisten. Dennoch möchte ich Sie ermutigen: Werfen Sie einen Blick auf die folgenden Seiten! Diese Ausgabe enthält spannende, kontroverse und inspirierende Analysen, Meinungen und Interviews, die auch Sie fesseln könnten.

Warum dieses Thema? Im letzten Herbst beschlossen die Mitglieder unseres Vereins, gemeinsam mit dem BUND eine weitere Klimaklage auf den Weg zu bringen. Allen war klar, dass sie in Anbetracht der weiterhin verfehlten Klimapolitik eine zwingende und logische Entscheidung darstellt. Unsere erste erfolgreiche Klage vor dem Bundesverfassungsgericht, die 2021 entschieden wurde, sorgte auch auf internationalem Parkett für viel Wirbel, da die Bundesrepublik Deutschland erstmals in der Rechtsgeschichte verpflichtet wurde, ihren verfassungsrechtlichen Pflichten zum Klimaschutz nachzukommen. Wenn Sie über diese Klage und unsere intensive Vorarbeit mehr erfahren möchten, empfehle ich die Beiträge auf Seite 12 und Seite 22.

Das Bundesverfassungsgericht formulierte 2021 fünf Leitsätze, von denen der im folgenden zitierte besonders unter die Räder der Ampelregierung geriet: „Der Gesetzgeber muss die erforderlichen Regelungen zur Größe der für bestimmte Zeiträume insgesamt zugelassenen Emissionsmengen selbst treffen." Sie ahnen es, der Interpretationsspielraum war enorm. Die Ampelregierung entschied kurzerhand, sich einen größeren Teil des globalen Emissionsbudgets zuzugestehen, als ihr fairerweise, pro Kopf gerechnet, zustand. So wurden Maßnahmen und Zeitpläne in Gesetze gegossen, die angesichts der Dringlichkeit der 1,5-Grad-Grenze nahezu lächerlich wirken. Auch das ohnehin schon schlechte Klimaschutzgesetz wurde weiter verwässert. Heute stehen wir vor der Realität, dass Deutschland sein faires Treibhausgas-Budget bereits aufgebraucht hat – ein Desaster sondergleichen!

Viele mögen einwenden, dass die politischen Ziele der Ampel-Parteien ohnehin nicht geeignet waren, wissenschaftlich fundierten Klimaschutz voranzutreiben. Aber auch diese Parteien müssen sich ihrer verfassungsmäßigen Verantwortung bewusst sein: dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Denn alle Menschen aller Generationen – sei es Generation Z, Alpha, Beta oder wir, unsere Eltern und Großeltern – haben ein Recht auf Freiheit, Gesundheit und persönliche Entfaltung. Es geht längst nicht mehr nur um Vorsorge, sondern um die heutige brutale Realität der Erderhitzung. Die Herausforderungen – besonders im Gesundheitsbereich – sind enorm, wie in einem Beitrag im Solarbrief auf Seite 32 zu erfahren ist.

Wir als Verein haben in den letzten Jahren keinesfalls nur zugesehen. Mit Unterstützung unserer Mitglieder haben wir das Mögliche unternommen, um Investitionen vor Ort anzustoßen, die Presse zu mobilisieren und zahlreiche Stellungnahmen sowie Proteste in Richtung Politik zu senden. Mit enormem persönlichen Einsatz haben sich Mitglieder unseres Vereins u.a. an Protesten der Letzten Generation beteiligt. Lesen Sie dazu das Interview auf S. 40.

Doch die entscheidende Frage bleibt: Wurde die Klimakrise dadurch wirklich ins Zentrum der – auch persönlichen – Entscheidungen gerückt? Oder hat sich die Gesellschaft von ihr abgewandt? Und was nützen Gerichtsurteile, wenn sie nicht umgesetzt werden? Aber es geht noch schlimmer. Haben Sie gewusst, dass weltweit klimafeindliche Urteile von privaten Schiedsgerichten die Macht der monopolistischen Umweltsünder stärken? Auch das ist eine Seite der globalen Rechtsprechung, über die wir auf S. 42 berichten.

Wir wenden uns mit unserer Klage an die Bundesregierung. Uns ist klar – ein weiteres Klimaurteil wird wieder keine unmittelbare Durchsetzungskraft entfalten können. Aber es kann den Druck auf die Politik erhöhen und die öffentliche Meinung beeinflussen. Zur nächsten Bundestagswahl kündigt sich schon jetzt an, dass der Rechtsaußen mit seiner Klimaleugnung mehr Stimmen bekommen wird. Am Ende liegt es an uns, mit dem Rüstzeug der Gerichtsentscheidungen dafür zu sorgen, dass Klimaschutz in Deutschland nicht nur in der Verfassung und den Forderungskatalogen, sondern auch in der politischen Realität ankommt.

kurz & knapp

— Rubrik für Kurznachrichten aus der Energiepolitik

Am Ziel vorbei…

Wäre die Energiewende nicht billiger ohne Energiewende?

• Da hat wohl jemand in Mathematik nicht gut aufgepasst. Ausgerechnet die weltbekannte und milliardenschwere Beratungsfirma McKinsey hat in Ihrer Studie "Zukunftspfad Stromversorgung" Anfang des Jahres bahnbrechende Erkenntnisse veröffentlicht. Sie prognostizieren ein Sparpotenzial von 20 Prozent bis 2035, wenn der Zubau von PV- und Windkraftwerken von 506 auf 350 Gigawatt reduziert würde und stattdessen mehr neue Gaskraftwerke installiert werden. Im Auge eines Wirtschaftsberaters mag das sinnvoll erscheinen – doch geht es bei dem Projekt "Energiewende" doch eigentlich um andere Stellgrößen – nämlich die Einsparung von CO_2 und die Rettung unserer Lebensgrundlagen. Vielleicht hätten sich die Berater dieses Großkonzerns vorab doch noch etwas mehr über ihren eigentlichen Zielgrößen informieren können? Von uns gibt es für diese Erkenntnis maximal ein "mangelhaft".

Weitere Infos:
www.pv-magazine.de/2024/01/22/mckinsey-weniger-erneuerbare-und-mehr-gaskraftwerke-koennte-die-energiewende-billiger-machen/

Abb 1 —Foto: Sunny Studio via Canva. •

Vielleicht ist weniger auch mehr?

Stolze Besitzerin des hässlichsten Rasens der Welt

• Kathleen Murray aus Tasmanien ist die stolze Gewinnerin dieses 2023 in Schweden ausgelobten Preises. Mit der Auszeichnung sollen Gartenbesitzer:innen motiviert werden, auf exzessiven Wasserverbrauch zu verzichten – was bei heutigen Hitzewellen schnell zu einem besonders schönen Exemplar verdorrter Gräser führt. Denn in Zeiten des Klimawandels kommt es in immer mehr Gebieten im Sommer zur Wasserknappheit. Im schwedischen Gotland ist der Wasserverbrauch infolge des Wettbewerbs bereits über 5 % gesunken. Mit der Aktion wurden allein im vergangenen Jahr über 1,1 Mrd. Menschen erreicht. Wir gratulieren Kathleen zu diesem spartanischen Garten und den Initiator:innen zu dieser wundervollen Idee eines besonders kreativen Wettbewerbs! Einsendungen für den diesjährigen Wettbewerb können noch bis zum 25. Dezember eingereicht werden.

Weitere Infos:
https://gotland.com/worlds-ugliest-lawn/

Wissings Moral

Zu letzter Not: Das Fahrverbot!

• Verkehrsminister Volker Wissing war noch nie ein Befürworter von Fahrverboten. Im Gegenteil: Seit seiner Amtszeit setzt er sich dafür ein, Autos mit möglichst wenig Einschränkungen auf den Straßen zu halten. So konnte er sich auch zurücklehnen, als die Bundesregierung mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes die Abschaffung der Sektorziele ankündigte. Denn sonst – oh Schreck! – drohte die Einführung eines Sofortprogramms im Verkehrssektor. Er sehe sich gezwungen, warnte er, mit Hilfe von Fahrverboten schlussendlich das Klimaschutzgesetz einzuhalten, sollte die Verschlechterung des Gesetzes nicht vor Mitte Juli in Kraft treten. "Dass die Novelle nach wie vor nicht in Kraft ist, führt zu erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten" so Wissing. Glückwunsch, Herr Wissing! Die Bundesregierung hat Ihnen diese "tatsächlichen Unsicherheiten" nun wohl aus dem Wege geräumt. Nun können Sie den Verkehrssektor weiter als klimapolitischen Totalausfall gestalten.

Weitere Infos:
www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/klimaziele-wissing-fahrverbot-100.html

Nach "Habecks Heizungs Hammer"

Deutsche hamstern Ölkessel

• Dass die Deutschen wenig Stil beim Hamstern haben, zeigte sich bereits in Pandemie-Zeiten. Während andere Kulturkreise Schokolade, Wein oder Bier horteten, wurde in Deutschland vor allem Klopapier zur Mangelware. Nach "Habecks Heizungs-Hammer" fürchteten wohl viele nun ein ähnliches Debakel in ihrem Heizungskeller. Bevor es bald nichts mehr gibt, wurden noch schnell neue Ölkessel installiert. Sie machten den Rekordumsatz auf dem Heizungsmarkt im Jahr 2023 aus.

Was man hat, das hat man! Bleibt nur die Frage, was der neue Ölkessel bei der sehr sicher kommenden Verteuerung des Ölpreises bringt. Warme Füße? Wohl kaum.

Mehr Infos:
www.solarserver.de/2024/02/19/deutscher-heizungsmarkt-verzeichnet-2023-rekordabsatz/?utm_source=newsletter&utm_campaign=newsletter

Auf den Schaden folgt der Schaden

Wenn die Flut nun plötzlich das Erdbebengebiet erreicht …

• Bedingt durch den Klimawandel verändert sich nicht nur die Intensität, sondern auch die Art der Naturkatastrophen.
Der Klimawandel sorgt für mehr Extremwetterereignisse. Anfang des Jahres suchte eine extreme Schlechtwetterfront das sonst sonnenverwöhnte Südkalifornien heim – und sorgte für Millionenschäden. Nur gerade etwa ein Prozent der Hausbesitzer in der Flutregion sind gegen diese Art von Schäden versichert. Auf Grund der Vielzahl von Schadensrisiken haben zudem mehrere große nationale Schaden- und Unfallversicherer die Zeichnung von Hausratversicherungen in Kalifornien eingestellt, was die Preise in die Höhe treibt. Was soll man angesichts solcher Schadenssummen noch machen, als auf einen Präsidenten zu setzen, der den Klimawandel einfach für nicht existent erklärt?

Mehr Infos:
https://edition.cnn.com/2024/02/05/business/flood-insurance-california-storms/index.html

Klimageld Jetzt!

Eisbaden gegen soziale Kälte

• So demonstrierten am 30. Januar rund 50 Aktivist:innen verschiedener Verbände in der drei Grad kalten Berliner Spree für die Einführung des Klimageldes noch in diesem Jahr. "Erst das Klimageld macht den CO_2-Preis ökologisch wirksam und sozial gerecht", betont Michael Groß, Präsident der AWO, die mit weiteren Umweltverbänden und Gewerkschaften die Aktion mitorganisierte. Vielleicht sollten die Bundestagsabgeordneten beim nächsten Eisbaden ebenfalls dabei sein – denn von der sozialen Kälte scheinen sie bisher nicht viel gespürt zu haben. Zumindest ist die Koalition in Sachen Klimageld bisher nicht viel weiter gekommen.

Mehr Infos:
https://presseportal.greenpeace.de/234231-eisbaden-gegen-soziale-kalte-klimageld-jetzt

Hitze, Feuer, Fluten

Der Hauptgrund, mit einer erneuten Verfassungsbeschwerde gegen die laxe Klimapolitik der Bundesregierung vorzugehen, liegt in der Zuspitzung der globalen Klimakatastrophe. Nach den Temperaturentwicklungen des Rekordjahres 2023, die alle Maßstäbe sprengten und sich in nie gesehenen Extremwetter- und Waldbrand-Katastrophen auswirkten, hat es 2024 in seinem bisherigen Verlauf geschafft, noch schlimmer zu werden. Wir möchten in diesem Beitrag an Ereignisse erinnern, die den Stand der Klimakatastrophe dokumentieren. Sie lassen die klimapolitischen Bremsmanöver unserer Bundesregierung in einem noch fragwürdigeren Licht erscheinen

— Rüdiger Haude, Stand 28.08.2024

Klimapolitik ohne Bezug zur Realität

Die deutsche Bundesregierung behauptet noch immer, dass ihre Klimapolitik im Einklang mit der 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klimaabkommens stehe. Zuletzt tat sie das z.B. anlässlich des „Petersberger Klimadialogs“ Ende April.[1] Jener April war der zehnte Monat in Folge, in dem die 1,5-Grad-Grenze im globalen Durchschnitt bereits überschritten wurde. Der Juni machte insoweit dann die zwölf Monate voll. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass 2024 im Durchschnitt unter der 1,5-Grad-Marke bleibt. Der atemberaubende Temperaturrekord von Anfang Juli 2023, als die globale Durchschnittstemperatur erstmals die 17°C-Marke überschritt, ist 2024 bereits an sechs Tagen überboten und um fast ein weiteres Zehntelgrad nach oben geschoben worden, obwohl El Niño anders als im Vorjahr nicht mehr als verstärkender Faktor wirkte.[2] Eine Umfrage der britischen Tageszeitung “Guardian” unter allen IPCC-Autor:innen ergab im Frühjahr dieses Jahres, “dass viele der kenntnisreichsten Menschen auf dem Planeten in den kommenden Jahrzehnten eine katastrophale Verwüstung erwarten”.[3] All dies beweist: Das klimapolitische Reden der Bundesregierung, die noch bis 2045 Treibhausgase emittieren will, hat sich von den klimaphysikalischen Realitäten komplett abgelöst.

Dass die deutsche Klimapolitik mit ihrem Ziel „Treibhausgas-Neutralität bis 2045“ nicht auf einem 1,5-Grad-Pfad ist, ist empirisch also klar erwiesen. Diese Einschätzung wird aber auch von den (sehr zurückhaltenden) Modellen des Weltklimarats IPCC gestützt. Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, der unsere zweite Verfassungsbeschwerde vorbereitet, bringt es auf den Punkt: „Der IPCC gibt ein globales Restbudget von 300 Gigatonnen (Gt) CO_2 mit einer Wahrscheinlichkeit von 83 Prozent für die Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze ab 1. Januar 2020 an. Bei einem Pro-Kopf-Ansatz würde dies für Deutschland, das ein Hundertstel der Weltbevölkerung ausmacht, einen Rest von 3 $GtCO_2$ bedeuten. Diese Menge hat Deutschland bereits jetzt verbraucht.“[4]

Hinzuzufügen wäre: Selbst wenn man das IPCC-Budget zugrunde legt, das nur eine 66-prozentige Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze bewirkt, dürfte Deutschland nach 2025 kein Gramm CO_2 mehr emittieren.[5] Die Bundesregierung ignoriert diese Fakten komplett und macht sich dadurch mitschuldig an den heutigen und künftigen Katastrophen, die aus der Erderhitzung folgen.

Schauen wir uns einige der konkreten Ereignisse an, die sich alleine im bisherigen Verlauf des Jahres 2024 aus den abstrakten Durchschnitts-Temperaturwerten ergeben haben. Alle, hier nur beispielhaft erwähnten, Ereignisse sind mit vielfachem, großem menschlichen Leid verbunden, das hinter den nackten Zahlen oft zu verschwinden droht. In ihrer Summe zeigen sie, was wir von einer 1,5-Grad-Welt zu erwarten haben. (Zur Erinnerung: Wir bewegen uns aber ungebremst auf eine mindestens um 2,5°C erhitzte Welt zu.)

Hitzewellen

Extremtemperaturen haben 2024 neue Dimensionen angenommen. Bereits im Februar zog eine Hitzewelle über große Teile der USA hinweg, mit Temperaturen, die teils 20 °C über dem Durchschnitt lagen.[6] In Westafrika wurde zur gleichen Zeit bereits die 40 °C-Marke überschritten.[7]

Im März wurden in Australien 42,8 °C gemessen, in der Sahelzone bis zu 48,5 °C. Südostasien und Israel überschritten die 40 °C im April. Im Mai registrierte die indische Hauptstadtregion Delhi 49,2 °C. Im Juni wurde dann an verschiedenen Orten die 50-Grad-Marke überschritten: Anfang des Monats in Assuan (Ägypten), Ende des Monats mit 52,2 °C in Pakistan. Dazwischen lag das einzige medial breit wahrgenommene Ereignis, als bei der islamischen Pilgerfahrt, der Hadsch, 1300 Menschen der extremen Hitze von mehr als 49 °C zum Opfer fielen.[8] Im Juli lastete eine wochenlang anhaltende Hitzewelle über Süd- und Südosteuropa, vor allem über Griechenland, wo touristische Attraktionen wie die Athener Akropolis tagsüber gesperrt werden mussten.[9] Zur gleichen

Abb 1 – Das "Lake Fire" Anfang Juli 2024, ebenfalls in Kalifornien. Foto: Public Domain •

Zeit galten für die Hälfte der Bevölkerung der USA erneut Hitzewarnungen.[10]

Dies sind nur einige Beispiele aus der Hitzechronik des bisherigen Jahres 2024. Es handelt sich um eine globale Katastrophe. Im Zeitraum vom 16. bis zum 24. Juni, als Deutschland eher zu kühle Temperaturen erlebte, befanden sich fast fünf Milliarden Menschen, also 60 Prozent der Weltbevölkerung, in Regionen, die unter noch nie dagewesener Hitze litten. Alleine 619 Millionen Menschen waren in Indien betroffen. In Delhi herrschte an 40 aufeinanderfolgenden Tagen eine Temperatur von über 40° C.[11] Als paradoxe (oder besser: tragische) Folge mussten in Indien Kohlekraftwerke hochgefahren werden, um den Strombedarf der städtischen Klimaanlagen und der landwirtschaftlichen Wasserpumpen zu decken.[12] Ähnliche Stromprobleme waren im Mai aus Mexiko gemeldet worden[13], im Juli aus dem Iran.[14] Im August meldete der Generalsekretär der World Meteorological Organization, Celeste Saulo, über das bisherige Jahr 2024: "In mindestens zehn Ländern wurden an mehr als einem Ort Tagestemperaturen von über 50° C gemessen. Das wird zu heiß, um damit noch umgehen zu können".[15]

Waldbrände

In sehr vielen Fällen bedeutet Hitze auch Trockenheit und Dürre, und dementsprechend erweist sich 2024 auch wieder als trauriges Waldbrand-Jahr. Die schlimmen Feuer in Chile im Februar mit mindestens 132 menschlichen Todesopfern sind vielleicht noch in Erinnerung. Die verbrannte Fläche in der Region Valparaiso umfasst dort 290 km².[16] Im gleichen Monat verstärkte die erwähnte Hitzewelle in den USA das „Smokehouse Creek Fire", das in Texas und Oklahoma 4283 km² verzehrte, 500 Gebäude zerstörte und zwei Menschen sowie zehntausende von Nutztieren tötete.[17] Am 24. Juli brach infolge der wochenlangen Hitzeglocke in Kalifornien das "Park Fire" aus, dem bis zum 27. August 1738 km² zum Opfer fielen; zu diesem Zeitpunkt waren noch mehr als 2000 Einsatz-

Abb 2 — Das "Park Fire" wütet seit Ende Juli 2024 in Kalifornien. Foto: © CC BY-SA 4.0 Frank Schulenburg •

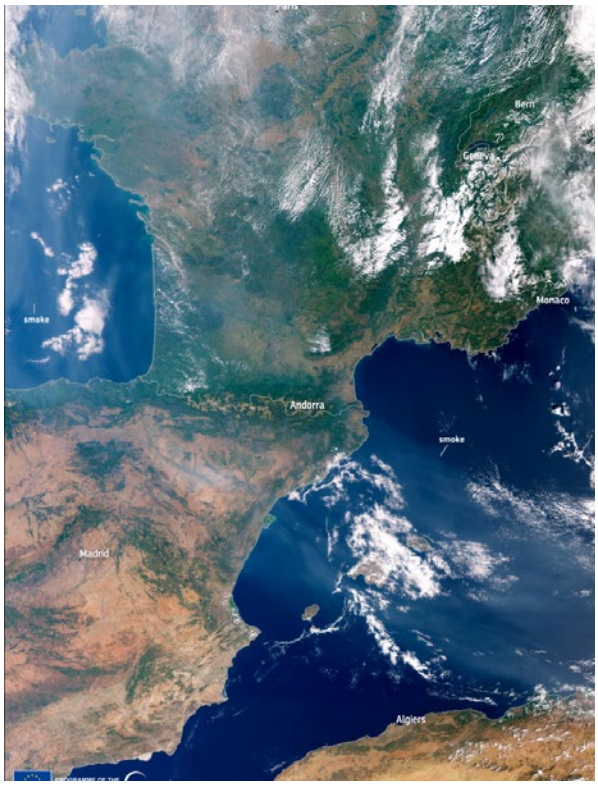

Abb 3 — Der von Waldbränden in Kanada erzeugte Rauch erreicht im August 2024 Europa. Foto: © European Union, Copernicus Sentinel-3B imagery •

Abb 4 — Satellitenaufnahme des Hurricanes "Beryl" am 2. Juli 2024. Foto: Gemeinfrei.•

kräfte mit der Bekämpfung des Feuers beschäftigt.[18] Die eben genannte Mai-Hitzewelle in Mexiko führte zu mehr als 100 Waldbränden, die 754 km² zerstörten.

In Brasilien war die Zahl der Waldbrände in der ersten Jahreshälfte zehnmal so hoch wie im Vorjahr. Im sumpfigen Pantanal, einem Rückzugsgebiet zahlloser Tierarten, waren vom 1. Januar bis zum 8. August bereits 13.000 km² verbrannt, und der traditionell gefahrvollste Monat September kommt erst noch.[19] Im Amazonas-Regenwald stieg unterdessen die Zahl der Waldbrände in der ersten Jahreshälfte auf mehr als 13.000, obwohl die neue Regierung die Abholzung dort erfolgreich zu bekämpfen begonnen hat.[20]

In Kanada „überwinterten“ ca. 150 Waldbrände aus der verheerenden Saison 2023 schwelend und flammten bereits im Februar wieder auf.[21] Mit Stand vom 27. August 2024 sind in Kanada dieses Jahr bereits mehr als 51.000 km² durch Waldbrände zerstört worden, nach den beängstigenden 185.000 km² des Vorjahres.[22] In den Rocky Mountains zerstörte ein “Monsterfeuer” etwa die Hälfte der Stadt Jasper.[23]

Auch in der Alten Welt nimmt die Waldbrand-Saison Fahrt auf. In Griechenland sind seit Sommerbeginn im Zusammenhang mit extrem hohen Lufttemperaturen bereits mehr als 2000 Waldbrände gezählt worden.[24] Mitte August fraß sich ein Feuer in der Region Attika bis in mehrere Vororte von Athen hinein und zerstörte zahlreiche Häuser, bevor glücklicherweise der Wind abflaute.[25]

Im Juni verbrannten in der sibirischen Region Jakutien 4600 km² Wald.[26] – Und durch alle diese Feuer wird zusätzliches CO_2 in die Atmosphäre gebracht und steigert den Treibhauseffekt weiter. Die Einschätzungen variieren: Nach den Berechnungen der EU-Klimaagentur Copernicus verursachten die weltweiten Waldbrände im Jahr 2023 etwa 2,1 Milliarden Tonnen CO_2-Emissionen.[27] Aber laut dem World Resources Institute und der University of Maryland bewirkten alleine die kanadischen Waldbrände Emissionen von mehr als 3 Mrd. Tonnen CO_2.[28] Das müsste das Land auf Platz 3 der am meisten zum Treibhauseffekt beitragenden Staaten katapultiert haben.

Überschwemmungen

In Deutschland äußerten sich die durch die Erderwärmung veränderten Wettermuster 2024 bisher bekanntlich vor allem in Hochwasser-Ereignissen. Das Jahr startete insbesondere in Norddeutschland bereits mit einer Zuspitzung des “Weihnachtshochwassers 2023”.[29] Das Überschwemmungsereignis Ende Mai-Anfang Juni in Bayern und Baden-Württemberg verursachte Schäden in Höhe von 2 bis 3 Mrd. € (nur versicherte Schäden)[30] und forderte sechs Menschenleben.[31] Davor hatte es Mitte Mai bereits schwere Überschwemmungen im Saarland und Rheinland-Pfalz gegeben, bei denen zwei Todesfälle zu beklagen waren.[32]

Überschwemmungskatastrophen in anderen Weltregionen hatten schlimmere Ausmaße. In Ostafrika kam es

Abb 5 — Donau-Hochwasser bei Ulm am 1.6.2024. Foto: CC BY-SA 4.0 stk •

zwischen Januar und Mai immer wieder zu Hochwasserereignissen, die z.B. in Kenia und in Tansania hunderte von Todesfällen verursachten.[33] Der aktuellste Fall ist der vom Bürgerkrieg zerrissene Sudan, wo in den letzten Wochen mehr als 100.000 Menschen durch Hochwasser obdachlos wurden und nun auch eine Cholera-Epidemie ausgebrochen ist.[34]

Ende April und im Mai führten außergewöhnliche Regenfälle zu nie dagewesenen Pegelständen am Rio Grande do Sul und seinen Zuflüssen im Süden von Brasilien. Betroffen war auch die Millionenstadt Porto Alegre. 181 Todesfälle wurden registriert, 200.000 Gebäude wurden überschwemmt und 386.000 Menschen verloren ihr Zuhause.[35]

Bei zwei verheerenden „Sturzflut"-Ereignissen im Mai kamen im Norden Afghanistans etwa 400 Menschen ums Leben. In dem ohnehin schwer geprüften Land wurden tausende Familien zu Binnenflüchtlingen, viele Quadratkilometer landwirtschaftlicher Flächen wurden zerstört.[36]

Weitere katastrophale Hochwasserereignisse gab es 2024 bisher z.B. in Dubai (zwei Mal!), Russland, Pakistan und Armenien. Auch der Anfang Juli durch den westlichen Atlantik ziehende Hurricane „Beryl" verursachte an vielen Orten, wo er auf Land traf, Überschwemmungen. Dieser über 6 Milliarden $ Schaden verursachende tropische Zyklon, der 50 Menschen tötete, war der am frühesten im Jahr auftretende Kategorie-5-Hurricane seit Beginn der Aufzeichnungen, den außergewöhnlich hohen Wassertemperaturen im Atlantik geschuldet.[37]

Der Politik Beine machen

Das ist also der globale empirische Hintergrund der Klimapolitik der Staatsregierungen auf der Welt. Denn die Attributionsforschung ordnet die geschilderten Ereignisse überwiegend der menschengemachten Erderwärmung zu, welche die Häufigkeit und die Intensität dieser Ereignisse stark erhöht. In allen Ländern versuchen Menschen, ihre Regierungen auf eine ambitioniertere Klimapolitik zu verpflichten, um den Anstieg dieser Katastrophen in Grenzen zu halten. Wir tun dies in Deutschland, einem der großen Treibhausgas-Emittenten (unter den Staaten der Welt stand Deutschland 2022 beim CO_2-Ausstoß an achter Stelle).[38] Da der Treibhausgas-Ausstoß weltweit, und auch im eigenen Land, das Recht auf Leben und Gesundheit, das Recht auf Eigentum, und allgemein die Freiheitsrechte nicht nur bedroht, sondern bereits heute massiv beeinträchtigt, führen wir diesen Kampf nun erneut auch vor dem Bundesverfassungsgericht, das über die Einhaltung der grundgesetzlich verbrieften Grundrechte wacht.

In seinem Klimaurteil von 2021, das auf die 2018 eingereichte Klage von SFV und BUND zurückgeht, heißt es u.a., bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern nehme „das relative Gewicht des Klimaschutzgebots [...] bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu".[39] Dieses Fortschreiten des Klimawandels hat seit jenem Urteil ein beängstigendes Tempo angenommen. Es ist höchste Zeit, die Abwägung, von der das BVerfG spricht, nun neu vorzunehmen. Um das massenhafte Leiden nicht ins Unermessliche steigen zu lassen, ist ein sofortiger Ausstieg aus allen Formen der Fossil-Verbrennung unverzichtbar. Und in Wahrheit ist es noch viel dramatischer, denn wir müssen den CO_2-Gehalt der Atmosphäre, der heute ca. 425 ppm beträgt, auf die gerade noch erträglichen 350 ppm zurückbringen – eine Mammutaufgabe.

Quellen und weitere Infos:

www.sfv.de/hitze-feuer-fluten

KLIMASCHUTZ IST MENSCHENRECHT

#KLIMAKLAGE
#KLIMAGERECHT

Wir verklagen die Bundesregierung – erneut!

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland verklagt die Bundesregierung! Gemeinsam mit dem BUND und vier Einzelkläger:innen ziehen wir erneut vor das Bundesverfassungsgericht: Für mehr Klimaschutz, denn Klimaschutz ist Menschenrecht! Was genau uns zu dem Schritt bewegt hat, welche Geschichte diese Klage hat und welche Personen daran beteiligt sind, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

— *Linda Kastrup*

Illustration: Sarah Heuzeroth

Der SFV hat eine besondere Rolle beim Thema "Klimaklagen" inne. Als allererster Verein jemals haben wir in Deutschland eine Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht vorbereitet und im Jahr 2018 eingereicht. Um zu verstehen, warum wir jetzt erneut klagen, müssen wir zunächst einen kleinen Abstecher in die Vergangenheit machen. Seit 2010 hat der SFV diverse Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt erstellen lassen, welche den potenziellen Erfolg von Klimaklagen skizziert haben. Welche Rolle dieser Jurist bei unserer aktuellen Klage spielt, verraten wir später. Durch diese Rechtsgutachten konnte festgestellt werden, dass Klimaschutz von verfassungsrechtlicher Relevanz ist. 2018 hat der SFV dann gemeinsam mit dem BUND und neun Einzelklagenden die erste Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht, die zu 100% von Mitgliedern und Spender:innen des SFV finanziert wurde. Nicht nur deswegen steht der SFV in einer gewissen Pionier-Position. Zwei Jahre nach der SFV/BUND-Klimaklage reichten Greenpeace und die DUH ebenfalls Klimaklagen vor dem Bundesverfassungsgericht ein. Im Frühjahr 2021 wurde dann allen vier Klagen in wichtigen Teilen Recht gegeben, und die Bundesregierung wurde dazu verpflichtet, ihr Klimaschutzgesetz (KSG) zu verbessern.

Ein kleiner Zeitsprung ins Jahr 2023

2023 - Es gibt hunderte Waldbrände, Dürreperioden und eine gewaltvolle Flutkatastrophe im Ahrtal: Wissenschaftler:innen sind sich einig, dass Deutschland

zu wenig gegen die Klimakrise unternimmt, um das Pariser Klimaabkommen einzuhalten. Der selbsternannte Klimakanzler Olaf Scholz ist klimapolitisch nicht wahrnehmbar. Politiker:innen machen die Drecksarbeit von RWE und lassen Lützerath räumen, Klimaaktivist:innen werden immer stärker kriminalisiert und erleben massive Repression und Polizeigewalt und die Bundesregierung reißt ihre eigenen Klimaziele in den Sektoren Gebäude und Verkehr, ohne die für diesen Fall gesetzlich vorgeschriebenen Sofortprogramme vorzulegen. Die Frustration über die fatale Klimapolitik der Bundesregierung steigt an. Deswegen schreiben der Vorstand und das Team vom SFV bei der SFV-Mitgliederversammlung Ende 2023 eine "Klimaklage 2.0" auf die Agenda. Die SFV-Mitglieder befürworten diese Idee, und damit steht fest: Der SFV lässt die Möglichkeiten einer neuen Klimaklage juristisch überprüfen. Auch dieses Mal soll die Klage gemeinsam mit dem BUND eingereicht werden. Gemeinsam beauftragen die beiden Vereine Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt und Dr. Franziska Heß mit der Ausarbeitung einer Klageschrift.

Veröffentlichung der Klimaklage 2.0

Während die Klage von SFV und dem BUND immer konkreter wird, erfahren wir zudem von zwei weiteren Klimaklagen: Greenpeace und Germanwatch planen eine gemeinsame Klage, und die DUH wird auch wieder vor das Bundesverfassungsgericht ziehen, um Klimaschutz einzuklagen. Wir entschließen uns, mit den anderen NGOs im Schulterschluss vor Gericht zu ziehen und planen eine gemeinsame Pressekonferenz. Am 26.06. bekommen wir die Chance, die drei Klagen in der Bundespressekonferenz (BPK) in Berlin vorzustellen und mit einem Paukenschlag an die Öffentlichkeit zu gehen. Das Signal in Berlin ist angekommen. Klimaschutz ist Menschenrecht und wir werden nicht tatenlos zusehen, wie dieses (wieder) gebrochen wird.

Ab dann wurde fleißig an unterschiedlichen Stellen gearbeitet. So haben unsere Jurist*innen über den Sommer die Klageschrift ausgearbeitet. Nachdem auch unsere spezifischen Standpunkte mit eingearbeitet wurden, ist ein ca. 200 Seiten langes Dokument entstanden, welches unsere Verfassungsbeschwerde begründet. Parallel zur Erarbeitung der Klageschrift haben wir uns zudem immer wieder an die Presse gewendet und zahlreiche Interviews wurden von der SFV-Geschäftsführerin Susanne Jung und unseren Kläger*innen geführt. Ob in der Frankfurter Rundschau oder beim SWR im Studio - fleißig wurde auf unsere Klage aufmerksam gemacht.

Am 12.09.2024 war es dann endlich soweit. Unsere Klage wurde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Was im ersten Moment nach einer aufregenden Prozedur klingt, entpuppt sich eigentlich in einer wenig spannenden Online-Abgabe. Für das SFV-Team war dies trotzdem ein aufregender Moment, denn hinter dieser Klageeinreichung stecken monatelange harte Arbeit, die sich jetzt endlich auszahlen. Ab jetzt heißt es warten und auf ein baldiges positives Urteil hoffen!

Die Verfassungsbeschwerde von SFV und BUND ist eine von dreien, die nach der Novelle des KSG auf einer gemeinsamen Pressekonferenz angekündigt und inzwischen eingereicht wurden. Am schnellsten war die Deutsche Umwelthilfe, die am 16. Juli ihre Klage in Karlsruhe vorlegte. Sie wird von einem Team um Prof. Dr. Remo Klinger juristisch vertreten. Neben der DUH treten elf Personen als Klagende auf.

Eine gemeinsame Klage von Greenpeace und Germanwatch ist, wie unsere Verfassungsbeschwerde, am 12. September eingereicht worden. Sie wurde von Dr. Roda Verheyen (siehe Interview auf S. 22 hier im Heft) federführend erarbeitet. Für diese „Zukunftsklage" haben die Verbände proaktiv für eine Beteiligung geworben; mehrere zehntausend Menschen haben sich für diese Massenklage registrieren lassen.

Die drei Verfassungsbeschwerden weisen ähnliche Zielrichtungen auf, argumentieren aber unabhängig voneinander und setzen verschiedene Akzente. Dieses Vorgehen hat sich schon im Hinblick auf den ersten Klimabeschluss des BVerfG 2021 bewährt.

2010
Erstellung erster Rechtsgutachten von Prof. Dr. Felix Ekardt
Ergebnis: Klimaklagen können Erfolg haben

12.12.2015
Beschluss Pariser Klimaabkommen

22.11.2018
Klimaklage 1 wird eingereicht!
Einreichung der ersten Klimaklage vom SFV / BUND beim Bundesverfassungsgericht.

2020
Greenpeace, DUH und weitere Verbände reichen ebenfalls Klimaklagen ein

24.03.2021
Klimabeschluss des BVerfG
Der Klimaklage des SFV und der anderen Vereine wurde in Teilen Recht gegeben. Die Bundesregierung definiert einen Emissionsreduktionspfad nach 2030. Das KSG bleibt dennoch unzureichend.

2010 2015 2018 2020 2021

Abb 2 — Im Namen des gesamten Solarenergie-Fördervereins haben wir am 12. September 2024 erneut eine Klimaklage gegen die Bundesregierung eingereicht. •

Weitere Infos: klimaklage.com

Alle Infos zur Klimaklage

Direkt zur Klageschrift

Bundespresse-konferenz

22.09.2023
Erste Lesung zur Abschwächung des KSG.
Die neue Ampelregierung plant, die CO_2-Sektorziele des KSG von 2021 abzuschaffen.

18.11.2023
SFV-Mitglieder beschließen Klimaklage 2.0
... denn unabhängig von der anstehenden Abschwächung des KSG sind die Klimaziele und -Maßnahmen nicht Paris-konform und mangelhaft.

15.07.2024
Neues KSG tritt in Kraft
Die Abschwächung des KSG wird beschlossen. Einzelne Sektoren müssen nicht zwingend Emissionen reduzieren.

12.09.2024
Klimaklage 2.0 wird eingereicht!
Die Klimaklage 2.0 von SFV und BUND wird eingereicht. Gemeinsam mit Greenpeace, Germanwatch und der Deutschen Umwelthilfe ziehen wir erneut vor das Bundesverfassungsgericht.

???
Beschluss des BVerfG

2023 **2024** **202X**

Klima-Verfassungsbeschwerde 2.0: Warum sie nötig ist.

Unser Jurist Felix Ekardt stellt im Folgenden die grundlegenden Argumentationslinien unserer Klima-Verfassungsbeschwerde vor. Die Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland gründet auf einer „fiktiven Tatsachengrundlage". Die Bundesregierung muss gezwungen werden, das Ambitionsniveau und das Maßnahmenniveau ihrer Klimapolitik den Klimarealitäten anzupassen.

— Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt

Warum eine neue Klima-Verfassungsbeschwerde nötig ist

Der bedrohlich voranschreitende Klimawandel erfordert zeitnah null fossile Brennstoffe weltweit und in allen Sektoren, ebenso wie eine stark reduzierte Tierhaltung und eine verbesserte Treibhausgas-Bindung vor allem in Mooren und Wäldern. Ein wirksamerer Klimaschutz wäre ein angemessener Schutz unser aller Freiheit. Im Jahr 2018 haben BUND und SFV gemeinsam mit mehreren Einzelklagenden eine erste Beschwerde vor dem BVerfG eingereicht, um genau dies festzustellen und die damalige Bundesregierung zu ehrgeizigeren Zielen beim Klimaschutz zu verpflichten. Andere Verbände und Einzelklagende folgten ab 2020. 2021 entschied das Bundesverfassungsgericht aufgrund dieser Beschwerden und verpflichtete die Regierung, das geltende KSG, welches die deutschen Klimaziele festlegt, im Sinne eines langfristigen Freiheitsschutzes nachzubessern und das Klimaschutz-Ambitionsniveau zu erhöhen.

Die deutschen Klimaziele im KSG sind aufgrund des BVerfG-Klima-Beschlusses 2021 angehoben und konkretisiert worden, sie sind jedoch weiterhin unzureichend. Mit der KSG-Reform 2024 wird die Einhaltung der bereits unzureichenden deutschen Klimaziele faktisch weiter erschwert werden. Deshalb wenden sich SFV und BUND erneut an das BVerfG, um unser aller Freiheit besser zu schützen.

Ambitionsniveau der Klimaziele grundlegend unzureichend

Das deutsche Klimaziel-Ambitionsniveau ist grundlegend unzureichend. Rückenwind erhalten wir für dieses Vorbringen von einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom April 2024 zur Klage der Schweizer „Klimaseniorinnen". Das Urteil bestätigt in manchen Punkten noch deutlicher als der BVerfG-Klima-Beschluss von 2021: Klimaschutz ist Menschenrecht – und die 1,5-Grad-Grenze ist verbindlich. Einfluss auf diese Interpretation der Menschenrechte auf Freiheit und ihre elementaren Voraussetzungen hat dabei der Art. 2 Abs. 1 des Pariser Klima-Abkommens. Diese Norm schreibt den Staaten rechtsverbindlich vor, ihre Klimapolitik so auszurichten, dass die globale Erwärmung bei weit unter 2 Grad und möglichst 1,5 Grad Celsius gestoppt wird.

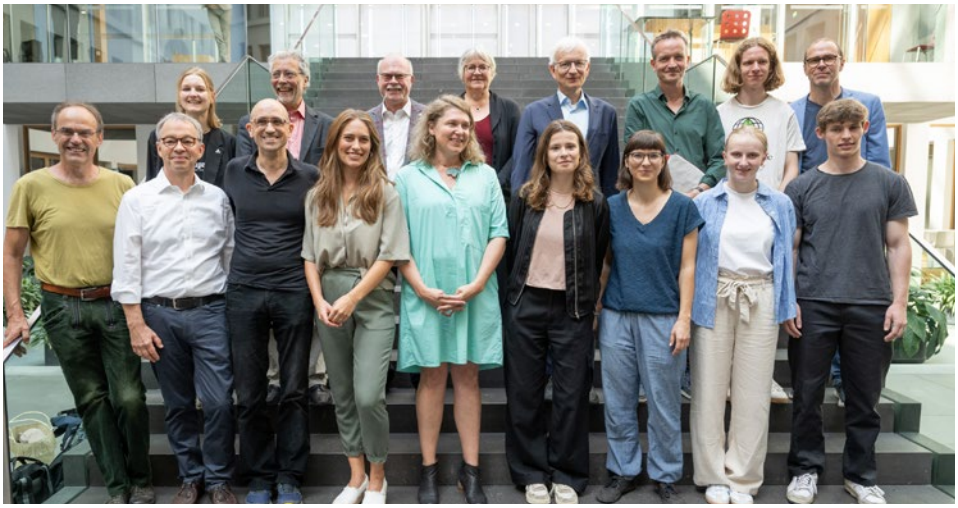

Abb 1 — Bundespressekonferenz zur Ankündigung der zweiten Klimaklage. Der SFV war mit Susanne Jung, Rainer Doemen, unserer Klägerin Kerstin Lopau und Rechtsanwalt Felix Ekardt vertreten. © Christophe Gateau / Greenpeace •

Der EGMR erkennt zutreffend, dass damit real die 1,5-Grad-Grenze das global verbindliche Klimaziel darstellt, an dem sich das Ambitionsniveau nationalstaatlicher – oder auch EU-seitiger – Klimapolitik messen lassen muss.

Anhand der 1,5-Grad-Grenze lässt sich ein ungefähres verbleibendes Treibhausgas-Budget berechnen, das auf einer gleichmäßigen Pro-Kopf-Verteilung des verbleibenden globalen Budgets beruht. Der IPCC gibt ein globales Restbudget von 300 Gigatonnen (Gt) CO_2 mit einer Wahrscheinlichkeit von 83 % für die Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze ab 1. Januar 2020 an. Bei einem Pro-Kopf-Ansatz würde dies für Deutschland, das ein Hundertstel der Weltbevölkerung ausmacht, einen Rest von 3 $GtCO_2$ bedeuten. Diese Menge hat Deutschland bereits jetzt verbraucht.

Wenn Deutschland Klimaneutralität im KSG erst für 2045 anstrebt (und die EU im European Climate Law gar erst für 2050), ist dies somit unzureichend. Dies gilt umso mehr, als das oben vorgestellte Budget sogar sehr günstige Annahmen für Industriestaaten enthält. So impliziert das Klimavölkerrecht eine Umverteilung des Budgets zu Gunsten der Länder des Globalen Südens, die eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben und auch pro Kopf viel weniger zum Klimawandel beigetragen haben: Der Verweis auf die Leistungsfähigkeit und das Verursacherprinzip ist in Art. 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 des Paris-Abkommens sowie in Art. 3 Abs. 3 der Klimarahmenkonvention enthalten.

Dem folgend hat auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) den zulässigen Anteil Deutschlands an diesem globalen Treibhausgasbudget jüngst neu berechnet und bestätigt: Deutschland hat inzwischen mehr emittiert als uns nach fairen Maßstäben international zusteht, um 1,5 Grad nicht zu überschreiten. Der SRU rechnet dabei sogar nur mit 67 % Einhaltungswahrscheinlichkeit für 1,5 Grad, berücksich-tigt aber umgekehrt, dass Deutschland leistungsfähiger als der Globale Süden ist und historisch mehr zum Klimawandel beigetragen hat.

KSG-Reform verschlechtert Ambitionsniveau weiter

Die KSG-Reform vom Frühjahr 2024 ändert formal nichts am Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden. Durch verschiedene Mechanismen bewirkt das Gesetz jedoch, dass es faktisch unwahrscheinlicher wird, dass Deutschland dieses Ziel erreicht. Denn statt eines jahresscharfen, verbindlichen und mit rechtlichen Konsequenzen verknüpften sinkenden Emissionsminderungspfads für jeden Sektor soll künftig nur noch die Einhaltung der sektorübergreifenden summierten Jahresemissionsmengen in den Zeiträumen 2021 – 2030, 2031 – 2040 sowie 2041 – 2045 relevant sein. Es wird nur noch in Jahrzehnten gerechnet. Und erst wenn zwei Jahre in Folge die Projektionsdaten eine Überschreitung der Jahresemissionsmengen des jeweiligen Jahrzehnts prognostizieren, muss die Bundesregierung durch zusätzliche Maßnahmen nachsteuern.

Der BVerfG-Klima-Beschluss von 2021 verlangt, dass „weitere Jahresemissionsmengen und Reduktionsmaßgaben so differenziert festgelegt werden, dass eine hinreichend konkrete Orientierung entsteht. Erst dies erzeugt den erforderlichen Planungsdruck, weil nur so erkennbar wird, dass und welche Produkte und Verhaltensweisen im weitesten Sinne schon bald erheblich umzugestalten sind. Wenn im Einzelnen konkret erkennbar ist, dass, wann und wie die Möglichkeit endet, Treibhausgas zu emittieren, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass klimaneutrale Technologien und Verhaltensweisen diesem Entwicklungspfad entsprechend zügig etabliert werden“ (Rn. 254 des Beschlusses).

Grundlegend unzureichendes Maßnahmenniveau

Zudem reicht der grundlegende Ansatz bei den Klimaschutzmaßnahmen in der gesamten Klimapolitik, für die das KSG ein Scharnier bildet, nicht mal für die eigenen, unzureichenden Ziele aus – und erst recht nicht für angemessen ambitionierte Ziele. Unabhängig von der aus GewaltenteilungsGründen offenen Frage, wie detailliert das BVerfG die exakte Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen betrachten wird, ergeben sich aus dem gebotenen Klimaschutz-Ambitionsniveau gemeinsam mit dem Gebot sorgfältiger Tatsachenermittlung aus dem BVerfG-Klima-Beschluss jedenfalls einige prinzipielle Anforderungen an die Gesamtheit der Klimaschutzmaßnahmen. Diese müssen tatsächlich zum Ambitionsniveau passen und dürfen nicht auf fiktiver Tatsachengrundlage eine solche Passfähigkeit nur behaupten.

Bereits beim Klima-Beschluss 2021 hat sich, wie oft in großen Verfahren vor dem BVerfG, die Vorgehensweise bewährt, eine Vielfalt von Argumenten und Perspektiven durch unterschiedliche Verbände und Einzelklagende vorzutragen und so zu einer ausgewogenen Entscheidung des BVerfG beitragen zu können. Andere Verfassungs-beschwerden, die jetzt parallel vorgebracht werden, wie die von Greenpeace und Germanwatch, adressieren etwa stärker einzelne Maßnahmen speziell im Verkehrssektor.

www.sfv.de/klima-verfassungsbeschwerde-2-0

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt

Jurist, Philosoph und Soziologe und u. a. Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig und Berlin. Als Rechtsanwalt hat er bereits die erste die Klimaklage des SFV vors Bundesverfassungsgericht gebracht und den Verein mit juristischen Gutachten unterstützt.

Wer steht hinter der Klage?

Wie bereits deutlich wurde, haben SFV und BUND eine erfolgreiche gemeinsame Geschichte zu erzählen, wenn es um die erste Klimaklage geht. Deswegen lag der Schritt auch nahe, eine zweite Verfassungsbeschwerde gemeinsam einzureichen. Im gleichen Zuge wurden auch die Jurist:innen der ersten Klage erneut beauftragt, die Klageschrift auszuformulieren. Felix Ekardt und Franziska Heß begleiten uns wieder auf diesem Weg. Felix Ekardt studierte Jura in Berlin und Marburg. Nebenbei machte er Abschlüsse in Soziologie, Religionswissenschaft und Europarecht. Inzwischen ist er Leiter an der Forschungsstelle "Nachhaltigkeit und Klimapolitik" in Leipzig und außerplanmäßiger Professor an der Universität Rostock. Franziska Heß vollzog ihr Jura-Studium in Leipzig, sowie in Frankreich. Wieder zurück in ihrer Heimat Leizig angekommen, schloss sie sich als Fachanwältin für Verwaltungsrecht der Kanzlei Baumann an. Wir freuen uns sehr darüber, dass die beiden den SFV, den BUND und die vier Einzelkläger:innen wieder vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten werden!

Die Vereine klagen mit

Bei dieser Klage spielen jedoch nicht nur unsere Einzelkläger:innen eine entscheidende Rolle. Auch der Verein selber wird wieder vor das Gericht ziehen. Bei der Klimaklage 1.0 wurden wir als Verein abgewiesen, aber mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zugunsten der Schweizer Klimaseniorinnen wurde deutlich, dass Vereine als Klagende anerkannt werden können. BVerfG und EGMR widersprechen sich dementsprechend in dieser Hinsicht. Mit der Kombination von Einzelkläger:innen und Klimaschutzvereinen ermöglichen wir eine Klage vor dem EGMR, falls unsere Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe abgelehnt werden sollte. Deswegen ziehen wir erneut auch als SFV und BUND vor das Gericht. Durch diesen Schritt werden indirekt auch alle Vereinsmitglieder zu Klimakläger:innen und stehen Seite an Seite mit uns für mehr Klimaschutz ein!

Beratung durch Prof. Dr. Stefan Rahmstorf

Als Sachverständiger für die Klage wird unter anderem der Klimawissenschaftler Prof. Dr. Stefan Rahmstorf tätig. Vielleicht sind Sie ihm bereits auf "X" (ehemals Twitter) oder auf anderen Social-Media-Plattformen begegnet. Rahmstorf ist leitender Autor von IPCC-Berichten, arbeitete im "Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen" mit und gehört zu den weltweit führenden Klimawissenschaftlern. Als Physiker und Physikalischer Ozeanograph beschäftigt er sich insbesondere mit den Auswirkungen der Klimakrise auf unsere Ozeane und ihre Meeresströmungen. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Forschung liegt auf dem Zusammenspiel zwischen Extremwetterereignissen und der Klimakrise. Wir freuen uns sehr über diese fachliche Unterstützung!

Zwischen Klimaklage 1.0 und Klimaklage 2.0 werden viele Parallelen deutlich, aber es gibt auch große Veränderungen: Unsere Kläger:innen. Insgesamt wird unsere Klage von vier Einzelkläger:innen mitgetragen. Auf der folgenden Seite stellen wir Ihnen unsere Vier vor.

Ganz vorne mit dabei: Ihr!

SFV-Mitglieder und Unterstützer:innen

Die wahren Klima-Kläger und Klägerinnen seid Ihr!
Denn als Mitglieder und Spender:innen unterstützt ihr unsere Arbeit, gebt uns politischen Rückhalt und ermöglicht unsere Kampagnen! Durch Euch konnten wir 2018 die erste Klimaklage finanzieren, und jetzt stemmen wir auch die zweite Klage gemeinsam. Wir freuen uns ungemein über diesen Zuspruch!

Ihr könnt uns auch noch weiter unterstützen, mit Spenden, durch das Tragen und verteilen unserer neuen Klimaklagen-Shirts und Sticker (Seite 21) und wenn ihr weitererzählt, dass wir mit möglichst vielen Menschen wieder Geschichte schreiben wollen.
Jedes neue Mitglied erhöht das Gewicht unserer Klage!

Die persönlichen Klägerinnen und Kläger

Kerstin Lopau

ist Ingenieurin für Erneuerbare Energien und lebt in Potsdam. Sie installiert PV-Anlagen auf Dächern und ist Mitbegründerin des SoLocal-Energy e.V., einem Kollektivbetrieb für die Installierung von Solaranlagen und für Klimabildung. Die 33-jährige frustriert, dass ihre engagierte Arbeit lediglich ein Tropfen auf den heißen Stein ist, wenn die Bundesregierung weiteren Klimaschutz so großflächig blockiert. Wenn Kerstin nicht auf Dächern Deutschlands unterwegs ist, um PV-Module zu installieren, singt und gärtnert sie gerne.

Mareike Bernhard

Mit den gesundheitlichen Folgen der Klimakrise wird Mareike Bernhard in ihrem Beruf immer wieder konfrontiert. Als Ärztin weiß sie genau, wie katastrophal sich die Klimakrise auf die Körper der Menschen auswirkt. Die 35-jährige hat bei vielen Patient:innen aus dem Ahrtal erlebt, wie gefährlich sich die Folgen von Extremwetterereignissen auch auf die Psyche von Menschen auswirken können. 2018 war ihr Vater, SFV-Vorstand Dr. Thomas Bernhard, einer der Einzelklagenden der ersten SFV/BUND-Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht. Nun zieht Mareike Bernhard für sich und ihre drei Kinder nach.

André Wendel

ist gelernter Maschinenbauer aus Leipzig. Dort transportiert er tagtäglich hunderte Menschen in Bussen von A nach B. André Wendel ist gewerkschaftlich organisiert und aktiv bei der Kampagne #WirFahrenZusammen, welche in ihren Forderungen eine Verkehrswende und bessere Arbeitsbedingungen in Bussen und Bahnen zusammenbringt. Der Einklang von Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit steht für ihn besonders im Vordergrund. Wenn André nicht in seinem Bus unterwegs ist, fotografiert er leidenschaftlich gerne Tiere und liest viel.

Karola Knuth

Mit einem Alter von 23 Jahren ist Karola Knuth die jüngste SFV/BUND-Klägerin. Karola studiert Politikwissenschaften und Geographie in Heidelberg und schließt voraussichtlich in den kommenden Monaten ihr Bachelorstudium ab. Seit 8 Jahren engagiert sie sich bei der BUNDjugend für mehr Klimagerechtigkeit und sitzt dort auch im Bundesvorstand. Besonders frustriert ist sie darüber, dass die Bundesregierung immer noch an alten Märchen festhält und Klimaschutz nur als eine Option betrachtet, nicht als notwendiges Mittel. Neben ihrem Engagement tanzt sie mit großer Begeisterung.

Klimaklagen FAQ

Warum ist die derzeitige Klimapolitik verfassungswidrig?
Unsere Klage basiert auf drei Kernargumenten. Zunächst sind die Treibhausgas-Reduktionsziele, die die Bundesregierung sich für die Einhaltung des Pariser Klimaabkommens gesetzt hat, viel zu niedrig. Selbst nach unserem Erfolg vor dem BVerfG hat die Regierung die Klimaziele nicht genügend angepasst und das Urteil nahezu ignoriert. Dazu kommt, dass die Maßnahmen der Bundesregierung nicht einmal ausreichen, um diese unzureichenden Ziele zu erreichen. Als drittes Kernargument wird die Abschwächung des bisherigen Klimaschutzgesetzes (KSG) durch die Ende April verabschiedete Novelle genannt. Neben der Abschaffung der Sektorziele sind wichtige Messinstrumente verloren gegangen, um die deutsche Emissionsreduktion überprüfen und ggf. nachsteuern zu können.

Ist es nicht eh zu spät für Klimaschutz?
Es ist niemals zu spät für Klimaschutz. Selbst wenn wir nicht mehr das Pariser Klimaabkommen einhalten können, kommt es auf jedes Zehntelgrad an, das wir verhindern. Mit jedem bisschen Erderhitzung eskaliert die Klimakrise weiter. Während wir darauf hoffen, dass die globalen Klimaziele eingehalten werden, schauen wir der Zukunft jedoch auch realistisch entgegen. Das bedeutet, dass wir nicht aufhören uns für Klimaschutz einzusetzen, nur weil wir die 1,5-Grad-Grenze nicht mehr einhalten können. Leider sehen wir nicht den gleichen Willen in der Bundesregierung. Diese hat das letzte Urteil nur mangelhaft umgesetzt, und deswegen müssen wir jetzt erneut klagen.

Warum gibt es drei Klagen?
Neben der gemeinsamen Klage von SFV und BUND gibt es zwei weitere Verfassungsbeschwerden: eine gemeinsame Klage von Greenpeace und Germanwatch und eine der DUH. Bereits 2021 haben wir gesehen, dass die Strategie mit unterschiedlichen juristischen Argumentationen erfolgreich war. Die drei Klagen haben verschiedene Schwerpunkte, weswegen die Chancen auf Erfolg höher stehen als bei einer einzelnen Klage.

Wann rechnet ihr mit dem Erfolg der Klage?
Klima-Justiz ist heute kein Neuland mehr, wie 2018. Infolge der Vorarbeit des Gerichts durch das letzte BVerfG-Urteil zur Klimaklage 1.0 gehen wir davon aus, dass es dieses Mal schneller gehen wird. Einen genauen Zeitpunkt können wir jedoch nicht vorhersagen.

Wie kann ich die Klage unterstützen?
Zum einen können Sie uns unterstützen, indem Sie Mitglied bei uns werden und die Arbeit des SFV mitgestalten und finanzieren. Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht gehen mit einem großen finanziellen Aufwand einher, weswegen wir uns zudem immer über Spenden für die Klimaklage freuen. Am wichtigsten ist es jedoch, auf unsere Klage aufmerksam zu machen. Reden Sie mit Ihrer Familie und mit Ihren Freund:innen über unser Vorhaben und überzeugen Sie diese, uns zu unterstützen. Gute Gründe für unsere Klage finden Sie auf der nächsten Seite. Je größer die Unterstützung in der Bevölkerung, desto größer ist die Chance auf Erfolg

Linda Kastrup

Linda unterstützt den SFV seit März 2024 in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie studiert derzeit „Erwachsenenbildung“ (Master), mit dem Schwerpunkt auf „Politische Bildung“, an der Universität Duisburg-Essen. Ansonsten ist Linda insbesondere in der Klimabewegung in Deutschland unterwegs.

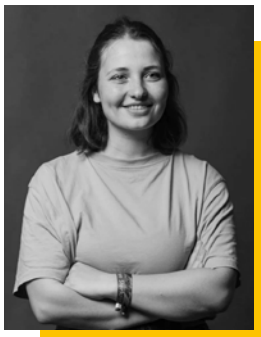

Gemeinsam klagen wir fürs Klima!

Für die Klimaklage stehen ganz schön viele Kosten an. Die Klageschrift muss erstellt werden und ist bei dem großen Thema entsprechend umfangreich. Auch unsere Öffentlichkeitsarbeit muss bezahlt werden. Aber durch euch sind wir auf einem guten Weg:

Spendenbarometer

45 % (18.150 €)

Spendenziel: 40.000 €

Stand 09.2024

JETZT SPENDEN

www.sfv.de/mitmachen/spenden

6 gute Gründe *für* eine zweite Klage vorm BVerfG

1. Klimaschutz ist Grundrecht

Das BVerfG stellte 2021 fest: Der Staat ist dazu verpflichtet, die Freiheit und die elementaren Voraussetzungen für Leben und Gesundheit vor der Klimakrise zu schützen. Indem die Bundesregierung in den letzten Monaten das KSG weiter abgeschwächt hat, tritt sie das Urteil aus 2021 mit Füßen. Da schauen wir nicht einfach zu.

2. Die Klimakrise gefährdet uns schon heute!

Weltweit – auch hier in Mitteleuropa – leiden Millionen Menschen unter den Folgen extremer Wetterereignisse wie Hitze, Starkregen und Überschwemmungen, während Waldbrände zunehmend unsere Lebensgrundlagen zerstören. Eine klimapolitisch gebotene Orientierung der Bundesregierung wäre die **Einhaltung der wissenschaftlich fundierten und rechtlich verankerten 1,5-Grad-Grenze**. Nur so haben wir noch eine Chance, die schlimmsten Folgen der Klimakrise zu begrenzen!

3. Ein Erfolg vor dem BVerfG bietet Schutz vor Rechts!

Die beängstigenden Umfragewerte der AfD bestürzen uns. Eine Partei, die den fatalen Folgen der Klimakrise nichts entgegensetzen will und sich stattdessen auf tödliche Hitzesommer freut, kann keine guten Zukunftsvisionen mit sich bringen. Von der AfD können wir höchstens erwarten, dass sie die Klimakrise weiter eskaliert! Deswegen ist es essentiell, dass das BVerfG die Pflichten des Staates genauer definiert: Jede mögliche Regierungskonstellation hat sich daran zu halten.

4. Gesetze müssen sinnvoll gestaltet werden!

Aus einem juristischen Urteil folgen im Idealfall gesetzliche Veränderungen. Zahlreiche Unternehmen wollen in Erneuerbare Energien investieren, werden aber durch die wiederkehrenden Diskussionen über gesetzliche Änderungen der Förderbestimmungen behindert. Es braucht stabile Rahmenbedingungen, damit sich die Industrie in diesem Bereich entwickeln kann. Wenn das BVerfG klarstellt, dass die Energiewende zügig umgesetzt werden muss, gibt es mehr Sicherheit.

5. Wir haben kein Budget mehr!

Das Emissionsbudget für Deutschland ist quasi aufgebraucht. Beim letzten BVerfG-Urteil wurden die viel zu hohen Emissionsplanungen der Bundesregierung aber kaum problematisiert. Deutschland muss jedoch seinen gerechten Anteil zum weltweiten Klimaschutz leisten, weswegen die Emissionspfade drastisch gesenkt werden müssen. Dies ist im Jahr 2024 noch viel dringender, als es 2018 war.

6. Klimaschutz muss höchste Priorität werden

Ein positives Urteil des BVerfG würde die Priorisierung von Klimaschutz erneut deutlich nach vorne rücken. Klimaschutz muss bei jeglichen Entscheidungen die erste Priorität sein. Keine Autobahn darf ausgebaut werden, ohne ernsthaft andere Optionen und den Einfluss auf das Klima abgewogen zu haben. Keine Gelder dürfen investiert werden, wenn sie dem Klima schaden, und keine Energieprojeke dürfen jetzt noch genehmigt werden, wenn sie auf fossilen Energieträger basieren.

Wie Klimaschutz zum Grundrecht wurde

Klimaschutz auf verfassungsrechtlichem Wege fördern: Für diesen Gedanken ist der Solarenergie-Förderverein Deutschland (SFV) der Pionier in Deutschland gewesen. Die klimapolitische Untätigkeit (bzw. sogar Blockade) der Bundesregierungen ab 2009 ließ dem Verein keine andere Wahl. Jahrelang bereitete er den Prozess vor, der zu dem bahnbrechenden Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 führte.

— Rüdiger Haude

Im Herbst 2009 übernahm das Kabinett „Merkel II“ die Bundesregierung, eine Koalition aus CDU/CSU und FDP. Spätestens seit diesem Zeitpunkt stand die Energiewende in Deutschland unter massivem Beschuss. Das Rückgrat dieser Energiewende war das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG), mit dem im Jahr 2000 das vom SFV entwickelte „Aachener Modell“ der kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien bundesweit gesetzlich verankert worden war. Die Bundesregierung begann nun, dieses sehr erfolgreiche Instrument durch bürokratische Hürden und durch Absenkung der Einspeisevergütungen zahnlos zu machen. Die Zubauzahlen der Erneuerbaren Energien brachen ein. All dies geschah in einer Phase der Verschärfung der globalen Klimakrise.

Beim SFV kam daraufhin die Idee auf, die rechtliche Seite des Klimaschutzes zu beleuchten. Denn die zunehmenden Klimawandel-Folgen führten bereits damals zu massiven Beeinträchtigungen von Grundrechten. Zum Beispiel des Rechts auf Leben: Im Hitzesommer 2003 waren in Europa mindestens 70.000 zusätzliche Todesfälle aufgetreten. Auch das Recht auf Eigentum wird durch Waldbrände und Überschwemmungskatastrophen zunehmend verletzt.

1. Die langjährige Vorbereitung

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, Gründer und Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (Leipzig/Berlin), erstellte im Jahre 2010 ein erstes Gutachten im Auftrag des SFV. Darin untersuchte er die Voraussetzungen für eine juristische Bearbeitung von klimapolitischen Versäumnissen vor höchsten Gerichten – dem Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Dies war die Grundlage für einen seitdem anhaltenden, intensiven Austausch vor allem zwischen Prof. Ekardt und dem langjährigen SFV-Geschäftsführer Wolf von Fabeck. 2014, nach einer weiteren Verschlechterung des EEG durch die inzwischen regierende „Große Koalition“, beauftragte der SFV drei weitere Gutachten bei Prof. Ekardt. Das zweite Gutachten begründete die Verfassungswidrigkeit jener EEG-Novelle. Das dritte Gutachten problematisierte die damalige Rechtspraxis, dass man gegen Grundrechts-Beeinträchtigungen erst bei bereits eingetretenem Schaden klagen durfte, nicht bei absehbaren Schädigungen in der Zukunft. Das vierte Gutachten vertiefte die bereits im dritten Gutachten angesprochene Problematik von Enteignungen zugunsten fossiler Energieprojekte. Schließlich finanzierte der SFV im Jahre 2018 ein fünftes Gutachten. Darin wies Prof. Ekardt nach, dass das völkerrechtlich verbindliche Pariser Klimaabkommen von 2015 eine ambitioniertere Klimapolitik verlange, als die Bundesregierung (inzwischen das schwarz-rote Kabinett Merkel IV) sie immer noch verfolgte. Dies sei vor nationalen Gerichten einklagbar. Das Pariser Abkommen verpflichtete die Unterzeichner-Staaten auf Maßnahmen, welche die Erderwärmung auf 1,5° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzten.

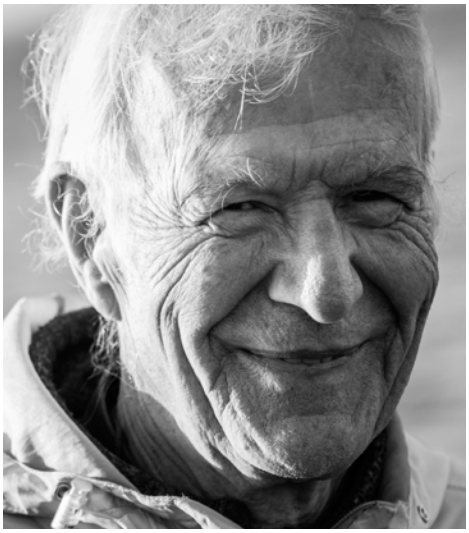

Abb 1 — Wolf von Fabeck, SFV-Geschäftsführer, entwickelte mit Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt seit 2010 die Idee einer Klimaklage vor dem Bundesverfassungsgericht •

Abb 2 — 2023 wurde unsere Klimaklage mit dem Fritz-Bauer-Preis der Humanistischen Union ausgezeichnet. •

2. Die erste Klimaklage

Aufgrund dieser umfangreichen Vorarbeiten erarbeitete Prof. Ekardt gemeinsam mit seiner Leipziger Kollegin, Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, die erste Klima-Verfassungsklage. Sie wurde am 22. November 2018 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Auch diese Arbeit wurde vom SFV finanziert. Als Klagende traten neben dem SFV der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sowie neun Einzelkläger auf. Andere Umweltverbände waren damals noch nicht bereit, ebenfalls eine Klage zu unterstützen. Die Klage richtete sich gegen „das Unterlassen geeigneter gesetzlicher Vorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels durch die Bundesrepublik Deutschland". Damit, so argumentiert die Klageschrift, würden Grundrechte der Klagenden verletzt; die Bedrohung der Freiheitsrechte wirke auch „über Zeitgrenzen und über Staatsgrenzen hinweg".

> **Am 22. November 2018 wurde die erste Klima-Verfassungsklage in Karlsruhe eingereicht. Sie wurde vom SFV finanziert.**

Im August 2019 forderte das Bundesverfassungsgericht die Bundesregierung zu einer Stellungnahme auf. Damit war klar, dass das Gericht gewillt war, Neuland zu betreten und unsere Klage zu behandeln. Im gleichen Jahr verabschiedete der Bundestag erstmals ein Klimaschutzgesetz (KSG) für Deutschland, welches das Ambitionsniveau der deutschen Klimapolitik festlegt, das jedoch viel zu ambitionslos blieb. Unter anderem strebte es eine Klimaneutralität in Deutschland erst für das Jahr 2050 an. Infolge dieses KSG wurden beim Bundesverfassungsgericht 2020 drei weitere Klimaklagen eingereicht. Hinter den überwiegend jugendlichen Einzel-Klagenden standen dort weitere Umweltverbände wie Germanwatch oder Greenpeace. Alle vier Klimaklagen wurden nun gemeinsam vom BVerfG behandelt.

Das Gericht fasste am 24. März 2021 (veröffentlicht am 29. April) seinen Beschluss über die Klimaklagen. Es gab den Verfassungsbeschwerden in Kernpunkten Recht. Es erkannte an, dass der Staat die Freiheit und ihre elementaren Voraussetzungen Leben und Gesundheit gegen den Klimawandel schützen muss. „Vorschriften, die jetzt CO_2-Emissionen zulassen, begründen eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit", liest man in dem Urteil. Damit ist die intertemporale Dimension der Schutzpflichten anerkannt. Und weiter heißt es, bei der Abwägung des Klimaschutzes mit anderen Verfassungsrechtsgütern müsse „das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu[nehmen]".

Dieses Urteil war ein Meilenstein in der deutschen (und auch internationalen) Rechtsprechung zur Klimapolitik. Seither hat alle Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung den Grundrechtscharakter des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Aber in mancher Hinsicht sprang das BVerfG hier auch zu kurz. Obwohl das Urteil durchgängig mit den „Budget"-Berechnungen des IPCC argumentierte (also der Frage: Wieviel Tonnen CO_2 können noch ausgestoßen werden, um die im Pariser Klimaabkommen von 2015 vereinbarte 1,5-Grad-Grenze einzuhalten), beanstandete es die grundsätzliche Zielvorgabe des KSG nicht, die doch jene Budget-Berechnungen weit überstiegen. Das leugnet das Gericht nicht, benennt es aber auch nicht klar. Außerdem leitete das BVerfG die künftigen Freiheitsgefährdungen nicht primär aus den zu erwartenden katastrophalen Klimawandelfolgen ab, sondern aus der Belastung durch dann verstärkt nötige Emissions-Reduktionsschritte. Das Urteil ist zwar in vielem epochal, etwa indem es die zeit- und ortsübergreifende, also intertemporale und globale Geltung der Grundrechte betont und ihren auch vorsorgenden Schutz betont. Gemessen an der riesigen Her-

ausforderung ist es dennoch nur ein Etappensieg. Einer unserer Einzelkläger nannte das Urteil sogar „feige“, weil es die Irreversibilität vieler Klimaentwicklungen, die bereits heute ablaufen, nicht berücksichtigt habe. Das Urteil versäume es, von der „Zerstörung von Lebensgrundlagen und existentieller Bedrohung“ zu sprechen.

3. Die Folgen des BVerfG-Klima-Beschlusses

Wenige Wochen nach der Veröffentlichung des Urteils Ende April 2021 novellierte die schwarz-rote Bundesregierung das KSG. Das Zieljahr für Treibhausgas-Neutralität wurde von 2050 auf 2045 vorgezogen, das Reduktionsziel für 2030 erhöht und zusätzliche Etappenziele für den Zeitraum nach 2030 in das Gesetz eingezogen. Diese kleinen Verbesserungen erscheinen angesichts der Größe des Problems völlig unzureichend. Umso bestürzender ist es, dass die Ende 2021 an die Regierung gelangte Ampelkoalition (die in einigen Bereichen wie beim Ausbau von Photovoltaik durchaus gute Ansätze zur Klimapolitik zeigte) im Bereich des Klimaschutzgesetzes eine erneute Verschlechterung anstrebte und im April 2024 auch beschloss. Hier wurden die Pflichten der verschiedenen Sektoren – gemeint ist hier vor allem der Verkehrssektor – gestrichen, bei einer Zielverfehlung hinsichtlich der Emissionsreduktion in ihrem Bereich ein sofortiges Maßnahmenprogramm vorzulegen, um die Lücke zu schließen. Insgesamt wurden die Instrumente zur Beobachtung der Emissionsentwicklung und zur Nachsteuerung stumpf gemacht.

Dem Klima-Beschluss des BVerfG genügte unserer Einschätzung nach bereits das KSG nach der ersten Novelle keineswegs. Mit der jüngsten, zweiten Novelle wird er geradezu mit Füßen getreten. Das ist der Hauptgrund dafür, erneut dagegen vor das Verfassungsgericht zu ziehen. Zugleich erhält das BVerfG dadurch Gelegenheit, seine Rechtsprechung angesichts der dramatischen Entwicklungen, die das globale Klima seit 2021 durchgemacht hat, fortzuentwickeln.

www.sfv.de/wie-klimaschutz-zum-grundrecht-wurde

Die Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention ist ein internationales Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa, welches 2001 in Kraft trat. Es ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der Umweltschutzrechte für alle Bürger und Bürgerinnen der Vertragsstaaten geltend macht.

Durch die Aarhus-Konvention haben Einzelpersonen, Vereine oder Verbände das Recht, den eigenen Staat aufgrund von z.B. Umweltverschmutzung zu verklagen, und zwar auch, ohne persönlich betroffen zu sein. Ebenso verankert in der Konvention sind Informationsrechte zu Umwelt- und Naturschutz und die Teilnahme an Genehmigungsverfahren.

Schon 1996 wurden die Vorgespräche zum Vertrag durch die deutsche Bundesregierung unter Kohl und Umweltministerin Angela Merkel behindert. Deutschland unterschrieb die Aarhus-Konvention zwar 1998, ins deutsche Recht wurde sie jedoch erst 8 Jahre später übernommen, weil man befürchtete, dass die Umsetzung potenziell umweltschädlicher Projekte sonst verzögert würde.

Da die Konvention 2005 auch durch die EU angenommen wurde, musste Deutschland die entsprechende EG-Richtlinie umsetzen. Dementsprechend trat im Dezember 2006 das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft,

wodurch nun Verbände gegen Umweltverschmutzung klagen können, allerdings vorerst nur ausgewählte Verbände und nur gegen ausgesuchte behördliche Entscheidungen. Die Aarhus-Konvention wurde also umgesetzt, aber nur widerwillig und zunächst nicht vollumfänglich.

Neben der Aarhus-Konvention als Regelwerk für behördliche Entscheidungen gibt es bis heute kein ausdrückliches Grundrecht auf Umweltschutz in der deutschen Verfassung (aber mit Art. 20a GG ein entsprechendes Staatsziel). Klimaschutz ist außerdem kein Bestandteil der inhaltlichen Klagebefugnisse im Rahmen der Aarhus-Konvention.

Daher ist das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts von 2021 so wichtig. Endlich hat auch der Klimaschutz einen Weg in das Grundgesetz gefunden. Und nicht nur das: Durch das Klimaurteil wird der Staat über Jahrzehnte grundrechtlich verpflichtet, eine 1,5 bis 2°C-konforme Klimaschutzpolitik zu betreiben. Ein Novum in der globalen Klimarechtsprechung!

Literatur: Verheyen, R. & Endres, A. (2023) Klimaklagen: Gerichtszugang ist die halbe Miete. ZFAS .

Macht mit: Unterstützt uns bei der Klimaklage!

Wie ihr mit wenig Aufwand schon viel beitragen könnt? Mach die Klimaklage 2.0 sichtbar!

Unser Kampagnen-Motiv der Illustratorin Sarah Heuzeroth und unsere Message „Klimaschutz ist Menschenrecht“ schmücken jetzt Tassen, Sticker, T-Shirts und Co. Bereit, um in die Welt hinaus getragen zu werden!

Die Aufkleber sind ab sofort über den zentrale@sfv.de bestellbar – gerne gegen eine kleine Spende. Die T-Shirts, Buttons, Tassen, Beutel und weiterer Merch sind in unserem Spreadshirt-Shop erhältlich.

www.sfv-shop.myspreadshop.de/

Über die Zusammenhänge von Klimapolitik und Rechtssphäre. Interview mit **Dr. Roda Verheyen**

Interview von Februar 2024 — *Rüdiger Haude & Kyra Schäfer*

Dr. Roda Verheyen ist Rechtsanwältin in der auf Umwelt- und Energierecht spezialisierten Kanzlei Günther in Hamburg. 2002 gründete sie das internationale Netzwerk „Climate Justice Programme“ und führt heute unter anderem verschiedene Klimaklagen, aber auch Beschwerdeverfahren bei der Aarhus-Konvention. Sie verteidigt klimapolitische Aktivist:innen und berät Mandant:innen in vielen Umweltfällen aus anderen Jurisdiktionen, in denen deutsches Recht eine Rolle spielt.

Das Spektrum von Rechtsfällen mit Bezug zum Klimaschutz ist immens. Sie engagieren sich juristisch sowohl gegen Konzerne als auch zugunsten von Aktivist:innen. Ist die Justizsphäre alles in allem eher förderlich oder hinderlich beim Klimaschutz?

Meine Auffassung ist schon seit 20 Jahren, dass bei so einem großen gesellschaftlichen Problem wie der globalen Klimakrise nicht eine der drei staatlichen Gewalten außen vor bleiben kann. Es ist schon allein wegen der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen unrealistisch, das zu glauben. Das sehen wir zur Zeit auf der strafrechtlichen und auf der versammlungsrechtlichen Seite.

Denn wenn es Proteste auf der Straße gibt, werden praktisch automatisch auch die Gerichte involviert. Aber umgekehrt aktiv die Gerichte zu involvieren, ist auch erforderlich, weil man sonst einfach fahrlässig wäre. Denn in einer Demokratie gibt es immer drei Gewalten, die ein Problem zu bewältigen haben, und dazu gehören nun mal auch die Gerichte.

Insofern würde ich vielleicht die Frage so beantworten, dass die Gerichte in Deutschland viel zu lange sträflich untätig waren, was den aktiven Klimaschutz angeht. Denn wir hätten ja immer schon, auch ohne das bundesverfassungsgerichtliche Mandat, über Artikel 20a Einzelentscheidungen klimaschützend auslegen können. Das ist aber nicht passiert! Das ist ganz klar eine Kritik, nicht nur von mir, sondern von vielen anderen Juristinnen und Juristen auch, dass wir praktisch 20 Jahre Zeit verloren haben, obwohl es den Artikel 20a im Grundgesetz schon lange gab.

Heute sind wir nicht mehr zwei oder drei Leute in Deutschland, die in irgendeiner Form die Gerichte involvieren. Wir sind ja inzwischen viel, viel mehr. Das ist eine weltweite Bewegung, die sagt, die dritte Gewalt muss sich einbinden lassen. Und das wird auch so lange nicht aufhören, bis wir den gefährlichen Klimawandel abgewendet haben – was im Moment sehr schwer vorstellbar ist.

Art 20a Grundgesetz

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Sie sprechen von den drei Gewalten: Legislative, Exekutive, Judikative. Aber wenn Sie Klimaaktivist:innen verteidigen, dann ist ja noch eine vierte Gewalt im Spiel, nämlich die Zivilgesellschaft. Welche Rolle spielt eigentlich diese Zivilgesellschaft als politischer Machtfaktor, und wie hängt das mit der Justiz zusammen?

Diese Frage ist Gegenstand der soziologischen Forschung. Es ist ganz spannend, was da inzwischen herausgekommen ist. Der Forschungsschwerpunkt hier in Hamburg hat dazu empirische Studien veröffentlicht, an denen ich auch beteiligt bin. Eine gesellschaftliche Bewegung hat immer auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung von bestimmten Problemen, auch im Gerichtssaal.

Als ich angefangen habe mit diesen Klimaklagen, 2014 (beziehungsweise, die allererste war eine Umweltinformations-Klage zu Exportkrediten, die ist noch viel älter), war der Klimawandel in keiner Form als gerichtsbekannt vorauszusetzen. Es gab nichts dazu, außer wissenschaftlichen Berichten und so ganz kleinen wissenschaftlichen Bubbles, in denen die ganzen Fakten bekannt waren. Inzwischen würde ich davon ausgehen, dass in der gesamten Europäischen Union die wissenschaftlichen Grundlagen zum Klimawandel, zu den menschlichen Beiträgen, sogar zur Ungerechtigkeit der Folgen des Klimawandels gerichtsbekannt sind. Und deswegen kann man das voneinander auch nicht trennen.

Jedenfalls ist es, glaube ich, immer gegenseitig beeinflussend. Und das ist ja auch gut so. Das Recht bildet ja letztlich nichts anderes ab als einen gewissen gesellschaftlichen Konsens zu einer bestimmten Zeit.

Abb 1 — Welche Rolle die Zivilgesellschaft auf die Problemwahrnehmung in der Gesellschaft und im Gerichtssaal spielt, ist Gegenstand soziologischer Forschung •

Das heißt also, es hilft auch bei Gerichtsprozessen, wenn sie durch Proteste auf der Straße flankiert werden?

Sicherlich nicht kausal. Das könnte man vielleicht auch noch mal andersherum betrachten: Als wir die große Welle der öffentlichen Meinungsmache gegen Klimaaktivist:innen gesehen haben, hat das ja nicht kausal dazu geführt, dass plötzlich alle deutschen Richterinnen und Richter die Leute eingesperrt haben.

In Deutschland funktioniert das Rechtssystem ja. Richterinnen und Richter lassen sich nicht mal eben so umwerfen. Die Frage ist aber natürlich trotzdem: Wie offensichtlich sind bestimmte Probleme, und wie offensichtlich müssen sie dann vor Gericht auch angegangen werden?

Abb 2 — Über 2500 Gerichtsprozesse werden seit 2022 gegen Einzelpersonen von der "Letzten Generation" geführt. Einige endeten sogar mit Haftstrafen •

Was wir beobachten, ist: Die Rechtssphäre wird heute aktiv von der Zivilgesellschaft benutzt. Es gibt etliche Fälle weltweit, wo die Zivilgesellschaft ihre Regierung aufgrund von Nicht-Tätigkeit, was das Pariser Klimaabkommen oder Ähnliches angeht, verklagt. Aber es gibt ja genauso das Gegenteil: Zum Beispiel die sehr vielen Gerichtsprozesse gegen die Letzte Generation, was am Ende so eine Protestbewegung zum Erliegen bringen kann.

Dazu gibt es keine Empirie. Ich bin ja auch Gründungsmitglied und Vorstandsmitglied beim "Green Legal Impact"-Verein, der sich damit befasst, genau diese Bewegungs-Unterstützung zu leisten. Wir haben da ein Projekt, das nennt sich "Green

Abb 3 — Wie stark sind konkrete Treibhausgasemissionen für extreme Wetterereignisse verantwortlich? Die Attributionsforschung versucht Antworten zu finden.
Foto: von LucyKaef auf Pixabay •

Legal Spaces". Das befasst sich genau mit dieser Frage: Gibt es einen Chilling effect? Gibt es wirklich ein höheres Strafmaß? Wird Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit in irgendeiner relevanten Form eingeschränkt? Es ist wirklich sehr schwer zu beurteilen. Mein begrenztes Fenster der Erkenntnis ist, dass das Strafmaß nicht angestiegen ist und dass die allermeisten Gerichte sich einfach nicht aus der Ruhe bringen lassen.

Gerade die Klimaproblematiken haben sehr komplexe Ursache-Wirkungs-Ketten, sowohl zeitlich als auch räumlich als auch sozial. Und es ist immer sehr schwer, ein Extremwetterereignis konkreten Verursachern zuzuschreiben. Uns interessiert: Wie gehen Sie da vor, wenn Sie zum Beispiel den peruanischen Bauern Señor Lliuya vor Gericht vertreten?

Das ist eine komplexe Frage. Ich habe versucht, das in meinem Buch (siehe Seite 31) zu beschreiben, und habe ein ganzes Kapitel dazu eingefügt, weil es um genau diese Fragen, glaube ich, ganz zentral auch in den kommenden Jahren gehen wird; nicht nur bei solchen großen Klagen wie mit meinem peruanischen Mandanten, sondern bei allen Fragen rund um die Kosten des Klimawandels. Es geht immer um die Frage: Wer hat eigentlich wie viel davon verursacht? Es ist aber nur scheinbar komplex. Aus meiner Sicht ist es möglich, und zwar sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich, einen Verursachungsbeitrag von verschiedenen Emissions-Verursachern bestimmten Schäden zuzurechnen. Punkt. Jeder, der etwas anderes sagt, tut das aus Verschleierungsabsicht. Punkt.

Und dann können wir weitersprechen: Natürlich sind das alles modellbezogene Daten, das heißt, es gibt eine Projektion. Man muss das dem Gericht erklären, das ist eine komplexe Wissenschaft – aber es geht. Und – das ist mir sehr wichtig: Es ist nicht komplizierter als der Nachweis, dass eine bestimmte Krankheit zum Tod eines Menschen geführt hat.

Denn auch dort gibt es immer Millionen mögliche Kausalverläufe. Es gibt immer auch andere Ursachen. Diese Probleme bei der Zuordnung von Kausalverläufen, auch additiver Kausalität, die gibt es immer im Recht. Das ist eine normative Frage, die kann gelöst werden. Leider hat sie bisher kein Gericht gelöst. Und in meinem RWE-Fall vor dem OLG Hamm sind wir jetzt genau an dieser Stelle: Ob das Gericht in der Lage ist, normativ diese Frage zu lösen.

Aber am allerwichtigsten ist: Ja, jede Tonne Treibhausgase trägt dazu bei, dass ein Gletscher schmilzt, dass ein Extremwetterereignis wahrscheinlicher wird, etc. pp. Und das heißt: Es ist eben nur scheinbar wahnsinnig komplex. Mit genau diesen Fragen muss ich mich jeden Tag befassen, in den Fällen, die ich im Hinblick auf Unternehmen führe. Denn da wird ständig verschleiert, es werden immer Nebelbomben geworfen: "Das ist alles viel zu komplex" usw. Und das ist einfach falsch. Deswegen freue ich mich auch darauf, wenn ich da mal vor Gericht argumentieren kann. Das ist bisher noch nicht passiert, weltweit noch nicht ein einziges Mal.

Bei RWE haben wir ja gewissermaßen das Glück, dass es den Konzern noch gibt. Es geht ja um Emissionen, die teilweise schon vor Jahrzehnten passiert sind. Und es kann gut sein, dass ein solcher Akteur dann überhaupt nicht mehr greifbar ist, wenn die Folgen auftreten.

Ja, das mag sein. Das, was wir bei RWE einklagen, ist ja im Prinzip genau dasselbe, was man gegen ein Land einklagen könnte. Also von der Größenordnung her. Die gesamte Attributionsforschung stammt ja letztlich aus der Klimadiplomatie, nämlich aus der Frage der historischen Verantwortung für bestimmte Verläufe und daraus diplomatisch abzuleitenden Verpflichtungen für den Klimaschutz. Nicht aus der Frage: Welches Unternehmen ist wofür verantwortlich? Sondern: Wie können wir denn Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz gerecht verteilen? Wieviel hat denn Deutschland schon verursacht? Wieviel haben die Niederlande verursacht, usw. Letztlich geht das alles zurück auf Ideen von Brasilien aus den Neunzigern.

Ist das noch Wetter oder schon Klima?

Durch die „Attributionsforschung" kann ermittelt werden, in welchem Ausmaß der menschlich verursachte Klimawandel für das Auftreten von extremen Wetterereignissen verantwortlich ist. Die Möglichkeit einer Attribution hängt stark von der Verfügbarkeit von Daten ab. In Zukunft spielt die Attribution auch für die Rechtsprechung eine zunehmend wichtige Rolle.

Weitere Infos:
www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaforschung/spez_themen/attributionen/node_attribs.html

Als das Zivilisierende an unserem Rechtssystem gilt, dass zwischen der Tat und dem Urteil eine Zeitspanne eingebaut wird, die die Affekte abkühlt. Gewissermaßen ist also die Langsamkeit unseres Rechtssystems einer seiner größten Vorzüge. Aber inzwischen sind wir beim Klima mit Problemen konfrontiert, bei denen wir uns Langsamkeit überhaupt nicht leisten können und es gerade darum geht, die Geschwindigkeit zu maximieren. Wie geht man mit diesem Dilemma um?

Meine Antwort auf diese Frage ist immer, dass eine Klimaklage nicht das Klimaproblem lösen kann. Weder eine noch tausend. Eine Klimaklage ist nur ein Element, ein kleiner Baustein in einem großen Baukasten von Bestrebungen, letztlich die Menschheit zu retten. (Nicht die Welt, sondern die Menschheit, muss man ganz klar sagen; die Welt wird es weiter geben.) Und wenn man zu viel erwartet von einem juristischen Vorgehen, kann man nur enttäuscht werden. Das beste Beispiel dafür ist der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts. Der war superschnell. Nicht aus Ihrer Sicht, aber aus meiner Sicht. Wir haben ja die Verfassungsbeschwerde [*Anm. d. Red.: Klage von L. Neubauer u.a. vom 15.01.2020, unterstützt durch Greenpeace und Germanwatch*] absichtlich erst 2020 erhoben, nachdem wir das Praktische verwaltungsgerichtlich vorbereitet hatten, und aus meiner Sicht war dann die Entscheidung innerhalb eines Jahres da. Das ist ja unglaublich schnell. Hat das aber alles geändert? Nein, nicht so wirklich. Also klar, die Ziele auf dem Papier sind angeschärft worden. Aber wir schlagen uns mit denselben Umsetzungsproblem herum wie vor 20 Jahren. Also die Überkompensation mangels Suffizienzansatz, sage ich mal grob mit den Worten von Felix Ekardt. Insofern, glaube ich, kann man da keine Wunder erwarten.

Aber eins ist auch klar: Als ich damit angefangen habe, gab es in der internationalen Litigation Community (so nennt man die ja inzwischen) vielleicht 20 Leute weltweit, inzwischen sind es tausende

Abb 4 — Der Peruanische Landwirt Saúl Luciano Lliuya verklagt seit 2015 RWE. Der Konzern soll sich finanziell an Schutzmaßnahmen für sein durch den Klimawandel bedrohtes Dorf beteiligen. Foto: Germanwatch e. V. •

Haben Sie erwartet, dass zum Beispiel die Klage mit dem Herrn Lliuya gegen RWE über acht Jahre dauert und noch länger dauern wird?

Nein, das habe ich natürlich nicht erwartet, dass das acht Jahre dauert. Wir haben ja allein schon zweieinhalb durch die Pandemie verloren. Nein, ich habe das überhaupt nicht erwarten können. Ich habe die allererste Klage dieser Art in Europa erhoben. Da gab es so viele Gegenreden, es wurde ja auch als verrückt und irgendwie wahnsinnig tituliert.

Auch da ist diese Klage natürlich nur ein Puzzle-Teil. Wenn wir sie gewinnen, muss man sich mal fragen, was passiert denn dann? Dann muss immer noch dieses Schutzprojekt vor Ort in Huaraz umgesetzt werden. Ich bin jetzt gerade hingereist, weil es da behördlicherseits Bedürfnisse zum Informationsaustausch gab, und auch, weil es viele andere Betroffene noch gibt außer meinem Mandanten. Wir haben da ausführlichst über diese ganzen Fragen gesprochen. Selbst wenn wir die Klage gewinnen, gibt es noch richtig viel Arbeit, damit die Menschen wirklich etwas davon haben. Das darf man nicht vergessen. Darum geht es doch! RWE will immer so tun, als sei das eine strategische Klage und wir wollten den Konzern irgendwie zugrunde richten. Nein, es geht darum, dass da Zehntausende von Menschen mit dem Tod bedroht werden durch diese Lagune. Also, "erwartet"... man kann nur immer sein Bestes tun.

Aber für mich ist es wichtig, dass ich wenige wirklich politische Klagen führe. Bei den meisten Klagen, die ich führe, geht es um Personen, die haben ein ernsthaftes Problem. Mein VW-Kläger hat hunderttausende Euro durch die Waldschäden verloren. Kriegt er die ersetzt? Nein! Hat er ein Problem? Ja, weil er einen Hof hat, in den er investieren muss. Das interessiert bloß kaum jemanden. Und ich muss mich da mit Schriftsätzen von VW auseinandersetzen, wo im Prinzip drinsteht, es gibt lokal keinen Klimawandel. Das ist absolut empörend!

Genauso ist es bei der europäischen Klimaklage. Da haben wir ja versucht zu sagen: Ja, das ist ein großes Problem, es betrifft viele, aber trotzdem gibt es eine Klage-

Abb 5 — Gletschersee Palcacocha mit einem provisorischen und unzureichenden Abpumpsystem im Vordergrund. Foto: Germanwatch e. V. •

Abb 6 — Lliuya und sein Vater bei der Klageeinreichung 2015 in Essen. Foto: Germanwatch e.V./Hubert Perschke •

befugnis. Das Verfassungsgericht in Deutschland hat gesagt: Stimmt. Der Europäische Gerichtshof hat gesagt: Ist mir völlig egal, geh doch nach Hause!

Es geht letztlich immer um die Klagebefugnis. In der europäischen Klimaklage habe ich Personen vertreten, die sind vorm Verhungern. Und es wird immer schlimmer, das ist auch attributionsseitig absolut darlegbar. Wenn dann ein Gericht sagt: Tut mir leid, du bist nicht betroffen genug, dann geht das am Menschenrechtsschutz vorbei.

Es gibt ja diese privaten Schiedsgerichte auf Basis von Freihandels- und Investitionsabkommen. Wie schnell werden hier Urteile gesprochen?

Da muss man auch differenzieren. Es gibt sehr viele gute Schiedsgerichtsverfahren, da geht es um kaufrechtliche Fragen mit internationalem Bezug, wo es gut ist, dass die Privatwirtschaft einfach sagt: "Okay, wir machen das mal unter uns, denn es geht nicht um den Konflikt, es geht darum: Wer kriegt welches Geld? Und das können wir schnell unter uns machen." Das ist in Ordnung, finde ich. Schlimm wird es immer nur dann, wenn Staaten verklagt werden können von privaten Investoren, während die Staaten im Prinzip gegen die Investoren nichts tun können. Das ist eine Erfindung, die aus ganz anderen Zeiten stammt und die aus meiner Sicht einfach abgeschafft gehört. Das ist im Prinzip diese Investitionsschiedsgerichtsbarkeit-Ebene. In der allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit spielt im Übrigen das Klimarecht inzwischen auch eine Rolle. Es gibt ja im internationalen Kaufrecht zum Beispiel AGB, und es ist inzwischen ganz anerkannt, dass, wenn ein Land bestimmte Klima-Auflagen macht, das Preiserhöhungen rechtfertigen kann. Das wird in der öffentlichen Politik überhaupt nicht besprochen, ist aber total relevant, gerade im Bereich der Energiewende zum Beispiel, und auch in der Verkehrswende. Das hat nicht nur schlechte Ebenen.

Eines ist aber, glaube ich, klar: Ein Investitionsschutzabkommen, wo einzelne Investoren Staaten verklagen dürfen, wie das beim Atomausstieg war, oder wie jetzt RWE gegen die Niederlande vorgegangen ist wegen des Kohleausstiegs, das gehört abgeschafft, fertig! Dafür gibt es keine Rechtfertigung, es durchbricht die Gewaltenteilung und ermöglicht aus meiner Sicht der falschen Partei einen zusätzlichen Gerichtszugang, anstatt für Menschenrechtsverletzungen (über die reden wir ja hier), den Gerichtszugang zu erweitern.

Wir danken für das Gespräch!

Abb 7 — Roda Verheyen (2 v.l.) auf der Bundespressekonferenz im Juni 2024. Greenpeace, BUND, SFV, DUH und Germanwatch verklagen erneut die Bundesregierung wegen unzureichender Klimapolitik. Foto: Greenpeace •

www.sfv.de/klimapolitik-und-das-recht

Haben Sie schon mal ein Klimabuch gelesen?

Buchtipps — *vom SFV*

Jura not Alone

– *Nora Markard & Ronen Steinke*

Mit Recht wird Politik gemacht. Wie können politische Veränderungen vom Klimaschutz bis hin zu den Menschenrechten mit den Mitteln des Rechts gemeinsam erkämpft werden?

Campus Verlag, 2024, 282 Seiten, 25,00 €

Wir alle haben ein Recht auf Zukunft

– *Roda Verheyen mit Alexandra Endres*

Wir alle sind vom Klimawandel bedroht und können mit Klimaklagen Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen. Wie die Judikative Machtlosen Recht verschaffen kann.

dtv. München, 2023, 296 Seiten, 24,00 €

Wütendes Wetter

– *Friederike Otto und Benjamin von Brackel*

Auf der Suche nach den Schuldigen für Hitzewellen, Hochwasser und Stürme. Mit Hilfe von Attributionsverfahren können konkrete Verursacher für Wetterphänomene festgestellt werden.

Ullstein Taschenbuch Verlag, 2020, 240 Seiten, 10,99 €

Männer, die die Welt verbrennen

– *Christian Stöcker*

Die Hauptprofiteure der Klimazerstörung sind Leute, die Demokratie und Menschenrechte wenig interessiert. Es kommt jetzt darauf an, dass wir die Welt retten vor Verbrennern, Lügnern und Kleptokraten, die von Fossilen profitieren.

Ullstein Verlag, 2024 336 Seiten, 22,99 €

Die Zeit für Mut ist jetzt! Wie uns ziviler Widerstand aus Krisen führt

– *Lea Bonasera*

Ziviler Widerstand kann ein Weg aus der Ohnmacht gegen die Klimakrise sein. Davon versucht die 25-jährige Mitgründerin der "Letzten Generation" zu überzeugen.

Fischer Verlag, 2023, 224 Seiten, 18,00 €

Über Klima sprechen

– *Das Handbuch von Christopher Schrader und klimafakten.de*

Wie kommt man über das Klima so ins Gespräch, dass Menschen zum Handeln motiviert werden? Dieses Handbuch hilft dabei – wissenschaftlich fundiert, systematisch strukturiert, für die Praxis geschrieben.

Oekom Verlag, 2022, 416 Seiten, 34 € Download und Podcast zum Buch kostenfrei.

Abb 1 — Olympische Spiele 2024 in Paris: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – und Überleben? Quelle: CC BY-SA 4.0, Chabe01t •

Es geht nicht nur um Freiheit, sondern ums Überleben

Dr. Thomas Bernhard war persönlicher Kläger bei unserer Verfassungsbeschwerde von 2018. Als Arzt weist er hier auf die Dramatik hin, mit der die Klimakrise heute Leben und Gesundheit der Menschen – ja: der Menschheit – bedroht. Die nötigen Weichenstellungen dürfen nicht weiter hinausgezögert werden.

— Thomas Bernhard

Ein Freund beklagte sich neulich bei 35°C über die Hitze. Ich sagte ihm, das sei nur vorübergehend; wir werden 40, 45 und 50°C bekommen. Es machte ihn nachdenklich – die Katastrophe rückt näher.

Schon jetzt führen Hitzewellen in Deutschland und überall auf der Welt zu Übersterblichkeit, in Deutschland sind es etwa 10.000 bis 20.000 Tote jährlich. Betroffen sind vor allem Alte, chronisch Herz-Kreislauf- und Lungenkranke und Kinder. Wir haben vermehrt Frühgeburten, ab dem dritten Hitzetag. Die durch fossile Emissionen erhöhten hochreaktiven Stickoxide setzen sich an Pollen und verschlimmern Allergien. Durch Mücken übertragene Krankheiten breiten sich aus.

Gleichzeitig nehmen Depressionen und Klimaangst nachvollziehbar zu. Hier ist auch ein Schlüssel zum Verständnis für Aktionen der Letzten Generation, die auf die realen Katastrophen der Erderwärmung hinweisen und politische Maßnahmen fordern, dabei aber selbst Kriminalisierung ausgesetzt sind und trotz ihrer gewaltlosen und transparenten Aktionsformen wie Terroristen angesehen werden.

Auch Aggressionen nehmen bei Hitze nachweislich zu. Neben Depressionen und Ängsten steigen auch Traumafolgen wie posttraumatische Belastungsstörungen an: durch Erlebnisse wie im Ahrtal, Hitzestress, eventuell auch Flucht. Migration kann eine verzweifelte Form von Klima-Anpassung sein. Geflüchtete hinterlassen im Heimatland Lücken, und sie sind sehr oft traumatisiert.

Die Belastung des Gesundheitswesens durch all diese Erkrankungen ist enorm. Hitzeaktionspläne fehlen, für die aufsuchende Betreuung alleinstehender Senioren oder Obdachloser sowie die Änderung der Medikamentenpläne. Im Krankenhaus werden bei Hitzewellen vermehrt Fälle mit Nierenversagen, Herzinfarkten, Frühgeburten behandelt. Die Arbeit ist erschwert, denn oft muss auch bei erhöhten Innenraumtemperaturen Vollschutzkleidung getragen werden.

Ich schreibe das, weil nach der Belastung die Dekompensation folgt, wegen mangelnder Ressourcen, und dann nur noch punktuell das Wichtigste versorgt werden kann. In einer Zukunft mit Dürren, Wassermangel, Nahrungsknappheit, Aggression, Konflikten lassen sich Strukturen nur schwer oder gar nicht mehr aufrechterhalten.

Bei den Olympischen Spielen in Paris war „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ zu lesen, die Ziele der Französischen Revolution bei der Aufhebung der Stände 1789. Heute kämpfen wir nicht nur für die Freiheit, sondern für das Überleben der kommenden Generationen, also der gesamten Menschheit. Das schließt Freiheit ein, aber auch Würde, körperliche Unversehrtheit, alles Grundrechte, wie das auf Leben.

Umso wichtiger sind die Weichenstellungen. Das Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung hat festgestellt, dass wir in diesem Jahrzehnt verhindern müssen, dass die globalen Temperaturen über 2° gegenüber der vorindustriellen Zeit ansteigen, und dass wir rasch eine Absenkung brauchen. Sonst wird es unbeherrschbar. Beim Versuch der Ampelregierung, wirksame Maßnahmen einzuführen, kam es zu Gegenreaktionen der rechten Parteien und Medien: z.B. der “Heizhammer”-Kampagne oder der Forderung der Rücknahme einer ansteigenden Dieselbesteuerung in der Landwirtschaft. Minderungen von Fossilsubventionen wie Abbau des Dienstwagenprivilegs oder der Pendlerpauschale wurden ebenso wie wirksame Steuerungsmaßnahmen wie das Klimageld boykottiert Stattdessen wird die “Schuldenbremse” als Argument gegen Investitionen und Umsteuerungsmaßnahmen im Klimaschutz benutzt. Die Frage an meine Kinder, ob sie Geldschulden oder eine überhitzte Erde vorziehen, ist eine rhetorische.

Das Klima-Urteil des BVerfG vom März 2021 sagt, mit den natürlichen Lebensgrundlagen müsse laut Artikel 20a des Grundgesetzes sorgsam umgegangen werden, sie müssten der Nachwelt in einem Zustand hinterlassen werden, „dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten“. Es dürfe nicht dazu kommen, dass einer Generation das Recht zugestanden werde, „unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO_2-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde“. Der Gesetzgeber hätte deshalb Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern.

> **Ein Freund beklagte sich neulich bei 35°C über die Hitze. Ich sagte ihm, das sei nur vorübergehend; wir werden 40, 45 und 50°C bekommen.**

Das BVerfG ging nicht darauf ein, dass durch die Kipppunkte das Überleben kommender Generationen und damit der Menschheit an sich bedroht ist, und dass bereits jetzt viele Menschen in Deutschland und weltweit in ihren Grundrechten verletzt sind. Die Richter hatten noch nicht verstanden oder dargestellt, dass nach Ansicht führender Wissenschaftler:innen kommende Generationen auch bei größter Reduktion ihr eigenes Leben nicht mehr werden retten können.

Aber Menschen können lernen. Deswegen hoffe ich erneut auf ein Urteil, das unsere Regierungen tatsächlich zu ambitionierten Klimaschutzzielen zwingt, und zu Maßnahmen, die die Ziele schnell erreichen.

Ich hoffe auf zunehmendes öffentliches Engagement vieler Menschen, damit unsere Politiker:innen auf den Druck hin andere Gesetze schreiben. So dass Flüge deutlich teurer als die Bahnfahrt werden, fossilfreies Heizen billiger ist, vegetarische Ernährung gefördert wird, und so weiter. Strukturen für alle, statt Ermahnungen an die Einzelnen.

Nachdem ich selbst 2021 Klimakläger war, tritt nun meine Tochter für den SFV als Klägerin auf. Sie ist jung, Mutter mehrerer Kinder, Ärztin und seit Jahren klima-engagiert. Das macht mich stolz.

Thomas Bernhard

geb. 1958, Medizinstudium in Aachen. Ab 1992 als Internist in einem Krankenhaus in Tansania tätig, seit 1996 niedergelassener Arzt für Allgemein-, Umwelt- und Betriebsmedizin in Koblenz. Seit 1997 Mitglied des SFV und heute im Vorstand. In Koblenz ehrenamtlich engagiert in Umweltanliegen, Schwerpunkt Klimafolgen, Energie und Bezug zu Ländern des Südens.

www.sfv.de/nicht-freiheit-sondern-ueberleben

„Rechtfertigender Notstand" – Die Rechtssphäre in den Klimakämpfen

Die Tätigkeit der Fossilkonzerne und der sie begünstigenden Regierungen bewirkt den Verlust von Menschenleben, von Gesundheit und Eigentum in großem Maßstab. Die Rechtsordnungen sind dazu da, hiervor zu schützen. Werden sie dieser Aufgabe gerecht?

— Rüdiger Haude

Weltweit sind heute die Rechtsfälle, bei denen gegen die Verschärfung der Klimakrise geklagt wird, kaum noch zu überblicken. Die Klagen richten sich sowohl gegen Staaten, als auch gegen private Akteure, insbesondere Fossilkonzerne. Die meisten Verfahren, von denen wir Kenntnis haben, sind noch nicht letztinstanzlich entschieden, weil es sich doch um eine relativ junge Rechtsmaterie handelt. Einige wichtige Urteile können aber auf ihre Wirkung hin betrachtet werden.

Rechtsweg gegen staatliche Untätigkeit

Die erste höchstrichterliche Verurteilung eines Staates zu mehr Klimaschutz geschah Ende 2019 im „Urgenda-Fall".[1] Die gleichnamige Umweltschutzorganisation hatte die Niederlande 2013 auf eine ehrgeizigere Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 verklagt. Urgenda bekam schließlich 2019 vom „Hoge Raad", dem höchsten Gericht der Niederlande, unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention Recht zugesprochen. Das Urteil erging aber so knapp vor dem Zieljahr 2020, dass es kaum Auswirkungen auf die nationale Klimapolitik entfalten konnte. Für die Weiterentwicklung der internationalen Rechtsprechung war es jedoch ein Meilenstein: Zwar wurde lediglich die Zurücknahme eines zuvor staatlicherseits beschlossenen Ambitionsniveaus verhindert; aber Klimapolitik war nun als Menschenrechts-Thema gesetzt, das Staaten zu vorsorgender Tätigkeit verpflichtet. [2]

Von internationaler Strahlkraft war sodann der Klimabeschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. März 2021. (Vgl. S. 22)

Zuletzt erregte der juristische Erfolg der Schweizer „Klimaseniorinnen" große Aufmerksamkeit. Sie hatten ihr Land vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verklagt, weil es nicht genug gegen die Emission von Treibhausgasen unternehme. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Europäische Menschenrechtskonvention „ein Recht auf wirksamen Schutz vor den schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität durch die staatlichen Behörden umfasst". Die Schweizerische Eidgenossenschaft sei ihren Pflichten aus der Konvention „in Bezug auf den Klimawandel nicht nachgekommen".[3]

Die gerichtliche Verpflichtung der Staaten auf mehr Klimaschutz im Namen der Menschenrechte hat in den vergangenen Jahren gute Fortschritte gemacht, wie die genannten europäischen Beispiele zeigen (ein ähnliches Urteil fällte z.B. der indische oberste Gerichtshof im März 2024[4]). Es bleibt jedoch die Frage, wie die erwähnten Urteile die Politik der verurteilten Staaten beeinflusst haben. Der Klimabeschluss des BVerfG von 2021 sei, so hieß es in der Wochenzeitung „Freitag" im Mai 2024, „aus heutiger Sicht eher nüchtern zu betrachten. Bekannt ist, dass die Sektoren Verkehr und Gebäude ihre Reduktionsziele verfehlen und der Bau von mehr als ein Dutzend [sic] LNG-Terminals auf Jahrzehnte umweltschädliche Gasversorgung festschreibt. Die Verwaltungsgerichte versäumten es, klimaschädliche Projekte wie neue Autobahnen mit Verweis auf den Klimabeschluss zu verhindern."[5] Diese Folgenlosigkeit ist in der Tat auch juristisch betrachtet ein Missstand; aber es ist nicht die ganze Wahrheit. Immerhin wurde das deutsche Klimaschutzgesetz nach dem höchstrichterlichen Klimabeschluss in Windeseile nachgebessert (wenn auch völlig unzureichend), und der Entscheid steht in ganz unterschiedlichen Rechtssphären für Urteilsbegründungen mutiger Richter:innen zur Verfügung, wofür weiter unten noch ein Beispiel genannt wird.

Rechtsweg gegen Klimafrevel von Konzernen

Nicht nur Staaten können vor Gericht gebracht werden, um die Zerstörung des globalen Klimas einzudämmen. Auch Konzerne, die direkt mit der Förderung fossiler Rohstoffe ihr Geld verdienen, oder die besonders klimaschädliche Produkte herstellen, werden zunehmend verklagt. Besonders häufig geschieht dies in den USA. Der Beitrag über Klagen

Abb 01 —Die Schweizer Klimaseniorinnen haben im Dezember 2020 als erste vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ihr eigenes Land wegen unzureichender Emissionsreduktionen verklagt •

Abb 02 — Wegen andauernder Straßenblockaden wurde der letzte Generation die Bildung einer "kriminellen Vereinigung" vorgeworden. CC BY-SA 2.0 Stefan Müller. •

gegen den Exxon-Konzern (S. 46) zeigt dies exemplarisch auf.

In Deutschland hat der "Palcacocha-Fall" besonderes Aufsehen erregt. Der peruanische Bauer und Bergführer Saúl Luciano Lliuya hat 2015 den deutschen RWE-Konzern vor dem Landgericht Essen verklagt. Seine Heimatstadt Huaraz ist durch die anthropogene Erderwärmung von einer Katastrophe bedroht, wenn der oberhalb der Stadt liegende Gletschersee sich, z.B. durch einen Abbruch eines größeren Gletscherstücks, plötzlich entleert. Von den dagegen notwendigen Schutzmaßnahmen soll RWE etwa 0,5 Prozent bezahlen, entsprechend seinem historischen Anteil am globalen Treibhausgas-Ausstoß. Die Klage wird seit 2018 in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Hamm verhandelt, das sich im Rahmen der Beweisaufnahme 2022 bei einem Lokaltermin ein eigenes Bild von der Situation in Huaraz und dem engen Palcacocha-Tal machte. [6] In diesem Solarbrief gehen wir im Interview mit Roda Verheyen, der deutschen Rechtsanwältin Lliuyas, auf den Fall ein (S. 26).

Auch bei den Klagen gegen Konzerne stellt sich die Frage, welchen Effekt juristische Erfolge erzielen können. Ein warnendes Beispiel ist hier der Fall des niederländischen Erdölkonzerns Shell. Auf eine Klage diverser Umweltschutzorganisationen hin verurteilte das Bezirksgericht („Rechtbank") Den Haag den Konzern am 26. Mai 2021, die aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit resultierenden Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 45 Prozent zu reduzieren.[7] Im November desselben Jahres verlegte der Konzern daraufhin seinen Firmensitz von Den Haag nach London und benannte sich um: Nach mehr als hundert Jahren „Royal Dutch Shell" heißt der Konzern jetzt „Shell plc".[8] Kapital ist eben ein scheues Reh, und anders als z.B. die Stadt Den Haag, die den Meeresspiegelanstieg der kommenden Jahrzehnte vermutlich nicht überstehen wird, ist es hochgradig mobil. Shell hat seine Schäfchen buchstäblich ins Trockene gebracht. Nicht jede:r kann sich gerichtlichem Zugriff so entziehen.

Strafverfolgung von Klimaprotest

Dass Menschen, vor allem Jüngere, sich mit zunehmender Verzweiflung über die sehenden Auges betriebene Zerstörung unseres Planeten wehren und dabei auch immer häufiger gewaltfrei Gesetze übertreten, ist nur zu verständlich. Das wird auch von vielen Jurist:innen so eingeschätzt. Prof. Felix Ekardt, der im Auftrag des SFV auch ein Rechtsgutachten zu diesem Themenkomplex erstellt hat[9], hat in einem früheren Solarbrief den zivilen Ungehorsam so eingeschätzt: „Wer damit einen verfassungswidrigen Zustand wie beim Klimaschutz anprangern will, verhält sich gerade rechtskonform."[10] In Flensburg urteilte das Amtsgericht dementsprechend in einem Verfahren wegen Hausfriedensbruch Ende 2022, der offensichtliche Rechtsbruch sei durch einen "rechtfertigenden Notstand" legitimiert und deshalb nicht zu bestrafen. Es ging um die Besetzung eines privaten Waldstücks, das einem Hotelneubau weichen sollte. Die Richterin berief sich bei dem Urteilsspruch ausdrücklich auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021.[11] Auch wenn dieses Urteil 2023 vom Oberlandesgericht Schleswig wieder kassiert wurde[12], wird sich dessen Argumentation bei fortwährender Verschärfung der Klimakrise kaum dauerhaft aus der Rechtsprechung verbannen lassen.

Die Regierungen, die Adressaten dieses Protests sind, antworten überwiegend aber nicht mit vermehrten klimapolitischen Anstrengungen, sondern mit verschärfter Repression. In Deutschland konnten wir das im Jahre 2022 am Umgang mit der „Letzten Generation" beobachten. Auf deren Aktionen zivilen Ungehorsams reagierten Politiker von CDU/CSU und FDP mit geradezu hysterischen Terrorismus-Vorwürfen und Verbotsforderungen (vgl. S. 40).[13] Im Mai 2023 fanden auf Initiative des bayerischen Landeskriminalamts und der Münchener Staatsanwaltschaft bundesweit Razzien in Privatwohnungen, Abhören von Telefonen, Beschlagnahme von Geldern und Kaperung von Internet-Seiten der „Letzten Generation" statt. Der groteske Vorwurf: Es handele sich um eine „Krimi-

Abb 03 — An einem Hausgiebel in Hildesheim hat Justitia es sich für eine Verschnaufpause bequem gemacht. •

nelle Vereinigung“ nach § 129 des Strafgesetzbuches.[14]
In den gleichen Zusammenhang gehört auch die Aufnahme der Klimaschutzbewegung “Ende Gelände” in den "Verfassungsschutzbericht 2024" als “linksextremer Verdachtsfall”, wobei die Gruppe in einer kühnen Verdrehung der Tatsachen in die Nähe von “Gewalt” gerückt und geheimdienstlicher Behandlung unterworfen wird.[15] All diese Verschärfungen der staatlichen Verfolgung friedlichen Protests geschahen im Rahmen der bestehenden Gesetze, auch wenn die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag 2022 an einem Gesetzentwurf arbeitete, der für Straßenblockaden zwingend Haftstrafen vorsah. [16] Allerdings waren bereits in den vergangenen Jahren die Polizeigesetze der Länder teils massiv verschärft worden, so dass die „Sicherheitsbehörden“ mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet wurden und z.B. Protestierende viel länger als vorher in „polizeilichen Gewahrsam“ nehmen können.
In Großbritannien wurde 2023 ein neues Gesetz über die öffentliche Ordnung („Public Order Act 2023“) erlassen, das Klimaproteste weitgehend unterbinden soll. Danach landete ein Mann aus Manchester für sechs Monate im Gefängnis, weil er an einem friedlichen „slow march“ der Gruppe „Just Stop Oil“ teilgenommen hatte.[17] Michel Forst, der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Umweltschützer, zeigte sich hochgradig irritiert über die neuen repressiven Gesetze im Vereinigten Königreich.[18] Und nicht nur dort: Speziell zur deutschen Situation schrieb Forst im Vorwort zum „Green Legal Spaces Report“ im Dezember 2023, bei seinem Amtsantritt habe er „nicht erwartet, dass der Grad der Kriminalisierung ein solches Ausmaß erreicht hat, dass ich innerhalb eines Jahres nach meiner Wahl erleben würde, dass friedliche Umweltaktivisten in Deutschland ausdrücklich mit Terroristen verglichen werden, dass es zu Hausdurchsuchungen kommt oder dass sie für einen Monat inhaftiert werden, um sie am Protestieren zu hindern.“ Hier handele es sich um eine „Erosion des öffentlichen Raums“, die ihn „zutiefst besorgt und betrübt“.[19]
Forsts Kollegin Mary Lawlor, UN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger, diagnostizierte im vergangenen Jahr einen globalen Trend, die Klimabewegung mit drakonischen strafrechtlichen Maßnahmen einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. "Im Kern geht es um die Aufrechterhaltung der bestehenden Machtstrukturen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Diktatur, eine Demokratie oder einen korrupten Drogenstaat handelt, und unabhängig davon, ob sich der Staat zu Menschenrechten, Umweltschutz und Bekämpfung des Klimawandels bekennt“, äußerte sie. Es sei offensichtlich, dass die Staaten dabei voneinander lernten. [20]
Amnesty international spricht im Juli 2024 von einem „zutiefst beunruhigende[n] Bild eines europaweiten Angriffs auf die Versammlungsfreiheit“.[21] Eine Guardian-Reportage vom Oktober 2023 zählt Fälle von sämtlichen Kontinenten auf, die dasselbe Muster zeigen: Wer den Planeten retten will, wird kriminalisiert; wer ihn zerstört, wird durch die Rechtsordnungen geschützt.[22]
Aber da viele dieser Strafrechtsverschärfungen und Kriminalisierungen gegen die Grundrechte verstoßen, sind sie in Rechtsstaaten auch wieder vor Gerichten anfechtbar. Auch in der juristischen Zunft regt sich Widerstand nicht nur gegen die Menschenrechtsverstöße des fossilen Systems, sondern auch gegen die Angriffe auf die Versammlungsfreiheit. So unterschrieben 2023 in Großbritannien 120 Anwälte, unter ihnen sechs Kronjurist:innen, eine Erklärung, worin sie versprachen, "ihre Dienste in Bezug auf die Unterstützung neuer Projekte für fossile Brennstoffe und Maßnahmen gegen Klimaschützer, die ihr Recht auf friedlichen Protest wahrnehmen, zu verweigern".[23]

Ausblick

Justitia hat die Augen verbunden, und in der Rechten hält sie ein zweischneidiges Schwert. Unparteiisch und durchsetzungsstark – so möchte sie gesehen werden. Aber Rechtsprechung vollzieht sich nicht im luftleeren Raum. Die Gesetze, die von der Justiz durchgesetzt werden sollen, werden von einer anderen politischen Instanz – der Legislative – gemacht, die

ihrerseits vielfältigen äußeren Einflüssen unterliegt, allem voran: der Lobbymacht. Und auch in der Auslegung der Gesetze können Gerichte nicht davon abstrahieren, welche Stimmungen, Interessen und Machtkonstellationen um sie herum gerade vorherrschen. Dennoch haben Rechtsnormen (z.B. das Recht auf Leben) auch ihr eigenes Gewicht.

Für die Klimapolitik bedeutet dies, dass beide Schneiden von Justitias Schwert zum Einsatz kommen können. Es kann diejenigen, die das Klima schützen, ebenso treffen wie jene, die es zerstören. Große (auch juristische) Erfolge der Klimabewegung werden selten ohne Akte des zivilen Ungehorsams erzielt, also ohne die Übertretung geltender Gesetze. Ob eine solche Gesetzesübertretung vor Gericht dann mit der Legitimität des Protests abgewogen wird, hängt gewiss von den jeweiligen Gesetzesnormen (und von der persönlichen Haltung der Richter:innen) ab; ebenso aber von vielen weiteren Faktoren, unter denen das allgemeine gesellschaftliche Klima zu den wichtigsten gehört.

Umgekehrt ist die Frage der Strafbarkeit von klimaschädlichem Konzern-Handeln, oder von der Verweigerung effektiver Klimapolitik durch das politische System, nicht ein für alle Mal, „objektiv" zu beantworten. Sie hängt u.a. von den gesellschaftlichen Machtverhältnissen ab, und dort haben eben gerade die betroffenen Konzerne ein beträchtliches Gewicht in das dritte Attribut Justitias, die Waagschale, zu legen.

Klimapolitische Erfolge auf juristischer Ebene hängen deshalb auch davon ab, dass in vielen anderen Arenen – Parlament, Medien, Bewegungsakteure – eine Gegenmacht präsent ist, die sozusagen das Fundament fortschrittlicher Gerichtsurteile bilden kann. Und umgekehrt kann die Fortschrittlichkeit dieser Urteile auch darin bestehen, der Kriminalisierung von Klimaprotest einen Riegel vorzuschieben. Der Klimabeschluss des BVerfG von 2021 hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Gesetzgebung, sondern begründet auch, wie wir sahen, den „rechtfertigenden Notstand", der zivilen Ungehorsam legalisiert. Die Rettung der Menschheit wird im komplexen Zusammenspiel unterschiedlicher Handlungsarenen erkämpft werden müssen. Auf die juristische Ebene kann dabei keineswegs verzichtet werden.

Rüdiger Haude

Privatdozent für Geschichte an der RWTH Aachen, mit einem Schwerpunkt auf Klimageschichte. Öffentlichkeitsreferent für den SFV.

www.sfv.de/rechtfertigender-Notstand

Jetzt bestellen!

KARIKATUREN-KALENDER 2025

www.sfv.de/sfv-kalender-25

12 politische Karikaturen von Gerhard Mester rund um Klimakrise, Energiepolitik und Photovoltaik.

www.sfv.de/sfv-kalender-25

Klagen weltweit…
…gegen und für mehr Klimaschutz

Die Climate Case Chart, eine Auflistung aller klimabezogenen Verhandlungen vor Gericht, zählt insgesamt 2764 Streitfälle. Staaten, Supranationale Institutionen, Unternehmen und Konzerne, Vereine und Bürger:innen ziehen vor Gericht: für Schadensersatz, Transparenz, Freiheit und das Recht auf einen bewohnbaren Planeten. Eins wird klar: Die Judikative wird in Zukunft eine noch wichtigere Vermittlungsrolle spielen.

Kalifornien vs. Exxon Mobile Corp.

Verschleierung und Falschdarstellung der Klimawandelrisiken

2023 | Ausstehend • Der kalifornische Generalstaatsanwalt hat Klage gegen 13 fossile Brennstoffunternehmen wegen ihrer Verantwortung für die Entstehung und Beschleunigung des Klimawandels eingereicht. Die Gefahren ihrer Produkte wurden wissentlich verschwiegen. Diverse gesetzliche Klagegründe wie Verschmutzung, Zerstörung natürlicher Ressourcen, unwahre oder irreführende Werbung wurden dabei geltend gemacht.

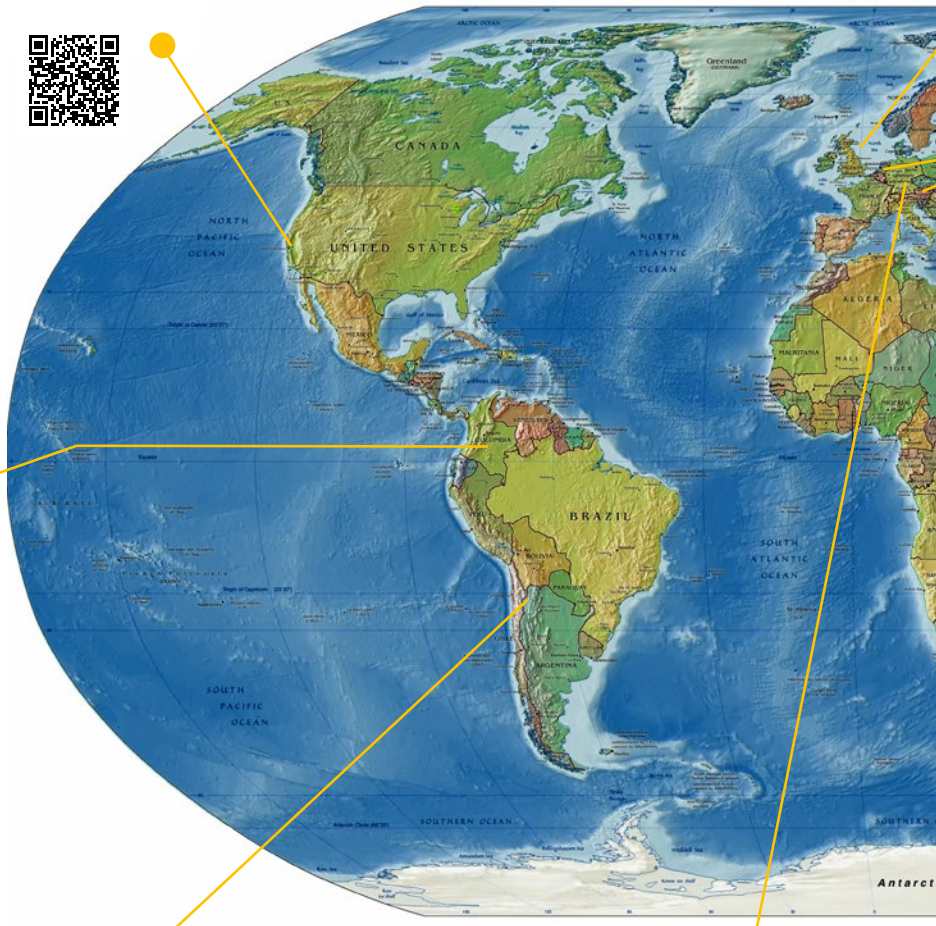

Einwohner vs. Kolumbianische Regierung

Wasserversorgung muss gewährleistet werden bei klimawandelbedingter Trockenheit

2015 | Entschieden • Die Einwohner:innen der kleinen kolumbianischen Stadt San Anterino haben eine Klage gegen die kommunalen und staatlichen Behörde gewonnen. Streitpunkt war die fehlende Wasserversorgungsinfrastruktur, durch die das Grundrecht auf Leben, Wasser, Würde sowie menschliche und ökologische Gesundheit verletzt wurde. Die natürlichen Wasserreservoirs waren aufgrund des Klimawandels und Bevölkerungswachstums ausgetrocknet.

Indigene Organisationen vs. Jujuy Provinz, Argentinien

Neue Verfassung verfassungswidrig u.a. wegen Klima-, und Umweltbedenken

2023 | Ausstehend • Mehrere Indigene Gemeinschaften und die NGO Farn reichten Klage gegen die neue Provinzverfassung ein. Kritisiert wird unter anderem das fehlende, generationsübergreifende Konzept zum Schutz der Ökosysteme der Region, welche auch durch den Lithiumabbau bedroht werden.

Staatsanwaltschaft vs. Klimaaktivist

Gewissensfreiheit überwiegt Hausfriedensbruch

2022 | Entschieden • Das Landgericht Mönchengladbach-Rheydt sprach einen Angeklagten frei. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs in einem Braunkohletagebau sei zwar erfüllt, aber der Angeklagte habe damit sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Gewissensfreiheit ausgeübt. Der Klimawandel sei ein Thema "überragender Bedeutung" und Proteste gegen klimaschädliche Maßnahmen können durch die Gewissensfreiheit gedeckt werden.

Shell vs. Greenpeace Aktivist:innen

Schadensersatzklage nach Protestaktion

2023 | Ausstehend • Weil sechs Greenpeace-Aktivist:innen die schwimmende Produktions-, Lager- und Entladeeinheit *Penguins* von Shell für 13 Tage besetzten, verlangen Shell und der Plattformbauer Fluor 8,6 Millionen US-$ Schadensersatz. Shell bot an, sich mit einer Summe von 1,4 Millionen zufrieden zu geben, wenn Greenpeace dafür nie wieder gegen ihre Infrastruktur protestieren würde. Greenpeace stimmte dem Protestverbot zu, unter der Bedingung, dass Shell einwillige, die Klimazerstörung durch Ölförderungen einzustellen.

Österreich vs. Europäische Kommission

Nicht-Nachhaltigkeit von Erdgas und Kernenergie

2022 | Ausstehend • Im Oktober 2022 reichte Österreich Klage gegen die Europäische Kommission ein. Es forderte das Gericht auf, die Verordnung 2022/1214 für nichtig zu erklären, die Investitionen in fossiles Gas und Kernenergie als "ökologisch nachhaltig" deklariert. Die Qualifizierung der Kernenergie verstoße gegen das "Do no significant harm-Prinzip" – die Kommission habe das Risiko geschützter Umweltziele durch schwere Reaktorunfälle und hochradioaktive Abfälle verkannt.

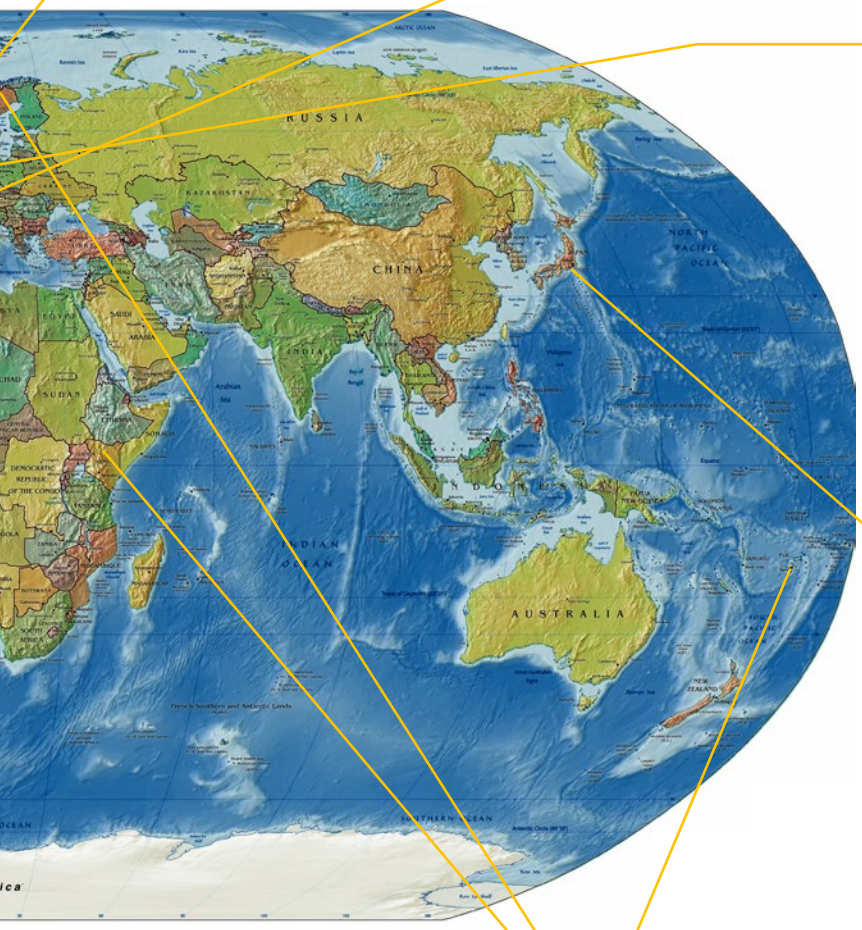

Niederlande vs. RWE & Uniper

Privates Schiedsgerichtverfahren wegen Kohleausstieg gegen NL unzulässig

2022 | Entschieden • 2021 leiteten RWE und Uniper Schiedsgerichtsverfahren vor dem ICSID (siehe S.42) gegen die Niederländische Regierung ein. Das Königreich hatte entschieden, bis 2030 alle Kohlekraftwerke abzuschalten, was mit dem Energiechartavertrag (ECT)unvereinbar sei. Als Reaktion leiteten die Niederlande ein Unzulässigkeitsverfahren vor dem Oberlandesgericht Köln ein. Mit Erfolg: Das OLG erklärte beide ICSID-Schiedsklagen für unzulässig, da die Schiedsklausel des ECT bei Streitfällen innerhalb der EU nicht mit EU-Recht vereinbar seien.

16 Menschen vs. 10 Wärmekraftwerke

16 junge Menschen aus ganz Japan klagen gegen 10 Wärmekraftwerksbetreiber wegen CO_2-Emissionen

2024 | Ausstehend • Aufgrund unzureichender Dekarbonisierung japanischer Stromunternehmen im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens haben 16 Kläger:innen eine einstweilige Verfügung gegen 10 Wärmekraftwerke beantragt. Die Unternehmen seien für 33% der energiebedingten CO_2-Emissionen Japans verantwortlich. Die Kläger:innen verlangen den Schutz vor schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels.

People's Climate Case vs. EU

10 Familien aus Kenia, Fidschi und Europa verklagen die EU wegen unzureichender Treibhausgasemissionen.

2018 | Entschieden • Die EU-Reduktionsziele (40% Emissionsreduktionen bis 2030 gegenüber 1990) reichen nicht aus, um die – für einige der Familien bereits heute lebensbedrohlichen – Folgen des Klimawandels abzuwenden. Die Grundrechte auf Leben, Gesundheit, Beruf und Eigentum seien in Gefahr. Das Europäische Gericht wies die Klage aus Verfahrensgründen ab: Die Kläger:innen seien nicht klagebefugt, da sie nicht im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen seien. Der EuGH bestätigte die Entscheidung 2019.

Alle Streitfälle:

www.climatecasechart.com/

Die Letzte Generation **auf der Straße und vor Gericht**

Anne Bussman arbeitet als erste Ansprechpartnerin der SFV-Infostelle Ost-Münsterland nicht nur ehrenamtlich für den Solarenergie-Förderverein, sie ist auch überzeugte Aktivistin der Letzten Generation. Die Bewegung ist bekannt für ihre Aktionen Zivilen Ungehorsams: Demonstrationen, Blockaden von Straßen und Infrastrukturen und Sachbeschädigung gehören zum Repertoire. Aktuell laufen aufgrund der Aktionen deutschlandweit über 2500 Gerichtsprozesse gegen Menschen, die mit der Letzten Generation für mehr Klimaschutz kämpfen. So auch gegen Anne.

Abb 1 — Anne Bussman bei einer Straßenblockade der Letzten Generation. Sie kämpft für 100% Erneuerbare Energien bis spätestens 2030 •

Liebe Anne, wie kam es zu deiner Verurteilung? Was hast du angestellt?
Ich habe mich zusammen mit der Letzten Generation (LG) bei Straßenblockaden auf die Straße gesetzt. Ich war immer im Bereich der Rettungsgasse, daher habe ich mich nie angeklebt. Das erste Mal war in Münster am 17. April 2023, danach insgesamt sechs mal in Berlin, noch ein paar Mal in Münster und einmal in Lippstadt. Dann kamen irgendwann die Strafbefehle. Die ersten Bescheide für unsere Gruppe aus Münster kamen bereits im November. Während der Prozesse haben wir eine Mahnwache organisiert und schon im Vorfeld beschlossen, direkt nach dem Prozess erneut die Straße zu blockieren. Nach dem Motto: Wir müssen weiter protestieren, auch wenn ihr uns verurteilt. Und genauso haben wir das dann auch gemacht, auf der Straße direkt vor dem Gericht. Das war eine gute Aktion!

Wie sind deine Prozesse abgelaufen?
Den ersten Prozess hatte ich am 1. Dezember in Berlin. Dort steht man alleine vor Gericht. Im Januar dieses Jahres hatte ich ebenfalls einen, aber mit der gesamten Gruppe zusammen. Nur diejenigen, die unter 18 Jahre alt sind, haben Extra-Termine und genauso diejenigen, die besonders aktiv sind und daher intensiver juristisch verfolgt werden. Der Prozess in Berlin war nicht so schön, einfach weil man alleine vor Gericht steht und weil es so weit weg ist. Aber mein Anwalt, der von der Letzten Generation gestellt wurde, war super. Da ging es um eine Blockade im September beim Bundesinstitut für Risikobewertung – also eigentlich für das Thema ganz wesentlich.

Was ist bei den Prozessen herausgekommen?
Der Vorwurf gegen mich lautete immer Nötigung, weil ich quasi die Menschen in ihren Autos dazu genötigt habe, nicht weiterfahren zu können. In Berlin war mein Eindruck, dass das Urteil schon vorher feststand. 60 Tagessätze zu je 50 Euro, hat die Richterin entschieden. Auch die Berufungsverhandlung hat nichts geändert, obwohl ich in meiner Einlassung die Gründe für mein Handeln deutlich gemacht habe und mein Anwalt ein wirklich großartiges Plädoyer gehalten hat. Bei den Prozessen in Münster habe ich 15 Tagessätze a 30 Euro bekommen. Das dritte Verfahren in Münster wurde eingestellt nach Paragraph 154, das ist quasi ein Mengenrabatt, mehrere Tatbestände werden zusammen verhandelt.

Hattest du den Eindruck, dass die Vorsitzenden Sympathien für den Klimaprotest hegten, aber nach geltender Rechtslage urteilen mussten?
Das ist unterschiedlich! Hier in Münster hatten wir eine ganz verständnisvolle Richterin. Witzig war, dass wir eine junge Frau dabei hatten, deren Eltern abends auf einen

60sten Geburtstag eingeladen waren, bei dem auch die Richterin anwesend war. Da hat man sich wohl nochmal ausgetauscht. Generelles Interesse für Klimaschutz konnte ich aber nicht erkennen. Das sind in erster Linie doch Strafrichter, denen geht es ums Strafrecht. Das Klima interessiert die nicht. Komischerweise wurden die Bauern für ihre Proteste wohlwollender beurteilt. Ein Bauer wurde für eine siebenstündige Blockade freigesprochen, und ich habe 45 Minuten blockiert – ohne Traktor – und kriege 60 Tagessätze.

Warum hältst du die Aktionsformen der "Letzten Generation" für geeignet, um in der Klimapolitik voranzukommen?

Die Aktionen haben eins geschafft: Aufmerksamkeit erregen. Ich habe vorher wirklich alles versucht – Demonstrationen anmelden, Petitionen unterschreiben, Bildungsveranstaltungen machen. Das habe ich auch in meiner Einlassung geschrieben. Aber es bringt nichts! Der Zivile Ungehorsam ist der Knackpunkt. So viel wurde durch den friedlichen, zivilen Widerstand erreicht! Ich empfehle hier das Buch von Lea Bonasera mit dem Titel "Die Zeit für Mut ist jetzt" (vgl. S.31). Und teilweise haben wir ja auch Erfolg! Nicht alle Aktionen kommen vor Gericht.

Und was sagst du zu den Vorwürfen, die Klebeblockaden würden die Klimabewegung Sympathien kosten?

Ich glaube nicht. Ich persönlich bekomme eigentlich gar keine Anfeindungen, sondern eher Anerkennung aus meinem Bekanntenkreis. Mit manchen Personen kann ich allerdings auch nicht mehr so gut über das Thema reden. Mit meinen Nichten und Neffen zum Beispiel, die verstehen mich nicht. Sie meinen, es gäbe andere Möglichkeiten, und ich solle andere Sachen machen. Aber meistens hört das Gespräch schnell auf, weil meine Argumente natürlich implizieren, dass meine Nichten und Neffen eigentlich auch aktiv werden müssten. Aber mir tut es gut, mit der Letzten Generation zusammen zu sein! Eine Aktion zu machen, mit vielen, auch älteren Frauen unterwegs zu sein – Gleichgesinnte treffen, die einsehen: Wir müssen was tun!

Die LG ist nun selbst vom Festkleben als Strategie abgekommen. Was hältst du von der neuen Strategie?

Dass die Straßenblockaden aufhören, fand ich gut. Das Thema war einfach durch, und was auf den Straßen passierte, war nur noch brutal. Die mediale Aufmerksamkeit ist einfach notwendig, um das Thema zu transportieren. Am Ende kamen wir nur noch in die Presse, wenn es besonders brutal zuging. Heute morgen (24.Juli 2024) wurde der Flughafen in Köln/Bonn blockiert. Das kann ich nur befürworten.

Hat die große Anzahl an Gerichtsverfahren die Bewegung demotiviert?

Nein. Das empowert einfach zusätzlich. Ich finde auch gut, dass wir unser Gesicht zeigen und für das einstehen, was wir machen. Dadurch sprechen mich auch meine Nachbarn oder Nachbarinnen an und bieten mir sogar Unterstützung an.

Der LG wurde ja auch die Gründung einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Wie wurde damit intern umgegangen?

Da habe ich nicht so viel mitbekommen. Aber die Richterin in Münster hat extra nochmal betont, dass sie uns auf gar keinen Fall als kriminelle Vereinigung betrachtet. Das sind wir auch nicht. Das war ein Einschüchterungsversuch, sonst nichts.

Danke, Anne für das Gespräch, wir drücken dir für die Verhandlungen die Daumen!

Abb 2 — Bei den Gerichtsprozessen der Letzten Generation organisieren Unterstützer:innen eine Mahnwache •

Abb 3 — Über 1200 friedliche Straßenblockaden wurden durch die Letzte Generation durchgeführt. In letzter Zeit kam es vemehrt zu gewaltvollen Übergriffen •

www.sfv.de/letzte-generation-auf-straße-vor-gericht

Klimaschutz? Nicht mit privaten Schiedsgerichten!

Wenn Unternehmen im Rahmen von Investitionsabkommen Staaten wegen vermeintlich entgangener Gewinne aufgrund neuer Umwelt-, Klimaschutz- oder Energiewendegesetzen auf Schadensersatz verklagen, wird es teuer. In privaten Schiedsgerichtsverfahren werden horrende Schadensersatzsummen erstritten, sodass bereits Klageandrohungen ausreichen, um politische Beschlüsse rückgängig zu machen. Klimaschutz bleibt auf der Strecke.

— Kyra Schäfer

Haben Sie schon mal vom ICSID gehört? Oder vom ISDS, dem sogenannten Investor-State Dispute Settlement? Nicht? Das ist gar nicht verwunderlich. Schließlich geht es beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (engl. abk. ICSID) um ein der Weltbankgruppe angehöriges, privates Schiedsgericht für große Unternehmen und Konzerne. Dabei betrifft das, was im Washingtoner Sitz des ICSID hinter verschlossenen Türen und verspiegelten Fenstern entschieden wird, sehr wohl auch uns – einfache Bürger:innen. Denn die einzigen, die beim ICSID im Zuge eines Investor-Staat-Streitbeilegungsfalls (engl. Abk. ISDS) verklagt werden können sind, wie der Name schon sagt, Staaten.

Und so kommt es, dass 2012 Deutschland auf satte 4,7 Milliarden Euro Schadensersatz verklagt wird, zuzüglich Zinsen (3). Klage erhoben hatte der schwedische Energiekonzern Vattenfall. Bereits 2011 hatte dieser erwirkt, dass wasserschutzrechtliche Auflagen der Stadt Hamburg für den Betrieb des Kohlekraftwerks Moorburg aufgehoben werden mussten. 2012 ging es dann um den kurz nach Fukushima beschlossenen Atomausstieg. Und dabei bleibt es nicht. Vier weitere Fälle gegen Deutschland werden aktuell vor dem ICSID verhandelt: Der österreichische Baukonzern Strabag SE und der irische Projektentwickler Mainstream Renewable Power verklagen Deutschland wegen neuer Regularien für Offshore-Windparks (2), das Schweizer Energieunternehmen Azienda Elettrica Ticinese klagt wegen des Kohleaustiegs und entgangener Gewinne der 15%igen Beteiligung am Trianel-Steinkohlekraftwerk Lünen, und der internationale Industrie-Rohstoffkonzern Klesch-Group beanstandet die Verabschiedung einer Übergewinnsteuer für Energieunternehmen (1).

Abb 1 — Das ICSID im Gebäude der Weltbankgruppe. Foto: Shiny Things, CC BY 2.0 •

Auch wenn die Kompensationsforderungen nicht so hoch ausfallen wie bei Vattenfall, ist die Angst vor Schiedssprüchen am ICSID groß. Das führt dazu, dass bereits die Androhung, ein solches Verfahren anzustoßen, ausreicht, um Regierungen zum Handeln oder Nichtstun im Konzerninteresse zu bewegen: so wie 2017 in Frankreich, als der kanadische Konzern Vermilion mit einer Investitionsschutzklage drohte und Umweltminister Nicolas Hulot das Gesetz, das die Förderung fossiler Brennstoffe auf allen französischen Territorien bis 2040 beenden sollte, nach kürzester Zeit wieder zurücknahm (5,6).

Schiedsgerichte haben Folgen für uns alle. Insbesondere für die Durchführbarkeit von Umwelt- oder Klimaschutzmaßnahmen und die Energiewende spielen sie eine noch nicht absehbare Rolle. Wenn unsere Regierungen den Kohleausstieg, die Energiewende oder stärkere Umweltschutzmaßnahmen umsetzen, kann das eine saftige Rechnung einbringen – und zwar schneller, als Christian Lindner "Schuldenbremse" sagen kann.

Das Prinzip Schiedsgerichtsbarkeit

Man könnte an dieser Stelle argumentieren: Ist bitter, aber gerecht. Wir wären schließlich ebenso verärgert, wenn die Bundesregierung uns plötzlich die Einspeisevergütung unserer Solaranlage streichen würde. Oder wenn der kürz-

Abb 2 — Die größte Kohlemine Südamerikas El Cerrejon in Kolumbien, betrieben von der Schweizer Unternehmensgruppe Glencore. Foto: Hour.poing CC BY-SA 3.0 •

lich gekaufte Diesel nicht mehr gefahren werden darf. Fairerweise muss man also Unternehmen, die aufgrund neuer Gesetzmäßigkeiten Nachteile erleiden, selbst wenn es um Energiewende, Klima- oder Umweltschutz geht, die entgangenen Gewinne kompensieren. Auch um neue Investoren, zum Beispiel für die Energiewende, zu gewinnen, ist Rechts- und Investitionssicherheit unerlässlich.

Tatsächlich wurde das ICSID als internationale Schiedsinstitution der Weltbankgruppe 1966 genau aus diesem Grund gegründet: Investitionen im Ausland sollten vor staatlicher Willkür geschützt werden. Im Zuge einer fortschreitenden Globalisierung und dem Interesse diverser Unternehmen und Konzerne, in Entwicklungsländern zu investieren, sollte Rechtssicherheit geschaffen werden. In Investitionsschutzabkommen, die Staaten untereinander abschließen, wurde dafür ein Streitbeilegungsmechanismus verankert, der den ausländischen Investoren das einseitige Klagerecht vor internationalen Schiedsgerichten zugesteht. Die Schiedsurteile sind unanfechtbar und international vollstreckbar – so haben es alle UN-Mitglieder unterzeichnet. Da kaum ein Land, und dazu zählen "Entwicklungsländer" ganz besonders, ohne ausländische Investitionen auskommt, wurde dieser investorenfreundlichen Paralleljustiz zugestimmt.

Die bilateralen Abkommen der 60er und 70er Jahre dienten in erster Linie dazu, den Staaten des globalen Nordens im Zuge der Dekolonisierung den Zugang zu den Ressourcen der ehemaligen Kolonien im Süden zu sichern. Nicht selten machten sich Konzerne die ökonomische Ungleichheit sowie die Schwäche institutioneller Strukturen (vor denen sie die Schiedsabkommen schützen sollten) zunutze, um besonders niedrige Umweltauflagen für eigene Investitionsprojekte auszuhandeln.

Das Motto: Maximale Gewinne zu minimalen Investitionskosten, ist als kapitalistisches Erfolgsprinzip auch heute aktueller denn je.

Keine Rücksicht auf Umwelt, Klima oder Menschenrechte: Die Kohlemine El Cerrejon.

Im Falle der Schweizer Unternehmensgruppe Glencore in Kolumbien wird das ganz besonders deutlich. Der Konzern betreibt die 69.000 Hektar umfassende und damit größte Kohlemine in Lateinamerika: El Cerrejón. Um diese nochmals zu erweitern, ließ der Konzern einen ganzen Fluss umleiten – ungeachtet der Tatsache, dass die Region bereits unter Trockenheit litt. Als das kolumbianische Verfassungsgericht 2017 den Klagen der Anwohner:innen recht gab und die Flussumleitung für unrechtmäßig erklärte, verklagte der Konzern seinerseits 2020 den kolumbianischen Staat auf Schadensersatz vor dem internationalen Schiedsgericht. Das Ergebnis steht noch aus.

Warum der Konzern überhaupt die Lizenzen erhalten konnte, die unter dem Fluss befindliche Kohle zu schürfen, beschreibt der Verein „kolko – Menschenrechte für Kolumbien" wie folgt: „Kolumbiens Umweltbehörden sind schwach und gerne bereit, den Rohstoffabbau zu ermöglichen. Die Verfahren zur Erteilung der Umweltlizenzen weisen gravierende Mängel auf und geben den betroffenen Gemeinschaften zu wenig Spielraum, um sich wirklich Gehör zu verschaffen und sich einzubringen". Seit Jahrzehnten monieren Nichtregierungsorganisationen die Menschenrechtsverletzungen des Schweizer Konzerns sowie die umwelt- und gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Tagebaus. Vorwürfe von Zwangsvertreibungen und Umsiedlungen, Verschmutzung

Abb 3 — Feuer im Vattenfaller AKW Krümmel. Das Kraftwerk war für seine Störanfälligkeit bekannt. Trotzdem verklagt Vattenfall Deutschland aufgrund entgangener Gewinne durch den Atomausstieg. Foto: Martin Langer, Greenpeace •

von Luft, Flüssen, Grundwasser, Wäldern und damit einhergehenden Gesundheitsschäden sowie katastrophalen Arbeitsbedingungen stehen im Raum. Dass ein Konzern durch das ICSID imstande ist, das Urteil des höchsten Gerichts eines Landes zu überstimmen, ist zutiefst antidemokratisch. Dass ein Konzern selbst aber nicht für Menschenrechtsverletzungen belangt wird, zeugt von der perfiden Logik der Investitionsschutzabkommen, bei denen Menschenrechte und Umweltschutz keine Rolle spielen.

Schiedsgerichte treffen auch Industriestaaten

In den letzten Jahren werden immer häufiger auch Industriestaaten verklagt. Auch die Zahl der Klagen aufgrund von Umweltschutzmaßnahmen ist exponentiell gestiegen (1). Dass die Stimmen gegen Schiedsgerichte erst mit Freihandelsverträgen TTIP und CETA lauter wurden und sie vielerorts als demokratiefeindlich und überholt kritisiert wurden, ist vielsagend. Ganz nach dem Motto: Undemokratischer Investorenschutz für unsere Konzerne ja, aber bitte nicht gegen unsere eigenen Staaten. Schließlich gibt es bei uns funktionierende Rechtssysteme …

Keine Legitimation für Schiedsgerichte

Es gibt etliche Gründe, warum Schiedsgerichtsverfahren "mit dem Ziel" von Investitionsschutz nicht zu legitimieren sind: Sie entziehen sich jeglicher demokratischer Kontrolle. Sie finden unter Geheimhaltung statt, und auch nach dem Schiedsurteil ist es kaum möglich, an Informationen über die Verhandlungen und Entscheidungsgrundlagen zu gelangen. Die Schiedsrichter sind nicht zwangsläufig Jurist:innen, sondern lediglich Expert:innen auf dem jeweiligen Themengebiet des Streitfalles und orientieren sich nicht an den lokalen Gegebenheiten oder Gesetzen der betroffenen Staaten (17). Zwei der drei Schiedsrichter:innen werden von den beteiligten Investoren und dem Staat selbst ausgewählt, ein Dritter durch den ICSID gestellt (es sei denn, die Beteiligten einigen sich auf eine dritte Person). Die Urteile fallen meistens zugunsten der Investoren aus. Das hat auch ökonomische Gründe, denn die Honorare für die Schiedsrichter:innen sind hoch, weswegen Schiedsrichter ein Eigeninteresse haben, wiedergewählt zu werden. Ein weiterer Grund ist die sogenannte Drittmittelförderung (third party funding). Hier werden die Schiedskosten einer Partei teilweise oder vollständig durch einen Dritte (Bank, Hedgefonds, Versicherungsgesellschaft oder eine andere juristische oder natürliche Person) finanziert, unter der Bedingung, dass im Erfolgsfall eine Vergütung an die Finanzierer gezahlt wird. So entsteht ein weiterer Anreiz zur Klageeinreichung und besonders hohen erstrittenen Schadensersatz- oder Vergleichszahlungen (19). Die Schadensersatzforderungen überschreiten zudem oft die entgangenen Gewinne oder entstandenen Verluste (6). Schiedsgerichtsverfahren sind längst ein Machtinstrument von Investor:innen geworden: Auf Klagen von Staaten antworten die Konzerne mit Schiedsgerichtsverfahren. Schiedsurteile können vor staatlichen Gerichten nicht angefochten werden. Selbst dann nicht, wenn sie gegen eigene Verfassungsgerichtsentscheidungen verstoßen. So können ausländische Investoren in staatliche Regulierungsrechte ihrer Gaststaaten eingreifen und parlamentarische Entscheidungen untergraben. Oder, zugespitzt formuliert: Wirtschaftsinteressen von Konzernen wiegen vor Schiedsgerichten höher als Menschenrechte, Klima- oder Umweltschutz oder Demokratie.

Kommen wir zum Anfang zurück. Das Verfahren Vattenfall gegen Deutschland endete offiziell 2021 in einem Vergleich: Die Bundesregierung verpflichtete sich darin, 1.425 Mrd. Euro an Vattenfall zu zahlen. Dazu kamen die Kosten für das Schiedsgericht, Rechtsberater und sonstige Dienstleistungen von etwa 9 Millionen Euro, sowie Personalkosten für sechs (!) im Wirtschaftsministerium für das Verfahren abgestellte Mitarbeiter von jährlich 515.000 Euro (4). In Relation

zur Kompensationssumme sind diese paar zusätzlichen Milliönchen kaum erwähnenswert.

Die Konsequenzen: Klimaschutz wird teuer!

Deutschland mag vielleicht imstande sein, solchen horrenden Zahlungsaufforderungen zugunsten der Energiewende nachzukommen. Aber was machen Staaten, deren Bruttoinlandsprodukt weit unter dem der Bundesrepublik liegt? Wurden Schiedsgerichtsklagen in den Pariser Klimaverhandlungen einkalkuliert? Wurden Kompensationszahlungen an fossile Unternehmen, die aufgrund von Klimaschutz oder Umweltauflagen Gewinnverluste verzeichnen, in Strukturwandelberechnungen eingepreist? Ich hoffe nicht! Denn so werden Konzerne dafür bezahlt, mit der Zerstörung unserer Lebensgrundlagen aufzuhören – das ist völlig grotesk!

Die eigentliche Frage lautet, warum die internationale Staatengemeinschaft nicht imstande ist, die Schiedsgerichte um Menschenrechts-, Klima- und Umweltschutzklauseln zu erweitern. Oder drastischer: Die privaten Schiedsgerichte gehören abgeschafft und durch eine internationale, öffentliche, zum Beispiel UN-gestütze Gerichtsbarkeit zu ersetzen, die klar regelt, dass Investoren-Interessen keinen Vorrang vor Umwelt- oder Klimaschutz-, Menschenrechts- oder sozialpolitischen Interessen haben. Das ist nicht nur aus humanistischer Perspektive längst überfällig, auch der Erfolg der Pariser Klimaziele und der Erhalt unserer Lebensgrundlagen hängen davon ab.

Ein bisschen Hoffnung gibt es doch!

Es ist ein Hoffnungsschimmer, dass weltweit immer mehr Länder aus Investitionsschutzverträgen austreten (18). Die Klagen gegen die Bundesrepublik basieren beispielsweise auf dem Energiecharta-Vertrag (ECT) der Europäischen Union von 1998. Mehrere europäische Länder, darunter auch Deutschland, hatten bereits den Austritt aus dem Vertrag angekündigt, als im April 2024 das Europäische Parlament mit großer Mehrheit für einen geschlossenen Ausstieg aus dem ECT entschied (11). Allerdings bleibt der Investitionsschutz des ECT für getätigte Investitionen noch für weitere 20 Jahre bestehen. Erst zwei Jahre zuvor wurde der Vertrag reformiert, die umstrittene Schiedsgerichtsbarkeit wurde aber beibehalten. Laut der NGO Powershift sind fossile Investitionen von fast 350 Milliarden Euro in der EU, Großbritannien und der Schweiz durch den Energiecharta-Vertrag vor Klimaschutzmaßnahmen geschützt (10).

Glücklicherweise hat das höchste Gericht der Europäischen Union (EuGH) bereits 2018 entschieden, dass der zusätzliche Klageweg über Schiedsgerichte für innereuropäische Streitigkeiten weitestgehend wegfällt (8). Konzerne aus EU-Mitgliedsstaaten dürfen demnach keine EU-Mitgliedsländer vor einem privaten Schiedsgericht verklagen. So musste 2023 RWE seine Klage vor dem ICSID gegen den vorgezogenen Kohleausstieg der Niederlande zurückziehen – auch hier ging es um Schadensersatz in Milliardenhöhe (12). Das staatliche Gericht in Den Haag wiederum hatte RWE keinen Anspruch auf Entschädigung zugesprochen, das Berufungsverfahren läuft. Auch das Verfahren des irischen Unternehmesn Mainstream Renewable Power konnte durch eine Klage der Bundesrepublik gegen das Schiedsgerichtsverfahren abgewendet werden (ebenso der Schadensanspruch von 275 Millionen Euro plus 56 Millionen Euro Zinsen) (14,15).

Dennoch: Bei weltweit über 3000 bilateralen Verträgen ist der Erfolg von Klimaschutz ernsthaft gefährdet. Anstelle privater Schiedsgerichte sollten daher ausschließlich internationale Gerichte Streitfälle mit Klima-, Umwelt- und Menschenrechtsbezug verhandeln dürfen. Mindestens müsste global geregelt werden, dass der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und Menschenrechte nicht vom Investorenschutz ausgehebelt werden kann.

www.sfv.de/klimaschutz-private-schiedsgerichte

Abb 4 — Etliche NGOs haben jahrelang gegen den Energiecharta-Vertrag protestiert. 2024 hat die Europäische Union endlich beschlossen, aus dem Vertrag auszusteigen. In 20 Jahren wird der Ausstieg jedoch erst gültig.

Foto: Powershift, Jörg Farys.•

Abb 1 — Die Ölplattform "Thunder Horse" von Exxon und BP sinkt 2005 infolge des Hurricanes "Dennis", der 88 Menschenleben forderte und 4 Mrd. $ Sachschäden verursachte – Folge der von den Konzernen mitverursachten Erderhitzung •

Klimaklagen gegen den Exxon-Konzern

Der Staat New York klagt gegen den Erdöl-Konzern ExxonMobil (im Folgenden: Exxon). Ebenso die Bundesstaaten Kalifornien, Vermont, Connecticut, Massachusetts, Colorado, Maryland, Rhode Island und Hawaii. Städte in den USA wie z.B. Hoboken in New Jersey klagen, auch Counties (Landkreise) wie Multnomah in Oregon. Zuletzt haben im Dezember 2023 die Stadtverwaltung von San Juan auf der zu den USA gehörenden Karibikinsel Puerto Rico Exxon verklagt (wie ein Jahr zuvor bereits 37 weitere Kommunen dieser Insel), und gleichzeitig die „Indian Tribes" (indigene Nationen) der Makah und der Shoalwater Bay in Washington.[1] – Was haben die nur alle gegen Exxon?

— Rüdiger Haude

Der Erdöl-Konzern ExxonMobil ist einer der größten Fossilkonzerne der Welt. Exxon hat eine besonders schmutzige Geschichte der absichtlichen Irreführung von Politik und Öffentlichkeit über die Folgen der Fossilverbrennung. Denn der Konzern hatte seit den 70er Jahren selbst Klimaforschung betrieben, und die Ergebnisse zeigten, dass das Verbrennen von Erdöl zu einer massiven Erderwärmung führen würde. Hierüber wurde dann die Öffentlichkeit belogen, was im Hinblick auf die absehbaren Folgen dieser Erderwärmung als außergewöhnlich kriminelles Verhalten gewertet werden muss.

Nicht, dass Exxon eine Ausnahme unter den großen Erdölkonzernen wäre. Die Klagewelle, welche derzeit die USA durchzieht, richtet sich auch gegen Chevron, BP, Shell, Suncor, und gegen die Lobbyorganisation „American Petroleum Institute" (API), in der all diese Konzerne zusammenwirken, um Einschränkungen ihres Geschäftsmodells zu verhindern. Aber Exxon ist der größte unter diesen Konzernen; er hat am meisten gewusst; und das ist bei ihm besonders gründlich erforscht.

Ölkonzerne als Klimaforscher

Dass Fossilkonzerne ein objektives Interesse daran haben, die Verbrennung fossiler Rohstoffe aufrechtzuerhalten oder zu steigern, ist nicht erstaunlich. Es ist die Aufgabe staatlicher Regulierung, dieses Interesse mit dem Interesse der Allgemeinheit an einer Verhinderung der Klimakatastrophe zu vermitteln. Die Konzerne haben den Zusammenhang zwischen Fossilverbrennung und Klimakatastrophe nicht

auf dem Schirm, weil er nicht in ihre Daseins-Logik fällt – so könnte man meinen.

Umso erstaunlicher ist, dass Ölkonzerne sehr früh ein Interesse am Treibhauseffekt entwickelten. Wie erst kürzlich bekannt wurde, hat schon Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts die Öl-, Auto- und Luftfahrtindustrie, darunter auch das API, die „Southern California Air Pollution Foundation" gesponsert, für die ein gewisser Charles David Keeling erste Messungen des atmosphärischen CO_2-Gehalts in Kalifornien durchführte. Keeling hat seine Untersuchungen später am Mauna-Loa-Observatorium auf Hawaii systematisiert, was zur berühmten „Keeling-Kurve" führte. [2]

Die "möglichen Folgen einer sich ändernden CO_2-Konzentration in der Atmosphäre in Bezug auf das Klima … könnten sich letztlich als von erheblicher Tragweite für die Zivilisation erweisen", schrieb Keelings Chef am California Institute of Technology (Caltech), Samuel Epstein, damals. Bereits Mitte der 50er Jahre, ganz am Beginn der „Great Acceleration", des In-die-Höhe-Schießens des Erdölkonsums, wusste die Erdölindustrie um die Probleme ihres Geschäftsmodells. Spätestens seitdem geschieht die anthropogene Erderwärmung vorsätzlich. Allerdings auch das Gewährenlassen seitens der US-amerikanischen und anderer Regierungen.

Exxon allerdings ging in den 70er und frühen 80er Jahren noch weiter und betrieb relativ aufwändig eigene Klimawandel-Forschung. 1977 wurde z.B. der nagelneue Supertanker „Esso Atlantic" mit Messgeräten ausgestattet, welche den atmosphärischen und ozeanischen CO_2-Gehalt maßen. Damit sollte u.a. erforscht werden, welcher Anteil des emittierten Treibhausgases von den Ozeanen aufgenommen wurde.

Im Juli 1977 berichtete der Exxon-Wissenschaftler James F. Black in der Konzernzentrale vor einem Publikum einflussreicher „Ölmänner" von einem „allgemeinen wissenschaftlichen Konsens darüber, dass die wahrscheinlichste Art und Weise, wie der Mensch das globale Klima beeinflusst, die Freisetzung von Kohlendioxid durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe ist". "Nach heutiger Auffassung", präzisierte Black ein Jahr später, „hat der Mensch ein Zeitfenster von fünf bis zehn Jahren, bevor die Notwendigkeit harter Entscheidungen über Änderungen der Energiestrategien akut werden könnte." [3] In einem Exxon-internen Zirkular hieß es 1982, das „CO_2-Problem" sei als „das größte potenzielle Hindernis für die Nutzung fossiler Brennstoffe" anzusehen. [4]

Exxon erstellte Klimaszenarien, welche die stattfindende Erderwärmung sehr präzise modellierten. Sogar das Kohlenstoffbudget für eine Begrenzung der Erderwärmung auf unter 2°C konnten die Wissenschaftler:innen des Konzerns realistisch abschätzen, wie eine neuere Auswertung aller konzerninternen Klimaprognosen zwischen 1977 und 2003 zeigt. [5]

Die Exxon-Wissenschaftler:innen publizierten ihre Ergebnisse und ziemlich präzisen Prognosen auch in Fachzeitschriften, die dem Peer-Review-Verfahren unterlagen. Als es ab 2016 zu ersten Ermittlungen gegen den Konzern wegen Betrugs kam, verteidigte Exxon sich mit Hinweis auf diese Veröffentlichungen. [6] Aber die peer-reviewten Artikel ergaben nur das halbe Bild.

Vorsätzlicher Betrug

Geoffrey Supran und Naomi Oreskes präsentierten 2017 die Ergebnisse einer quantitativen Inhaltsanalyse von vier verschiedenen Textsorten, die von Exxon oder seinen Mitarbeiter:innen produziert wurden. Das Ergebnis: In internen Texten sowie in wissenschaftlichen Veröffentlichungen wurde zumeist beschrieben, dass das Problem der Erderwärmung 1) real, 2) menschengemacht, 3) schwerwiegend und 4) lösbar sei. Aber in „Advertorials" – editorial-ähnlichen bezahlten Texten, die der Konzern in auflagenstarken Zeitungen wie der New York Times platzierte – wurde all dies gleichzeitig bestritten bzw. bezweifelt. So hieß es beispielsweise in einem internen Dokument: „Der derzeitige Trend beim Verbrauch fossiler Brennstoffe wird bis zum Jahr 2050 dramatische Auswirkungen auf die Umwelt haben." In einem Advertorial, das kurz vor der Klimakonferenz 1997 in Kyoto (COP 3) geschaltet wurde, äußerte man sich hingegen so: „Machen wir uns nichts vor: Die Wissenschaft des Klimawandels ist zu unsicher, um einen Aktionsplan aufzustellen, der die Volkswirtschaften in Turbulenzen stürzen könnte […] Wir sollten in Kyoto keine übereilten Entscheidungen treffen." [7]

> **Spätestens seit Mitte der 50er Jahre geschieht die anthropogene Erderwärmung vorsätzlich.**

Gerade die von den Exxon-Anwälten vorgelegten Veröffentlichungslisten seriöser Klimawissenschaft aus dem eigenen Hause beweisen daher, dass der Konzern gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit mit Behauptungen auftrat, deren Unwahrheit ihm bewusst sein musste – dass er also vorsätzlich gelogen hatte.

Die Klagewelle rollt an

Am 4. November 2015 schickte der Generalstaatsanwalt von New York, Eric T. Schneiderman, eine Vorladung an den Vizepräsidenten und Chefsyndikus von Exxon. [8] Der Verdacht: Exxon habe seine Aktienbesitzer:innen über Risiken durch die Steigerung des Treibhauseffekts getäuscht.

Abb 2 — Demonstration gegen Exxon in Washington D.C. im Jahr 2015. CC BY-SA 2.0 Johnny Silvercloud

Der Ölkonzern hatte Student:innen, welche an der Enthüllung seiner Betrugsstrategie beteiligt waren, bei ihrer Journalistenschule angeschwärzt (erfolglos) und dabei auf seine finanziellen Zuwendungen an diese Schule verwiesen, für die er anscheinend Wohlverhalten erwartete. [9] Ökonomisches Kapital lässt sich regelmäßig in politisches und kulturelles Kapital ummünzen; aber es gibt erfreulicherweise Ausnahmen von dieser Regel.

2018 kam es in New York zur Anklage. Es ging um den Nachweis, dass Exxon intern andere Berechnungen über künftige Kosten von Klimaschutzmaßnahmen anstellte, als es seinen Aktionären vermittelte. Das Verfahren endete Ende 2019 mit einem Freispruch des Konzerns; wobei der Richter klarstellte, diese Absolution bedeute nicht, „ExxonMobil von der Verantwortung für den Beitrag zum Klimawandel freizusprechen". [10]

Warum der New Yorker Generalstaatsanwalt die Aktionäre als Geschädigte in den Blick nahm, nicht aber die durch das Handeln Exxons und dessen betrügerische Informationspolitik geschädigten Opfer der Erderwärmung, ist nicht bekannt. So legte er sich darauf fest, mehr über die "Risiken einer Regulierung des Klimawandels" zu sprechen als über die Risiken des Klimawandels selbst. [11]

Später eingereichte Klagen beriefen sich unmittelbar auf die Schäden, die der menschengemachte Klimawandel hervorruft. So fordert in der letztjährigen Klage der County Multnomah (Oregon) von Exxon, einer Reihe weiterer Ölkonzerne und dem API eine Entschädigung in Höhe von 50 Mio. $ für bereits eingetretene sowie 1,5 Mrd. $ für künftige Klimaschäden, sowie die Einrichtung eines 50 Mrd. $ schweren Fonds für eine Linderung des Klimawandels. Zur Begründung wird vorgebracht, dass die Beklagten "einen Plan zum habgierigen Verkauf von Produkten aus fossilen Brennstoffen verfolgten und diese in irreführender Weise als unschädlich für die Umwelt anpriesen, obwohl sie wussten, dass die von ihren Produkten in die Atmosphäre abgegebene Kohlenstoffverschmutzung wahrscheinlich tödliche extreme Hitzeereignisse wie dasjenige verursachen würde, das Multnomah County Ende Juni und Anfang Juli 2021 verwüstete". Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Angeklagten bereits seit Ende der 50er Jahre wussten, dass ihr Handeln solche Konsequenzen haben würde. [12]

Ausblick

Die meisten Klageverfahren gegen Exxon und die anderen Ölkonzerne sind noch nicht entschieden. Immerhin gab es am 24. April 2023 einen großen Etappensieg für die Kläger:innen, als der Oberste Gerichtshof den Wunsch der Konzerne ablehnte, die Behandlung der Fälle vor den unteren Gerichtsinstanzen zu verhindern, bei denen sie eingereicht wurden. [13] Die einzelstaatlichen Gerichte konnten daraufhin ihre Arbeit aufnehmen. Da auch die Beweislage für den vorsätzlichen Betrug der Öffentlichkeit durch Exxon (und die im API mit ihm kooperierenden anderen Ölgesellschaften) durch die Recherchearbeit von Wissenschaftler:innen wie Naomi Oreskes, Geoffrey Supran und Stefan Rahmstorf inzwischen ziemlich wasserdicht ist, kann man hoffen, dass das betrügerische Verhalten von Exxon zumindest in einigen US-Bundesstaaten nicht ungesühnt bleibt. Das wäre angesichts des durch klimapolitische Untätigkeit angerichteten Schadens nur ein schwacher Trost: Der zehntausendfache Verlust an Menschenleben, die Vernichtung der Lebensgrundlagen für Millionen, die unwiederbringlichen Zerstörungen von Ökosystemen, von Artenvielfalt und von Zukunftschancen der Menschheit – all dies ist auch mit dem gesamten Reichtum sämtlicher Ölkonzerne nicht wiedergutzumachen. Aber ein starkes Signal für die Zukunft wäre die juristische Bestrafung von Exxon und den anderen Ölmultis immerhin – ein globaler Ansporn für die Nutzung der rechtlichen Arena in den heutigen Klimakämpfen gegen die fossilen Großkonzerne.

Vieles hängt allerdings vom Ausgang der nächsten Präsidentenwahl in den USA im kommenden November ab. Sollte der Präsident erneut Donald Trump heißen, würde auch die Unabhängigkeit der Justiz auf dem Spiel stehen. Und nicht grundlos hatte Trump in seiner ersten Amtszeit den vorherigen Geschäftsführer und Präsidenten des Exxon-Konzerns, Rex Tillerson, zum Außenminister der USA gemacht.

www.sfv.de/klimaklagen-gegen-den-exxon-konzern

Bürokratie: Nährboden für hitzige Konflikte

In den letzten Jahren haben die Rechtsregeln für die Energiewende erheblich zugenommen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz allein ist von ursprünglich 9 auf über 100 Paragrafen und mindestens genauso viele Nebenparagrafen angewachsen. Zur Energiewende gehören zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen. Diese reichen vom komplexen Energiewirtschaftsgesetz bis hin zu Rechtsregeln mit Zungenbrecher-Bezeichnungen wie Marktstammdatenregisterverordnung oder Messstellenbetriebsgesetz. Viele dieser gesetzlichen Regelungen dienen der Kontrolle und Regulierung der Energiewende durch Ausbaugrenzen, gesetzliche Einschränkungen, Strafzahlungen und Meldepflichten. Sich an Recht und Gesetz zu halten wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Bleibt die Bürgerenergiewende dabei auf der Strecke?

— *Susanne Jung*

Wussten Sie, dass alle Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Bundesministerien vor ihrer Verabschiedung und Verkündung einer sprachlichen Prüfung unterzogen werden sollen? Jeder Gesetzentwurf soll vorab dem "Redaktionsstab Rechtssprache" zur Prüfung auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit vorgelegt werden. Obwohl das Ergebnis dieser Prüfung lediglich empfehlenden Charakter hat, wäre das äußerst sinnvoll. Doch leider gleicht der Versuch, Gesetze verständlicher zu formulieren, sprichwörtlich einer Quadratur des Kreises. Enge Zeitvorgaben bei der Vorbereitung der Gesetze, politische Zielsetzungen, mangelnde Einsicht für eine zügige Energiewende und strikte Auslegungsgrenzen bei der Umsetzung von EU-Vorschriften machen die Arbeit der Linguisten des “Redaktionsstabs Rechtssprache” quasi unmöglich. Das ist ein Desaster, denn schließlich sind die Gesetze für uns Bürger:innen da. Wir alle sind zur Einhaltung verpflichtet – auch ohne juristische Vorbildung! Unsere Rechte und Pflichten als Bürger:innen sollten deshalb so formuliert werden, dass eine dezentrale Energiewende nicht behindert wird.

Hier sprechen wir nicht nur über Interpretationsprobleme von Solarinvestor:innen. Auch Elektrofachbetriebe, Netzbetreiber und selbst Jurist:innen kommen an ihre Grenzen. Die Folge ist: Wer nicht mehr durchsteigt, riskiert Verzögerungen. Wer Rechte, Pflichten und Fristen übersieht, dem drohen Ablehnungen, Vergütungsausfälle und manchmal sogar Strafzahlungen. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie zum Beispiel “unverzüglich”, “Privilegierung” oder “Unzumutbarkeit” sind Nährboden für Konflikte. Bürokratische Komplexität und unklare Rechtsbegriffe führen dazu, dass die Energiewende zum Ärgernis wird und dadurch nur schleppend vorangeht.

Seit dem ersten EEG im Jahr 2000 bietet der SFV eine Betreiberberatung an, um durch den Dschungel der Regelungen zu führen und bei Streitfällen Kontakt zu Rechtsexpert:innen herzustellen. Die folgenden Praxisbeispiele, die uns in der täg-

Abb 1 — Der SFV hat das Erneuerbare Energien Gesetz seit 2000 begleitet. Was als ein schmales Gesetz startete, ist mittlerweile ein Papiertiger aus unzähligen Seiten, Paragraphen und etlichen, kaum verständlichen Regeln geworden.

lichen Beratung begegnet sind, bieten nur einen minimalen Einblick in das Thema "Bürokratie". Übrigens – seit Monaten arbeiten wir daran, dem Referat "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" beim BMWK unsere Vorschläge zu verbesserten Rahmenbedingungen darzulegen. Lesen Sie dazu auch den Beitrag "Bürokratieabbau EEG 2023" auf unserer Homepage.

Unverzüglich?

Im EEG ist der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich" an 32 Stellen zu finden, beispielsweise bei den Pflichten der Netzbetreiber zum Netzanschluss, zur Bearbeitung von Netzanschlussbegehren, zur Abnahme von EE-Strom oder zur Kapazitätserweiterung des Stromnetzes. "Unverzüglich" bedeutet, dass eine Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt werden muss. Dabei wird keine genaue Zeitspanne festgelegt, sondern die Umstände des Einzelfalls sind entscheidend. Die Handlung muss also so schnell wie möglich, unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände, erfolgen.

Doch was bedeutet das genau? Welche Wartezeiten sind gerechtfertigt? In Nordrhein-Westfalen meldet ein Netzbetreiber einen Bearbeitungs-Stau von mindestens 12 Monaten bei der Datenerfassung. Vergütungsabrechnungen und Abschlagszahlungen liegen auf Eis. Grund: Personalmangel. Muss das hingenommen werden? Wenn Solarinvestitionen über Kredite finanziert werden, droht bei ausbleibenden Zahlungen immerhin eine Schuldenfalle. Hätte der Netzbetreiber hier nicht vorausschauend Personalplanungen machen müssen, um seinen Pflichten zur Vergütungszahlung unverzüglich nachzukommen?

Was ebenfalls häufig vorkommt: mehrere Wochen vergehen ohne Rückmeldung auf Anfragen, ob die Solaranlage am Standort installiert werden kann. Call-Center sind überlastet und bei Fragen oder Schwierigkeiten auf Onlineportalen der Netzbetreiber, fehlt es an Erreichbarkeit. Es mangelt an konkreten Antworten auf die Frage, wann die Netzausbau-Arbeiten endlich beginnen, weil Dauer-Engpässe bei der Verfügbarkeit von Transformatoren, Umspannstationen oder Personal vorliegen. Teilweise fehlen intelligente Messsysteme für die Abrechnung oder es ist kein Netzanschluss möglich.

Es gibt viele Problemfälle zum Thema Unverzüglichkeit. Bei jedem Einzelfall müssen die vorliegenden Umstände geprüft werden, um ggf. rechtlich gegen Verzögerungen vorgehen zu können. So wird die Energiewende immer mal wieder zum echten Ärgernis. Denn allen Problemen ist gemein, dass Solarinvestor:innen kaum nachprüfen können, ob die genannten Engpässe tatsächlich ohne Verschuldung des Netzbetreibers entstanden sind. Im Sorgenfall bleiben leider nur drei Möglichkeiten – Geduld aufbringen, Zwischenlösungen schaffen oder aber mit Hilfe eines Rechtsanwaltes die Bearbeitungswege beim Netzbetreiber offenlegen lassen. Im Falle der oben geschilderten ausbleibenden Vergütungszahlungen empfiehlt sich eindeutig, den Rechnungs- und Mahnweg zu beschreiten. Nach § 288 BGB kann man Verzugszinsen geltend machen, die immerhin 9 Prozent über dem Basiszinssatz liegen.

[...] mehr Info

Wiki – Rechnungen & Mahnungen

Für den Fall, dass bei Ihrer Solaranlage noch keine geregelte Bezahlung des Solarstroms erfolgt oder Zahlungen vom Netzbetreiber ausgesetzt werden, haben wir hier einige Informationen für Sie zusammengestellt

www.sfv.de/mahnverfahren

Recht ohne Anspruch

Seit über einem Jahr wirbt die Bundesregierung mit Vereinfachungen beim „Mieterstrom". Die sogenannte „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV)" entwickelte sich zum Zauberwort. Sie soll – in Anlehnung an ein österreichisches Modell – der Entwicklung von deutschen Mieterstromprojekten auf die Sprünge helfen. Klappt das? Unabhängig davon, dass unsere österreichischen Nachbarn bislang nur verhalten über Erfolge sprechen, hoffen deutsche Expert:innen dennoch auf einfache Abrechnungswege und Verbesserungen bei den Zuständigkeiten. Als am 16. Mai 2024 der neue § 42b Energiewirtschaftsgesetz zur GGV in Kraft trat, gab es eine große Zustimmung.

Seitdem besteht zwar quasi ein Anspruch auf Umsetzung der GGV, in die Gänge kommt dieses Modell jedoch nicht. Es fehle an Regelungen zur Marktkommunikation zwischen Reststromlieferanten, Netzbetreibern und Solarinvestor:innen, an Standards für die dynamische oder statische Abrechnung der gelieferten Solarstrommengen an die Mieter, so die Akteure. Diskutiert wird auch, ob der grundzuständige Messstellenbetreiber (=Netzbetreiber) für die Erfüllung der Zusatzleistung zur GGV zuständig sei. Ebenso gäbe es Engpässe beim Einbau von Smart Meter Gateways und – besonders ärgerlich – Diskussionen, wie hoch die Kosten zur Abwicklung sein dürfen. Droht das neue Mieterstrommodell zu einem Rohrkrepierer zu werden? Den gesetzlichen Rechtsanspruch auf die GGV-Abrechnung kann man momentan jedenfalls noch nicht wirklich einfordern, denken viele. Die Bundesnetzagentur sieht das anders. Sie schreibt am 2. August auf Nachfrage des SFV, dass die Realisierung von Projekten der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach dem Verständnis der Beschlusskammer unter Zugrundelegung der bereits festgelegten und standardisierten Prozessvorgaben möglich ist. Alles nur konstruierte Probleme der Marktakteure? Immerhin muss die Marktkommunikation und damit die Abrechnung zwischen dem Netzbetreiber, den verschiedenen Stromlieferanten und den Stromkunden sicher funktionieren. Aber muss die Umsetzung so viel Zeit in Anspruch nehmen?

Ähnlich schleppend läuft auch die Umsetzung des sogenannten „virtuellen Summenzählers" für Mieterstromabrechnungen an. Bereits vor über einem Jahr wurde diese Abrechnungsmethode im Messstellenbetriebsgesetz rechtswirksam.

Abb 2 — Mieterstrom ist weiterhin Mangelware, obwohl die sogenannte „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ im Gesetz steht. Sie bleibt die Teilhabe an der Energiewende für Mieter:innen auf Steckersolargeräte beschränkt – und selbst das leider auch nicht über überall. Foto: Solocal Energy •

Mit der virtuellen Berechnung soll auf den Einbau eines teuren Summenzählers im Mehrfamilienhaus verzichtet werden können, weil es möglich ist, Lieferung und Bezug von Strom rechnerisch (virtuell) zu ermitteln. Eine wirklich sinnvolle Entscheidung, denn so können bis zu 20 % der Umrüstungskosten eingespart werden. Bislang bleibt diese rechnerische Lösung für viele allerdings nur eine Wunschvorstellung. Netzbetreiber weigern sich vielerorts, den virtuellen Summenzähler anzuerkennen. Es fehlt an einer Klarstellung zur Einhaltung technischer Vorgaben bei der Regelbarkeit von Anlagen ab 25 Kilowatt und Abrechnungssoftware. Wo bleibt der Rechtsanspruch – nach über einem Jahr Umsetzungszeit?

Privilegierte Maßnahme?

Über ein Jahr lag ein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz brach, nach dem Steckersolargeräte in Mehrfamilienhäusern im Wohnungseigentümergesetz als privilegierte Maßnahme aufgenommen werden sollten. Im Juli 2024 fasste der Bundestag endlich den Beschluss, die finale Entscheidung des Bundesrates steht bei Redaktionsschluss noch immer aus und wird aufgrund der Sommerpause Anfang Oktober erwartet. Doch ist nun alles klar und der Weg für Steckersolargeräte geebnet? Nicht ganz. Denn durch die Privilegierung sollen Vermieter und WEGs bestenfalls nicht mehr über das "Ob", sondern nur noch über das "Wie" mitentscheiden können. Die Rechte der privaten Solarstromer wurden zwar gestärkt, aber vermutlich wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen weiterhin zu klären sein, wann eine Ablehnung gerechtfertigt ist und wann eben nicht. Denn Vermieter:innen und Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) werden weiterhin mitsprechen wollen, wenn an ihrer Immobilie ein Steckersolargerät angebracht werden soll. So könnte es zu Diskussionen kommen, ob und wann die Anbringung des Moduls zu bautechnischen Schäden, denkmalschutzrechtlichen Beeinträchtigungen oder nachbarschaftlichen Blendwirkungen führt.

In Aachen gibt es derzeit einen Streitfall in einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG). Vor einiger Zeit wurde dort mehrheitlich beschlossen, ein Blockheizkraftwerk zur Wärme- und Stromversorgung anzuschaffen. Die Kosten sollten entsprechend dem Bedarf auf die Haushalte verteilt werden, um die Finanzierung sicherzustellen. Ein Ehepaar widersprach dem Beschluss, da das neue Kraftwerk mit Erdgas betrieben werden sollte, wurde jedoch überstimmt. Danach planten sie den Einsatz eines Steckersolargeräts, um zumindest ihren Strombedarf größtenteils mit Solarstrom abzudecken. Allerdings stieß auch dieses Vorhaben auf Widerstand in der Eigentümerversammlung. Es wurde argumentiert, dass der reduzierte Stromverbrauch in der WEG andere Haushalte bei der Finanzierung des neuen Blockheizkraftwerks stärker belasten würde. Wer hat in diesem Fall Recht? Kann die “Privilegierung” von Balkonsolaranlagen eine Lösung bieten?

Konflikt um fast nichts?

Zu den Klassikern der Bürokratie-Aufreger gehören zweifelsohne die horrenden Rechnungen für Minimalverbräuche von Wechselrichtern bei Volleinspeiseanlagen. Sehr wenige Kilowattstunden Strombezug werden mit sehr hohen Kosten belastet. Zum Arbeitspreis wird noch eine Grundgebühr aufgeschlagen, sodass auf den Abrechnungen der Energielieferanten (meist Grundversorger) jährlich satte 100 € und mehr stehen. Im Solarpaket 1 haben wir durch vehemente Interventionen ein paar Verbesserungen bewirken können. Zumindest diejenigen Betreiber:innen, die am Standort der Volleinspeiseanlage noch einen regulären Stromliefervertrag für ihren Strombezug im Gebäude abgeschlossen haben, können die Minderverbräuche der Wechselrichter diesem Vertrag zuordnen lassen. Das ist ein guter Anfang, aber noch keine wirkliche Lösung. Denn alle anderen ohne einen solchen Vertrag bleiben auf den Kosten der hohen Grundge-

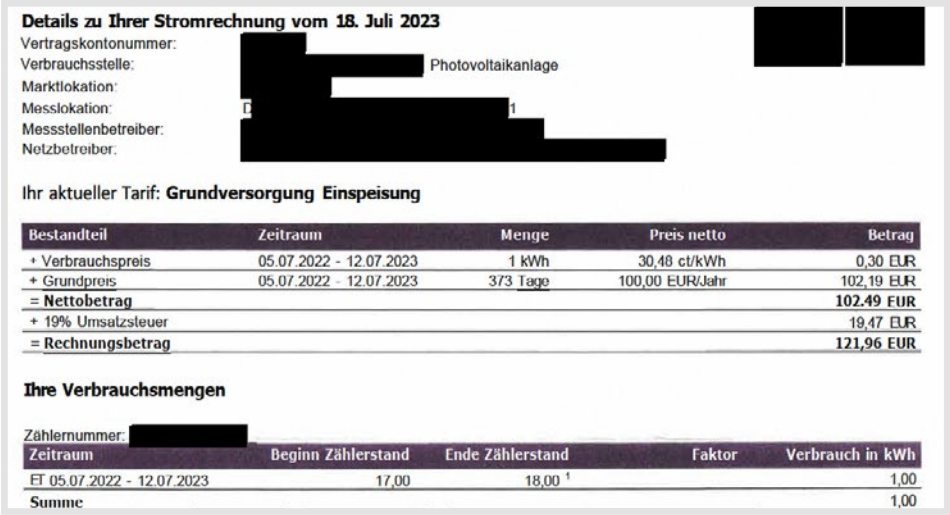

Details zu Ihrer Stromrechnung vom 18. Juli 2023

Vertragskontonummer: [redacted]
Verbrauchsstelle: [redacted] Photovoltaikanlage
Marktlokation: [redacted]
Messlokation: [redacted]
Messstellenbetreiber: [redacted]
Netzbetreiber: [redacted]

Ihr aktueller Tarif: **Grundversorgung Einspeisung**

Bestandteil	Zeitraum	Menge	Preis netto	Betrag
+ Verbrauchspreis	05.07.2022 - 12.07.2023	1 kWh	30,48 ct/kWh	0,30 EUR
+ Grundpreis	05.07.2022 - 12.07.2023	373 Tage	100,00 EUR/Jahr	102,19 EUR
= Nettobetrag				**102.49 EUR**
+ 19% Umsatzsteuer				19,47 EUR
= Rechnungsbetrag				**121,96 EUR**

Ihre Verbrauchsmengen

Zählernummer: [redacted]

Zeitraum	Beginn Zählerstand	Ende Zählerstand	Faktor	Verbrauch in kWh
ET 05.07.2022 - 12.07.2023	17,00	18,00 [1]		1,00
Summe				1,00

Abb 3 — Hier beispielhaft eine Rechnung, in der Stromlieferanten für minimalen Standby-Strom von Wechselrichters ein horrender Betrag – hier unfassbare 121,96 €! – verlangt wird. Das ist und bleibt Wucher •

bühren sitzen. Hier setzen Grundversorger weiterhin viel in Bewegung, um das Geld einzutreiben, beauftragen Inkassobüros und drohen mit dem Abschalten der Anlage.

Anders verhält es sich bei den geringen Strommengen, die von Betreiber:innen von Balkonkraftwerken vor Ort nicht genutzt werden und in das öffentliche Netz fließen (müssen). Sobald ein neuer digitaler Einspeisezähler installiert wurde, gibt es für eingespeisten Steckersolarstrom keinen Cent Vergütung. Im Rechtsdeutsch heißt das "unentgeltliche Wertabnahme". Laut Bundesregierung sei der Bürokratieaufwand für solche geringen Mengen zu hoch. Die Steckersolargeräte würden sich ja dennoch rechnen. Das stimmt zwar, aber gerechtfertigt ist die vergütungslose Abnahme aus unserer Sicht nicht. Und es geht noch schlimmer: Wenn Netzbetreiber für die Abrechnung der eingespeisten Kilowattstunden zu null Cent zusätzlich eine Servicegebühr vom Kunden verlangen – wie uns ein Mitglied bereits berichtete – dann ist die Grenze der Ungerechtigkeit definitiv überschritten.

Frust statt Lust auf Erneuerbare?

Nach diesen wenigen Beispielen könnte man den Eindruck bekommen, bei der solaren Energiewende laufe vieles schief. Ganz so schlimm ist es glücklicherweise nicht. Der Ausbau der Solarenergie hat in den letzten zwei Jahren zwar für den Klimaschutz nicht hinreichend, aber dennoch deutlich zugenommen. Viele gute Entscheidungen – insbesondere der Wegfall der EEG-Umlage auf Eigenversorgung, eine größere Flächenkulisse für PV-Anlagen, der Volleinspeisebonus und mehr – haben einige Knoten gelöst. Besonders hervorzuheben ist auch der neue Paragraf 2 im EEG, der dem Ausbau der Erneuerbaren ein überragendes öffentliches Interesse zuordnet und bei der Schutzgüterabwägung einen vorrangigen Belang einräumt. So haben endlich auch Solaranlagen auf denkmalgeschützten Häusern, in Gärten und auf kleinen Reihenhäusern eine Chance. Wir werden die Energiewende weiter begleiten und uns dafür einsetzen, dass "bürgernah" und "dezentral" keine Floskeln bleiben.

Solarbrief: Stecker- und Balkonsolar

Unser Steckersolar-Themenheft zeigt Ihnen, wie die kleinste aller PV-Lösungen funktioniert und umgesetzt werden kann. Wir behandeln unterschiedliche Themen: Wie ist eine Steckersolaranlage aufgebaut? Was gibt es rechtlich und organisatorisch beim Kauf zu beachten? Wie können die Solarmodule montiert werden? Sind Steckersolar-Speicher sinnvoll? All das und noch mehr wird im Heft beantwortet.

Der Solarbrief kann kostenfrei online runtergeladen werden.

www.sfv.de/solarbrief-01-2024

Susanne Jung

ist Vorstand und seit 2019 Geschäftsführerin des SFV. Sie hat Agrarwissenschaft an der HU Berlin mit Zusatz Umweltmanagement und -consulting studiert. Seit 1994 ist sie für den SFV tätig.

www.sfv.de/buerokratie-naehrboden-fuer-konflikte

b

Beratung

Solarpaket 1 – Die wichtigsten Änderungen

Nach rund 10 Monaten Wartezeit hat die Bundesregierung im Frühjahr dieses Jahres dem "Solarpaket 1" final zugestimmt. Seit dem 16. Mai 2024 ist es in Kraft und birgt einige spannende Neuerungen für Betreiber:innen von Steckersolargeräten, Alt- sowie Neuanlagen, Anlagen in der freien Fläche sowie auf Mehrfamilienhäusern. In einem kurzen Überblick erläutern wir eine Auswahl der Neuerungen, nach denen unsere Mitglieder in den vergangenen Wochen gefragt haben.

— Taalke Wolf & Susanne Jung

1. Neuerungen für den Betrieb von Steckersolargeräten

Das Solarpaket 1 hat die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Steckersolargeräten mit maximal 800 Watt Wechselrichterleistung und 2000 Watt Modulleistung bereitet. Eine Anmeldung ist nur noch im Marktstammdatenregister notwendig, zusätzliche Anmeldungen bei lokalen Netzbetreibern entfallen. Bis zum Tausch der Messeinrichtung durch einen Zweirichtungszähler darf der alte Zähler rückwärts laufen – und der Betreiberin des Steckersolargeräts somit einen wirtschaftlichen Vorteil gewähren. Die Geräte werden jedoch der "unentgeltlichen Wertabgabe" zugeordnet: In der Regel erhalten Steckersolargeräte für den eingespeisten Strom also keine Vergütung. Weitere Informationen zu Umgang mit Steckersolargeräten finden Sie im Wiki-Beitrag "Balkonsolar".

2. Neue Vergütungssätze, Garten-PV, Altanlagen und Repowering

Mit dem Solarpaket 1 wurden die Vergütungen für PV-Anlagen ab 40 kWp um 1,5 ct/kWh angehoben. Zudem erhalten alle PV-Anlagen im Garten das Recht auf Erhalt einer Einspeisevergütung, bis eine schon lange angekündigte Verordnung Kriterien zu einer "Nicht-Eignung" des Daches definiert. Die Anschlussförderung für Ü-20-Anlagen wurde um fünf Jahre verlängert und gilt nun bis zum Jahre 2032. Außerdem können PV-Aufdachanlagen "repowert" werden, indem der Vergütungsanspruch der alten Module für den gleichen Leistungsanteil auf neue übertragen wird. Der zusätzliche Leistungsanteil ist weiterhin als Neuanlage zu betrachten.

3. Minderverbrauch von Wechselrichtern

Für den minimalen Stand-By-Verbrauch der Wechselrichter von Volleinspeiseanlagen gibt es nun endlich eine Regelung, die immerhin einem Teil der Betroffenen helfen soll: Sofern der Minimalverbrauch in einem Gebäude stattfindet, in dem der Anlagenbetreiber weiteren Strom für die Eigenversorgung bezieht, kann der Geringverbrauch auf Verlangen des Betreibers über den bestehenden Stromliefervertrag abgerechnet werden. Ein zusätzlicher Grundversorger-Vertrag ist dann nicht mehr notwendig. Alle anderen, die am Standort keinen Stromliefervertrag haben (z.B. gepachtetes Dach), müssen leider weiterhin mit hohen Kosten für minimale Strombezüge rechnen. Der SFV hat sich schon lange für die Lösung dieses Problems stark gemacht. Wir begrüßen die ersten Lösungsansätze, fordern aber weiterhin eine generelle Lösung für alle Volleinspeiser.

4. Netzanschlussbedingungen, Direktvermarktung, Umweltkriterien für Freiflächenanlagen

Die vierwöchige Frist zum Netzanschluss bei Inbetriebnahme der PV-Anlage wurde auf Anlagen von 10,8 bis 30 kWp ausgeweitet. PV-Anlagen in der Direktvermarktung bis 200 kWp (vorübergehend sogar bis 400 kWp) mit hohem Eigenverbrauch haben die Möglichkeit, ihren überschüssigen Strom der kostenlosen Wertabgabe zuzuweisen, die Pflicht zur Direktvermarktung entfällt in diesem Fall. Kleinere Direktvermarktungsanlagen (bis 25 kWp) sind darüber hinaus von weiteren technischen Vorgaben befreit.

Für Freiflächenanlagen wurden im Solarpaket 1 fünf Umweltkriterien zur Biodiversität und zum Umweltschutz definiert, von denen künftig mindestens drei umgesetzt werden müssen. Zudem wurde ein Bonus für "besondere" Freiflächenanlagen (Agri-, Floating-, Moor- und Parkplatz-PV-Anlagen) eingeführt.

5. Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Besonders interessant sind die Neuerungen für den Betrieb von PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern. Mit der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wird ein neues Abrech-

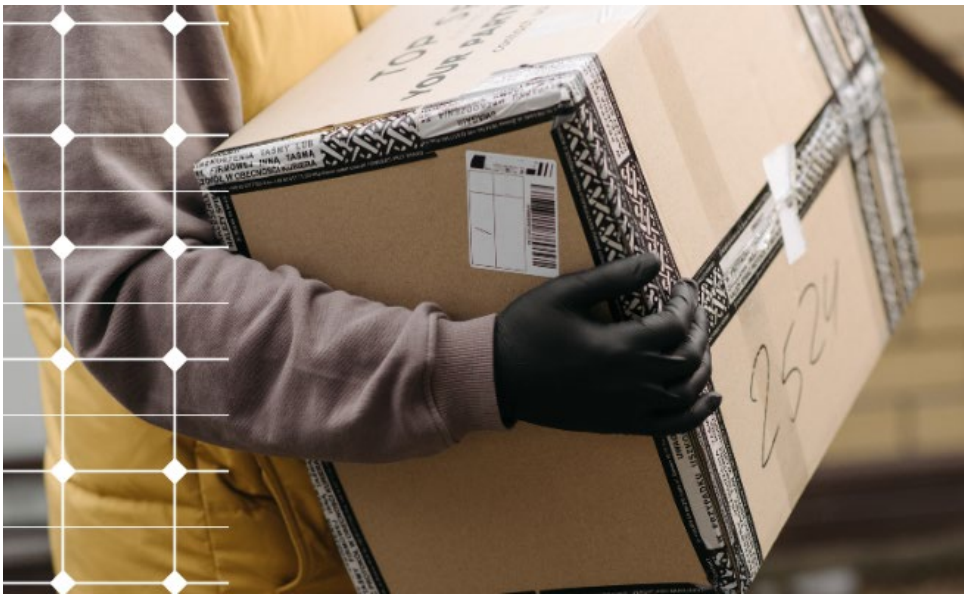

Abb 01 — Lange mussten wir auf das Solarpaket warten. Es gibt einige Verbesserungen, für die Energiewende hätte das Paket noch größer sein müssen!

nungskonzept eingeführt, das PV-Anlagenbetreiber:innen den Verkauf von Solarstrom an Mieter:innen ermöglicht, ohne selbst zum Energieversorger zu werden. Dieses Konzept ist zusätzlich zu den bestehenden Betriebskonzepten im MFH (z.B. Mieterstrom. Einzähler-Modell) auswählbar. Der SFV informiert über die Neuerungen in einem weiteren Wiki-Artikel: www.sfv.de/gemeinschaftliche-gebaeudeversorgung

SFV-Vorschläge für weiteren Bürokratie-Abbau

Mit dem Solarpaket 1 hat die Bundesregierung einige wichtige Neuerungen auf den Weg gebracht. Doch für eine schnelle und dezentrale Energiewende reicht das noch lange nicht – und an einigen Stellen muss auch das vorhandene Gesetz noch nachgeschärft werden. Bereits vor der Sommerpause haben wir die ersten Vorschläge zum weiteren Bürokratieabbau an das BMWK übermittelt.

Hier eine Auswahl von Punkten, die wir bereits adressiert haben:

- Probleme bei der Auszahlung des Volleinspeisebonus: Wir fordern das BMWK dazu auf, die relevanten Unterlagen zur Anmeldung einer Volleinspeiseanlage zu präzisieren und von weiteren Meldungen in "Textform" (§48 (2a)) abzusehen. Die Standardisierung zum Netzanschluss, die ab 1. Januar 2025 bundesweit umgesetzt werden soll, muss auch ein Standardformular zur Meldung der Betriebsweise enthalten.
- Zuordnung geringfügiger Verbräuche nur in Gebäuden mit eigenem Strombezug: Wir empfehlen, die Vereinfachungen nach § 10c EEG 2023 auch auf weitere Anlagenbetreiber:innen auszuweiten indem der Nebensatz "über eine andere Entnahmestelle bezogenen Verbrauchsmengen des Betreibers der Solaranlage in diesem Gebäude zugerechnet werden" ersatzlos gestrichen wird.
- Gemeinsamer Betrieb von EEG- und Steckersolaranlagen: Wir schlagen vor, die Abrechnung der Vergütungen bei mehreren Anlagen zzgl. Steckersolargeräten noch einmal auf den Prüfstein zu stellen, um eine exakte Zuordnung der Vergütungen für netzeingespeisten Solarstrom umzusetzen und eine Ungleichbehandlung von Betreiber:innen von Steckersolargeräten zu vermeiden. Eingespeister Strom aus Steckersolargeräten sollte auch vergütet werden.

Mitmachen

Sie haben noch mehr Vorschläge zum Bürokratieabbau?

Sie sehen weitere Stellschrauben, die für eine schnelle Energiewende essentiell sind? Wir setzen uns weiter für eine unbürokratische Energiewende von unten ein! Lassen Sie es uns wissen und schreiben an:

Mail: zentrale@sfv.de

Taalke Wolf und Susanne Jung

sind Teil des Beratungsteams für PV-Anlagen beim Solarenergie Förderverein Deutschland. Taalke ist studierte Umweltingenieurin und seit 2022 beim Verein. Susanne ist Geschäftsführerin und arbeitet seit 1994 beim SFV zur Energiewende.

www.sfv.de/solarpaket

5 Fragen zu Smart Meter

—*Tobias Otto*

1. Was ist ein Smart-Meter?

Ein Smart-Meter wird offiziell auch als “intelligentes Messsystem” (kurz “iMSys”) bezeichnet. Es besteht aus zwei Komponenten: Erstens einem digitalen Stromzähler – offizielle Bezeichnung “moderne Messeinrichtung” (kurz “mME”). Der digitale Stromzähler misst kontinuierlich den Stromverbrauch. Bei PV-Eigenverbrauchsanlagen werden üblicherweise Zweirichtungszähler eingesetzt, welche sowohl Stromverbrauch als auch Stromeinspeisung erfassen können.

Zweitens einem Smart-Meter-Gateway (kurz “SMGW”). Das SMGW liest die Messdaten vom Stromzähler aus, speichert sie und überträgt sie im 15-Minuten-Takt an den Netzbetreiber. Durch dieses Kommunikationsmodul wird die gesamte Messeinrichtung “smart”. Es handelt sich um ein separates Gerät, welches zusätzlich zum digitalen Stromzähler meistens im Zählerkasten installiert wird. Mit einem SMGW können mehrere Stromzähler gleichzeitig ausgelesen werden. Aktuelle Geräte können bis zu 50 Stromzähler eichrechtkonform verarbeiten, sodass auch Mehrfamilienhäuser und große Liegenschaften problemlos ausgestattet werden können.

2. Muss jedes Gebäude damit ausgestattet werden?

Wann ein Gebäude mit einem Smart-Meter ausgestattet werden muss, ist im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) klar definiert. Ab einem Stromverbrauch von 6000 kWh pro Jahr oder einer Erzeugungsleistung ab 7 kW (PV- oder KWK-Anlage) muss ein Smart-Meter installiert werden. Einem Pflichteinbau kann nicht widersprochen werden.

Unterhalb dieser Schwellenwerte ist die Installation für den Netzbetreiber nicht verpflichtend und ein digitaler Stromzähler (also ohne Smart-Meter-Gateway) ist ausreichend. Er kann jedoch auch unterhalb dieser Schwellenwerte einen Einbau vornehmen. Außerdem können Sie als Endkund:in ebenfalls einen Einbau beauftragen.

3. Was kostet ein Smart-Meter?

Im Messstellenbetriebsgesetz wurden ebenfalls Preisobergrenzen definiert, die vom Stromverbrauch oder der Erzeugungsleistung abhängen.

Abb — Bild oben: Digitaler Stromzähler. Fot
Unten: Zertifiziertes Ethernet Smart

TROMZÄHLER

=

ER-GATEWAY

=

T METER

o: Wikipedia CC BY-SA 3.0.
Meter Gateway 2.0. Foto: PPC-AG •

Sowohl für digitale Stromzähler (ohne SMGW) als auch Smart-Meter gilt eine Preisobergrenze von 20 € pro Jahr, bis zu einem Verbrauch von einschließlich 10.000 kWh/Jahr oder einer Erzeugungsleistung von einschließlich 15 kW. Oberhalb dieser Schwellenwerte steigt die Jahresgebühr auf 50 € und dann schrittweise auf 90 € und 120 € an. Die Preisobergrenzen können auf der Webseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden. Das Messentgelt umfasst u. a. den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung bzw. des Messsystems. Wenn Ihr Netzbetreiber weitere Kosten geltend macht, schauen Sie genau hin, die Forderungen sind unter Umständen nicht gerechtfertigt.

Übrigens werden die Kosten zwischen anschlussnehmender Person und dem Netzbetreiber aufgeteilt. Der Netzbetreiber muss sich mit maximal 80 €/Jahr ebenfalls an den Gesamtkosten beteiligen. Falls der alte Zählerschrank erneuert und auf den aktuellen technischen Stand gebracht werden muss, sind diese Kosten von der anschlussnehmenden Person zu tragen, sie sind nicht im Messentgelt enthalten.

4. Was bringt mir so ein Smart-Meter?

Ab 2025 müssen Energieversorger flächendeckend dynamische Stromtarife einführen. Somit können zu Zeiten niedriger oder negativer Börsenstrompreise günstigere Konditionen an Kund:innen weitergegeben werden. Dafür sind jedoch 15-minütige Verbrauchswerte notwendig, die über die Smart-Meter übermittelt werden müssen. Eine jährliche Ablesung ist nicht mehr notwendig, da die Daten automatisiert übermittelt werden. Eine kostenlose monatliche Aufstellung über den Energieverbrauch und die entstandenen Kosten sind für den Messstellenbetreiber ab 2025 verpflichtend.

5. Kann ich ein Smart-Meter von einem anderen Anbieter einbauen lassen?

Ja, das ist möglich. Statt dem “grundzuständigen Messstellenbetreiber” (kurz “gMSB” – der lokale Netzbetreiber oder das Stadtwerk) kann auch ein sogenannter “wettbewerblicher Messstellenbetreiber” (“wMSB”) mit der Installation und dem Betrieb eines Smart-Meters beauftragt werden. Dieser muss sich ebenfalls an die Preisobergrenzen des MsbG halten. Sofern Ihr Netzbetreiber länger benötigt und Sie einen zügigen Einbau wünschen, ist dies eine interessante Alternative. Außerdem arbeiten bereits einige größere PV-Installationsunternehmen mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern zusammen, um PV-Anlagen schneller ans Netz zu bringen.

www.sfv.de/5-fragen-smart-meter

Einnahmerisiken für Bürgerenergie-projekte durch negative Strompreise

Im nachfolgenden Interview haben wir Rechtsanwältin Dr. Christina Bönning-Huber zur Rechtslage bei negativen Strompreisen befragt und zur Diskussion gestellt, welche Einnahmerisiken für Betreiber:innen von Solaranlagen, insbesondere aber für Bürgerenergieanlagen bestehen.

— *SFV-Interview mit Fr. Dr. Bönning-Huber*

Hintergrund

Negative Strompreise entstehen, wenn an der Leipziger Strombörse mehr Strom angeboten als nachgefragt wird. Als Hauptverursacher werden häufig Wind- und Solarenergieanlagen benannt, die an immer mehr Tagen im Jahr hohe Einspeisemengen erzielen. Aber auch die mangelnden Flexibilitäten von Fossil- und Atomkraftwerken sowie der unzureichende Ausbau von Speicherkapazitäten für Erneuerbare tragen zu negativen Strompreisen bei.
Laut dem Bundesverband Erneuerbare Energien wurden im Mai 2024 insgesamt 78 Stunden mit negativen Strompreisen festgestellt, deutlich mehr als im April mit 50 Stunden. Vergleicht man die Zahlen mit dem gesamten Jahr 2023 (mit insgesamt 301 Stunden), ist eine steigende Tendenz erkennbar.
Der Gesetzgeber sieht in § 51 EEG vor, dass der anzulegende Wert nach dem EEG Null beträgt, wenn für einen bestimmten Zeitraum von aufeinanderfolgenden Stunden der Spotmarktpreis negativ ist. 2023 musste für die Null-Zahlung vier aufeinanderfolgende Stunden lang der Spotmarktpreis negativ sein. 2024, 2025 reichen schon drei aufeinanderfolgende Stunden, 2026 schon zwei aufeinanderfolgende Stunden. Ab 2027 reicht eine einzige Stunde negativer Strompreis aus.

Frau Dr. Bönning-Huber, im EEG 2023 findet man eine gesetzliche Regelung zur Reduzierung der Vergütung für Solarstrom bei negativen Strompreisen. Wer ist betroffen?
Betroffen sind PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 400 kWp, wobei zur Bestimmung der Anlagengröße § 24 Abs.1 EEG anzuwenden ist. Es werden also Anlagenleistungen zusammengefasst, die innerhalb von 12 Kalendermonaten auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, innerhalb desselben Betriebsgeländes oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe in Betrieb gegangen sind.

Außerdem geht es um alle Anlagen, die seit dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, sowie um Ausschreibungsanlagen, wenn der Zuschlag in einem Gebotstermin ab dem 01.01.2023 ermittelt wurde. Wichtig: Das Streichen der Vergütung schon bei einer Stunde negativem Strompreis ab 2027 wird auch für die Anlagen relevant, die 2023 in Betrieb genommen werden und jetzt unter die Regelung fallen.

Wie hoch schätzen Sie die Einnahmeverluste insgesamt ein? Haben Anlagenbetreiber:innen einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich?
Nein, ein vollständiger Ausgleich erfolgt nicht. Bislang geht der Gesetzgeber in § 51 a EEG davon aus, dass es einen wirtschaftlichen Ausgleich erst einmal gar nicht gibt. Nur bei den Ausschreibungsanlagen wird der Förderzeitraum entsprechend verlängert. Allerdings kann das auch dazu führen, dass Sonnenstunden in Regenzeiten verlängert werden. Bsp.: In dem Jahr 2025 würde in den Zeiten von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr an 10 Tagen im März 3 Stunden am Stück der Preis negativ sein. Das sind dann in Summe 30 Stunden. Das sind 1 Tag (24 Stunden) und 6 Stunden. Nach § 51 a EEG bekomme ich dann den Förderzeitraum um 2 Tage verlängert. Wenn ich an sich eine Förderung z.B bis zum 30.11.2044 bekommen hätte, dann führt die Verlängerung dazu, dass die vermutlich sonnen- und ertragsreichen Stunden an 10 Tagen im März über die Mittagszeit meine Förderung am 01.12. und 02.12. verlängern. Vermutlich wird aber der Ertrag am 01.und 02.12. deutlich schlechter sein als an den 10 Tagen im März 2025 in der Zeit von 11:00 und 14:00 Uhr. Einige meiner Mandanten haben mal hochgerechnet und gehen aktuell von Verlusten aus, die die Rendite auffressen würden. Grundlage der Kalkulation waren die aktuellen Börsenpreise und die Auswirkungen bei bereits einer Stunde negativem Strompreis. Es wird also kaum ein Zubau erfolgen, wie wir ihn uns wünschen. Erst recht, wenn auch zu allen Zeiten – also ohne Zwischenspeicherung – eingespeist wird, so dass es immer wieder mittags zu einem Überangebot kommen wird.
Die Bedingungen zur Auszahlung von Vergütungen bei negativen Strompreisen sollen in den nächsten Jahren verschärft werden. In einem Strategiepapier für eine "Wachstumsinitiative" kündigt die Ampelregierung sogar an, sukzessive Anlagen

ab 25 kW in die verpflichtende Direktvermarktung zu führen. Gibt es auch hier Konsequenzen, da diese Anlagen auch mit Einrichtungen zur Regelbarkeit ausgestattet sein müssen?

Nein, die verpflichtende Direktvermarktung hat bislang keinen unmittelbaren Einfluss auf dieses Thema. Denn der Gesetzgeber sieht auch heute bei Anlagen über 100 kW eine verpflichtende Direktvermarktung vor, aber keinen Auszahlungsverlust der Vergütung bei negativen Preisen. Da ist aktuell die Grenze bei 400 kW. Anlagen bis 400 kW erhalten also weiterhin den anzulegenden Wert, auch bei negativen Strompreisen.

Welche Auswirkungen kann die gesetzliche Regelung auf den Ausfall der Zahlung beim Anlagenbetreiber haben?

Aktuell ist die Regelung mit den Auswirkungen noch eher zurückhaltend. Denn drei Stunden negativer Preis schlagen nur bei den Anlagen zu, die seit dem 01.01.23 als Nicht-Ausschreibungsanlage in Betrieb gegangen sind. Aber die ersten Mandanten haben schon mitgeteilt, dass Banken sich aus diesem Bereich zurückziehen wollen, oder die Kreditvergabe nur bei deutlich höheren Eigenmitteln bzw. zusätzlicher Absicherung der Darlehen erfolgt. Einige Mandanten haben auch berichtet, dass Investoren sich getäuscht fühlen, weil ihnen diese Unsicherheit nicht bewusst war und viele Investoren der letzten Jahre aktuell nicht in PV investieren wollen.

Wieso kommt es dazu?

Es ist verständlich, dass die Zahlung einer Vergütung für Strom, der in dem Moment keinen Wert hat, problematisch ist. Allerdings waren die Erfolge des EEG auch darin begründet, dass der Investor Investitionssicherheit bekommen sollte. Die Bank gibt Kapital und der Investor investiert teils durch ein ihn belastendes Darlehen und teils durch das Aufbringen von Eigenmitteln, weil er davon ausgehen konnte, dass er mit recht hoher Wahrscheinlichkeit bei ordentlichem Material und korrekter Montage einen Betrag x bekommen wird. Es wurde in Anlagen investiert, weil es zwar durchaus ein paar Jahre dauert, bis mehr Einnahmen als Ausgaben eingegangen sind, aber eine realistische Chance besteht, dass dies passiert und ein Gewinn entstehen wird. Der Betrag x wurde ermittelt durch den anzulegenden Wert nach dem EEG und die zu erwartende Stromerzeugung in Durchschnittsjahren. Jetzt muss dieses Ergebnis mit einem erheblichen Faktor versehen werden, weil zwar die Anlage in einem Durchschnittsjahr z.B. 958 kWh/kWp erzeugen wird, aber möglicherweise eben diese 958 kWh nur zu 90 % vergütet werden. Die Unsicherheit belastet die Freigabe der Mittel durch die Banken, denn diese bekommen durch die Abtretung der Vergütungszahlungen eine schwächere Absicherung ihres Darlehens. Es ist nun schon mehrfach erfolgt, dass Banken nur dann einen Kredit gewähren, wenn der Eigenanteil deutlich erhöht wird, Immobilien als zusätzliche Sicherheit gegeben werden oder andere sichere Finanzierungsmöglichkeiten gegeben sind. n vielen Fällen ist der Bank nicht daran gelegen, dass der Kunde seinen Kredit nicht zurückzahlen kann. Banken verdienen Geld, indem sie Geld verleihen und dies dann auch wieder mit Zinsen zurückbekommen. Soweit also zu befürchten ist, dass der Investor den Kredit schlecht zurückzahlen kann, ist die Bank schon eher abgeneigt.

Es kommt also zu einer Verkleinerung des potentiellen Kreises der Investoren. Wer ausreichend Vermögen hat, kann die geforderte Sicherheit bieten bzw. braucht keinen Kredit. Gleichzeitig führt die unsichere Aussicht auf die Rendite zu weniger Interesse an einer Investition.

Wer sind die Gewinner, wer die Verlierer? Mit welchen Einnahmeausfällen müssen Bürgerenergiegemeinschaften rechnen?

Gewinner dürfte es gar keine geben. Die Risiken sind für alle da, wobei die Zuschlagsanlagen wenigstens durch die Verlängerung des Förderzeitraums Vorteile haben. Bei einer Bürgerenergiegesellschaft bedeutet es aber nun, dass der Vorteil, mit einer Anlage mit bis 6 MW nicht in die Ausschreibung zu müssen, ein erhebliches Risiko birgt.

Welche gesetzlichen Regelungen sind Ihrer Meinung nach zwingend notwendig, um private Investor:innen und Bürgerenergieprojekte zu schützen?

Dem Gesetzgeber muss klar sein, dass er nicht bei Anlagen durch eine höhere Vergütung Anreize schaffen kann, wenn er gleichzeitig die Interessenten durch die Unsicherheit bei der Einnahmenhöhe und teurere Kredite wieder belastet. Das bringt dann nichts. Es sei denn, man möchte, dass im Wesentlichen nur noch Energieversorger und besonders vermögende Investoren investieren. Der EU-Gesetzgeber hat es offengelassen, wie dem Anlagenbetreiber die Verluste wieder zurückgegeben werden. Auf jeden Fall müssen Verlustzeiten durch andere Vorteile möglichst zeitnah ausgeglichen und eine verlässliche Größe geschaffen werden, mit der wieder auf der Habenseite gearbeitet werden kann.

Wir danken Ihnen für dieses Interview.

Dr. Christina Bönning-Huber

ist seit mehr als 20 Jahren juristische Ansprechpartnerin des SFV. Ihre Anwaltskanzlei berät und vertritt Mandanten im Bereich des Bau-, Energie-, Immobilien- und Verwaltungsrechts. Auch ihre Homepage www.kanzlei-boenning.de enthält wertvolle Rechtsinfos zur Photovoltaik.

www.sfv.de/einnahmerisiken-negative-strompreise

Immer auf dem neuesten Stand –

Das neue SFV-Solar-Wiki

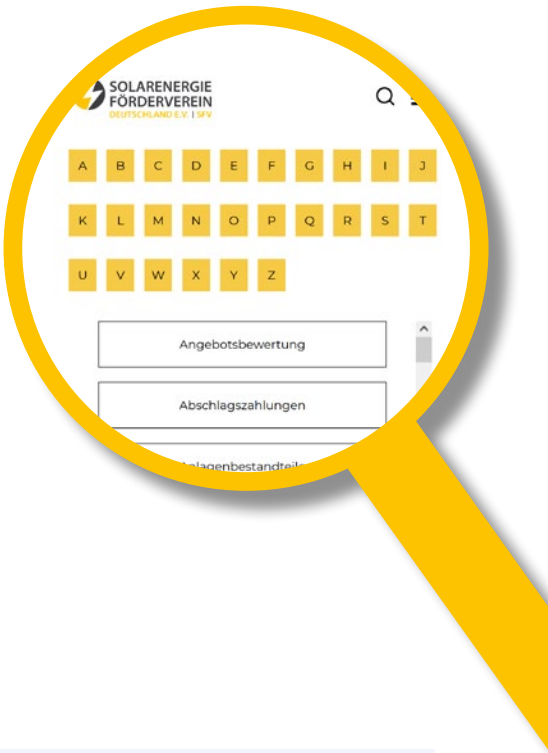

Sortiert nach Schlagwörtern steht unser Solarwissen nun online für alle zur Verfügung. Die Themen sind kurz und knapp zusammengefasst und decken die relevanten Informationen aus der SFV-Solarberatung ab – von der Planung der Anlage über den Netzanschluss bis hin zum Weiterbetrieb oder Recycling von Ü-20-Anlagen. Das Solar-Wiki wächst mit jedem Monat weiter. Ihr Wunschthema ist noch nicht dabei? Schreiben Sie uns!

Netzanschluss – von Fristen und Verzögerung

Die Netzanschlussprüfung durch den örtlichen Netzbetreiber stellt oft ein zeitliches Nadelöhr dar, was Geduld erfordert. Klare Abläufe und Standardisierungen, welche ab 2025 gesetzlich verpflichtend sind, können helfen, die Prüfzeit zu verkürzen und Verzögerungen zu vermeiden. Mit dem Solarpaket 1 dürfen Anlagen bis 30 kWp ans Netz angeschlossen werden, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb von Wochen auf das Netzanschlussbegehren reagiert. Sollten dennoch Verzögerungen beim Netzanschluss entstehen, muss dem Netzbetreiber ein "schuldhaftes Verzögern" nachgewiesen werden. Die Clearingstelle EEG | KWKG hält hier hilfreiche Rechtsinfos für Sie bereit. In unserem Solar-Wiki Beitrag haben wir diese Infos für Sie zusammengetragen.

www.sfv.de/netzanschluss

Wenn der Netzbetreiber nicht zahlt: Rechnungsstellung und Mahnverfahren

Ist die Anlage installiert und speist in das öffentliche Netz ein, haben Sie Anrecht auf eine Vergütung und Abschlagszahlungen. Jeweils ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres müssen Abschläge gewährt und monatlich bis zum 15. Kalendertag für den Vormonat ausgezahlt werden. Missachtet der Netzbetreiber diese Regelung, können Sie nach sorgsamer Prüfung der Unterlagen den eingespeisten Strom mit 14-tägiger Fristsetzung in Rechnung stellen. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, können Sie ein Mahnverfahren starten und Verzugszinsen geltend machen. Wie das geht und worauf Sie achten sollten, erläutern wir im Solar-Wiki Beitrag "Rechnung und Mahnverfahren".

www.sfv.de/mahnverfahren

Erste Infos rund um Stromspeicher

Immer häufiger werden Solarstromanlagen heute in Kombination mit einem Stromspeicher installiert. Viele Investor:innen wissen dabei leider wenig über die Vor- und Nachteile der Speicher. Zwar heben diese die Eigenverbrauchsquote von ca. 30 auf ca. 60 Prozent an, doch wegen der höheren Investitionskosten wird die Anlage dadurch nicht automatisch wirtschaftlicher. Insbesondere die Dimensionierung sollte kritisch hinterfragt werden – denn oftmals werden Speicher zu groß bemessen und werden so kaum wirtschaftlich betrieben. Auch der Unterschied zwischen Not- und Ersatzstrominstallationen, welche mit 300 bis 3000 € Zusatzkosten zu Buche schlagen können, ist vielen Verbraucher:innen kaum bekannt. In unserem Solar-Wiki Artikel klären wir mit vielen hilfreichen Links und Tipps, worauf es beim Solarstromspeicher zu achten gilt.

www.sfv.de/speicher

www.sfv.de/solaranlagenberatung/solar-wiki r

100 % Erneuerbare Energien
•statt Kriege um Öl!
•gegen den Klimawandel!
•eine saubere Versorgung!
•schaffen gemeinsam alles!
SOLARENERGIE
FÖRDERVEREIN
INFOSTELLE NORDBAYERN

V

Verein

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Aktuelles

– Beratung Mehrfamilienhäuser

Wir haben unser Beratungsangebot ausgebaut: Mitglieder ab der Standard-Mitgliedschaft können nun zusätzlich kostenfrei die SFV "Kick-off-Beratung Mehrfamilienhäuser" in Anspruch nehmen. Dabei nehmen wir uns in einer individuellen Online-Beratung Zeit, um die passende Betriebsweise Ihrer PV-Anlage zu finden. Ergänzend erhalten Sie Start-Infos zu technischen und rechtlichen Grundlagen, zum PV-Contracting und zu Einigungsprozessen bei Wohnungseigentümergemeinschaften. Nicht-Mitglieder oder Mitglieder mit dem ermäßigten Beitrag können diesen Service kostenpflichtig dazubuchen. Ergänzend gibt es eine offene Erstberatung zum Thema "Mehrfamilienhäuser".

– Schnuppermitgliedschaft

Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann bis zum 15. Oktober 2024 testweise eine SFV-Schnuppermitgliedschaft beantragt werden. Schnuppermitglieder bezahlen für das erste Jahr einen reduzierten Beitrag und genießen bereits alle Vorteile einer Standard-Mitgliedschaft. Teilen Sie dieses Angebot gerne mit Ihren Freunden und Bekannten.

– Solar-Wiki

Sortiert nach Schlagwörtern steht unser Solarwissen nun online für alle zur Verfügung. Die Themen sind kurz und knapp zusammengefasst und beinhalten neben Vortragsaufzeichnungen auch allgemeine Rechtsinfos. Das Solar-Wiki wächst mit jedem Monat weiter. Wenn Sie Themenwünsche haben, gerne melden.

Der SFV in Zahlen

2.959 ↑
Persönliche Mitglieder

332 ↑
Fördermitglieder

15.863 ↑
Newsletter-Empfänger:innen

159 ↑
zusätzliche Solarbrief-Abonent:innen

SFV Termine: Vorträge und Infoveranstaltungen

NOV 16

SFV Mitgliederversammlung und Energietagung 2024

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet am 16. November 2024 statt. Die Teilnahme ist wieder in Aachen oder per Zoom möglich. Begleitend zur Mitgliederversammlung bieten wir unsere Energietagung in Kooperation mit der Bischöflichen Akademie Aachen an. Die Teilnahme an der Tagung ist ebenfalls sowohl in Präsenz als auch online möglich.

Mit dem Tagungs-Thema "Konzepte für eine gemeinschaftliche Energieversorgung" gehen wir u.a. folgenden Fragen nach: Wie kann Solarstrom heute schon gemeinschaftlich genutzt werden? Wie sieht die technische Umsetzung aus? Welche Abrechnungsmodelle gibt es? Was steckt hinter den Begriffen “Energy Sharing” und "Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung”? Ergänzend werfen wir einen Blick auf ein Forschungsprojekt zum Thema Quartierspeicher und zwischenmenschliche Aspekte beim Umsetzen von gemeinschaftlichen Konzepten.

Programm Energietagung:

- Energy Sharing und Nachbarschaftsstrom
  Referent:innen: Jan Wiesenthal (IÖW) & Susanne Jung (SFV)
- Stolpersteine bei der gemeinschaftlichen Energiewende:
  Referent: Paul Fabianek (RWTH Aachen)
- Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
  Referentin: Taalke Wolf (SFV)
- Quartierspeicher
  Referenten: Jonas Quernheim (TH Köln), Michael Schäfer (Solar Quartier GmbH)
- Potenziale ehrenamtlicher Netzwerke
  Referent: Karsten Riggert, packsdrauf-Solarbotschafter
- Vom Individualismus zur Gemeinschaftlichkeit
  Podiumsdiskussion

Mitgliederversammlungen der SFV Infostellen

Auch unsere Infostellen treffen sich zum Ende des Vereinsjahres zu ihren regionalen Mitgliederversammlungen. Alle Infostellen-Mitglieder sind herzlich eingeladen, auch bei diesen Terminen teilzunehmen.

OKT 02 — 18:30 Uhr
MV Infostelle Nordbayern
Oes Seminarhaus, Maicha 7A, 91710 Gunzenhausen am Altmühlsee

OKT 10 — 19:30 Uhr
MV Infostelle Amberg
Casino-Wirtshaus (1. Stock), Schrannenplatz 8, Amberg

OKT 10 — 19:00 Uhr
MV Infostelle Ost-Münsterland
Altes E-Werk, Sternstraße 24, 59269 Beckum

OKT 16 — 19:30 Uhr
MV Infostelle Köln
Studio 11, Wartburgstraße 11, 50733 Köln-Nippes

OKT 22 — 19:00 Uhr
MV Infostelle Koblenz
ISSO-Haus, Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz

Weitere Infoveranstaltungen vom Solarenergie-Förderverein

SEPT 24 — 18:00 Uhr
PV im Mehrfamilienhaus (Teil 2)
Referentin – *Susanne Jung*

OKT 15 — 16:00 Uhr
Denkmalschutz und PV-Anlagen
Referentin – *Susanne Jung*

OKT 30 — 18:00 Uhr
Packsdrauf Solarbotschafter werden
Referentin – *Taalke Wolf*

NOV 16-17 — 18:00 Uhr
Konzepte für eine gemeinschaftliche Energieversorgung – Tagung (online + Aachen)

Nov 25 — 17:00 Uhr
Offene Erstberatung: PV auf Mehrfamilienhäusern
Referent:in – *SFV Team*

Dez 04 — 18:00 Uhr
Wie weiter in der Klimakrise?
Referent – *Dr. Rüdiger Haude*

Neues von den Infostellen

Solarcamp mit dem SFV Köln

Mit viel Herzblut und Einsatz hat die SFV-Infostelle Köln in Zusammenarbeit mit zahlreichen Ehrenamtlichen und der Partnerorganisation “Solarcamp for future” das erste Solarcamp Köln-Bonn erfolgreich umgesetzt. Knapp 20 Teilnehmende konnten während zwei Wochen in die theoretischen Grundlagen der Photovoltaik eintauchen und das Gelernte sofort in die Praxis umsetzen. Hierzu gab es sowohl die Möglichkeit, Dachdecker:innen und Elektriker:innen bei ihrer professionellen Arbeit zu begleiten als auch Trainingseinheiten an Übungsdächern. Montiert wurde am Steil-Übungsdach, am Flach-Übungsdach und an Balkon-Übungsgestellen. Die Absolvent:innen des Solarcamps stehen Unternehmen der Branche von nun an als PV-Assistenzkräfte zur Verfügung. „Ich fand den Einblick in den gesamten Planungsprozess für eine PV-Anlage sehr wichtig und gut für den Einsatz in dem Arbeitsbereich. Die praktischen Übungen helfen mir sehr, meine bisher theoretischen Kenntnisse anzuwenden.“ sagt Teilnehmer Nico. Solarcamp-Trainer und SFV-Infostellenleiter Ronald Biallas erklärt, dass die unterwiesenen Personen umfassend mit den Gefahren rund um die Elektrik vertraut gemacht wurden und die Tricks und Kniffe der Montage von Solarmodulen auf einem Dach kennenlernten. Lokale Politiker:innen sagten ihre Unterstützung für die nächsten Camps zu und die Presse zog ein positives Resümee in Print und TV.

Link zur WDR Berichterstattung (ab Min 15:20)

NEU: Infostelle Lüneburg

Den Lüneburger Solarbotschafter:innen ist es gelungen, über Solarpartys ein lokales Netzwerk aus Bürger:innen, Solarteur:innen und lokalen Netzbetreibern auf die Beine zu stellen. Mit 34 Veranstaltungen und Solarpartys haben sie bereits 1.134 Gäste erreicht. Nun haben sie eine neue SFV-Infostelle gegründet. Wir freuen uns sehr über diesen tollen Zugewinn: die erste SFV-Infostelle im Norden Deutschlands.

Die Gründungsversammlung fand am Dienstag, dem 3.9.2024 statt. Nach einer kurzen Pause mit Stehimbiss und Getränken wurde das Veranstaltungsformat erweitert und die Zusammenarbeit der Lüneburger Solarbotschafter mit der Hansestadt Lüneburg erläutert – inkl. eines Grußwortes des ersten Stadtrats Markus Moßmann, denn Lüneburg ist seit Mai 2024 auch packsdrauf-Partnerkommune geworden! Zur Würdigung der beiden Anlässe war Prof. Dr. Eberhard Waffenschmidt vom SFV-Vorstand gekommen, der mit seinem Vortrag zum Thema „Bürgerenergie und Nachbarschaftsstrom“ einen wertvollen thematischen Input mit anschließender Diskussion gab –und zwischendurch mit spontanem und fetzigem Klavierspiel die Gäste unterhielt!

Abb 1 — Gründungsveranstaltung der neuen SFV Infostelle Lüneburg •

Abb 2 — Neuer Infostellenleiter Karsten Riggert •

Infostellen des SFV

Infos zu unseren Infostellen findet ihr unter den jeweiligen Internetseiten und unter www.sfv.de/verein/infostellen

Lüneburg
Kontakt: Karsten Riggert, Norbert Krause, Im Häcklinger Dorfe 1c, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 48272 oder 04131 62330, infostelle-lueneburg@sfv.de

Ost-Münsterland
Kontakt: Anne Bussmann, Heinz-Jürgen Goldkuhle, Elisabeth-Wibbelt-Str. 1, 59269 Beckum, Tel.: 02521-826397, annegret_bussmann@web.de

Köln
Kontakt: Ronald Biallas und Stefanie Könen, im Fotostudio Ronald Biallas, Wartburgstraße 11, 50733 Köln, ronald@solar11.de, www.sfv.de/verein/infostellen/koeln

Koblenz
Kontakt: Thomas Bernhard, Joachim Deboeser, SFV-Infostelle im BUND-Büro, Dreikönigenhaus, Kornpfortstr. 15, 56068 Koblenz, Tel.: 0261-9734539, info@sfv-infostelle-koblenz.de, www.sfv-infostelle-koblenz.de

Nordbayern
Kontakt: Herwig Hufnagel & Andreas Ampferl
Tel.: 08431-45990, Am Steinbruch 2, 86697 Unterhausen, info@sfv-nordbayern.de, www.sfv-nordbayern.de

Amberg / Amberg-Sulzbach
Kontakt: Hans-Jürgen Frey, Lorenz Hirsch, Reichstr. 11, 92224 Amberg, Tel.: 09621-320057, Fax.: 09621-33193, www.solarverein-amberg.de, info@solarverein-amberg.de

Ohne Ihre Unterstützung wären wir aufgeschmissen!

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Wir sagen DANKE!

1 Meine Unterstützung

○ Ich möchte persönliches Mitglied im SFV werden (stimmberechtigt).

○ 120 Euro / Jahr (regulär) ○ 40 Euro / Jahr (ermäßigt)
○ 160 Euro / Jahr oder mehr, _____ Euro / Jahr (solidarisch).

○ Ich bin bereits Mitglied im SFV und möchte
meinen Beitrag freiwillig auf 120 Euro / Jahr oder _____ erhöhen.

○ Wir möchten als Firma / Verein / Institution SFV-Fördermitglied werden (nicht stimmberechtigt).

Unser Beitrag beträgt _____ Euro / Jahr (Empfehlung: ab 160 Euro).

○ Ich möchte den SFV durch eine Spende unterstützen

Einmalige Spende: _____ Euro Jährliche Spende: _____ Euro

Der SFV ist gemeinnützig. Alle Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig.

○ Ich möchte die folgende lokale SFV Infostelle unterstützen:

Infostelle: _____ (Name der Infostelle eintragen)

○ Ich möchte das Vereinsmagazin Solarbrief in gedruckter Form zugeschickt bekommen

2 Meine Kontaktdaten

Firma _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ / Ort _____

Handynr. _____ E-Mail: _____

3 Meine Kontodaten

○ Meine Bankverbindung ist bereits bekannt, ich erteile eine Einzugsermächtigung
○ Neue Bankverbindung, ich erteile eine Einzugsermächtigung

IBAN: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

○ Ich möchte *keine* Einzugsermächtigung erteilen:
SFV Bankverbindung: PAX Bank Aachen e.G., IBAN: DE16370601931005415019 BIC: GENODED1PAC (Bitte geben Sie bei allen Überweisungen den Verwendungszweck an. z.B. "Spende" oder "Mitgliedsbeitrag").

○ Ich habe die Datenschutzerklärung des SFV (www.sfv.de/artikel/datenschutzerklaerung.htm, Stand 27.9.2018 gelesen und bin mit der dort beschriebenen Nutzung meiner persönlichen Daten einverstanden.

Ausblick Solarbrief 03/2024

Schwerpunkt: PV Mehrfamilienhaus

Das Potenzial von Photovoltaik auf den Dächern von Mehrparteienhäusern ist riesig und in Zeiten der Klimakrise können wir es uns nicht leisten, diese Flächen ungenutzt zu lassen. Außerdem sollten alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, die Energiewende aktiv mitzugestalten und von den wirtschaftlichen Vorteilen Erneuerbarer Energien zu profitieren. In unserem kommenden Solarbrief werden wir im bewährten „1x1"-Format die Grundlagen, verschiedene Betriebskonzepte, Best-Practice-Beispiele und noch offene Herausforderungen zum Thema machen. Freuen Sie sich auf eine Inspiration, um Ihr Mehrfamilienhaus fit für die Zukunft zu machen.

— MFH mit Solaranlage. Foto: Solarimo auf pixabay •

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Was macht eigentlich der Solarenergie-Förderverein?

Der Verein will den Erfolgen der Vergangenheit weitere Meilensteine hinzufügen.
Die Klimakrise erfordert es. Vor der Jahrtausendwende hat der SFV die Idee der kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien entwickelt. Ab dem Jahr 2000 machte diese Idee das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu einem weltweit kopierten Erfolgsmodell.

Wir verstehen uns als Denkschmiede der Energiewende. Dafür sind wir bundesweit aktiv und bieten den Entscheidungsträger:innen konstruktive Diskussionen über die volkswirtschaftlich große Chance an, einen ökologischen, sozial-gerechten Umbau der Energiewirtschaft auf Erneuerbare Energien möglichst schnell zu vollziehen. Mit der Klimaklage 2.0 gehen wir jetzt den nächsten Schritt, um eine Energie- und Klimapolitik durchzusetzen, die den globalen Problemlagen gerecht wird.

Neben der politischen Arbeit widmen wir uns der öffentlichen Aufklärung zu Energiewendethemen sowie der konkreten Anlagenberatung.

Impressum

Solarenergie-Förderverein Deutschland
Bundesgeschäftsstelle: Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen
Tel: 0241/511616 | Fax: -535786 | zentrale@sfv.de | www.sfv.de
Bürozeiten: Mo-Fr 9:00-13.00 Uhr

Solarbrief: Jahresabo 20€
Für Mitglieder ist der Bezug des Solarbriefes im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Spender:innen erhalten den Solarbrief als Dankeschön.

Werbeanzeigen:
keine, frei von bezahlten Anzeigen

Bankverbindung:
Pax-Bank e.G. IBAN: DE16 3706 0193 1005 4150 19,
BIC: GENODED1PAX

Verantwortlich:
Susanne Jung (V.i.S.d.P.)

Layout:
Kyra Schäfer

Beiträge von:
Rüdiger Haude, Susanne Jung, Kyra Schäfer, Tobias Otto, Linda Kastrup, Caroline Kray, Taalke Wolf, Thomas Bernhard, Felix Ekardt, Roda Verheyen, Anne Bussmann, Christina Bönning-Huber

Auflage:
Online als pdf-Datei, Druck: 1000 Exemplare

Erscheinungsdatum:
September 2024, Redaktionsschluss: 15.08.2024

Druckerei:
TheissenKopp GmbH
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier (Euroblume)
ISSN 0946-8684

Karikaturen:
Gerhard Mester

Illustration Klimaklage:
Sarah Heuzeroth

SOLARENERGIE
FÖRDERVEREIN
DEUTSCHLAND E.V. I SFV